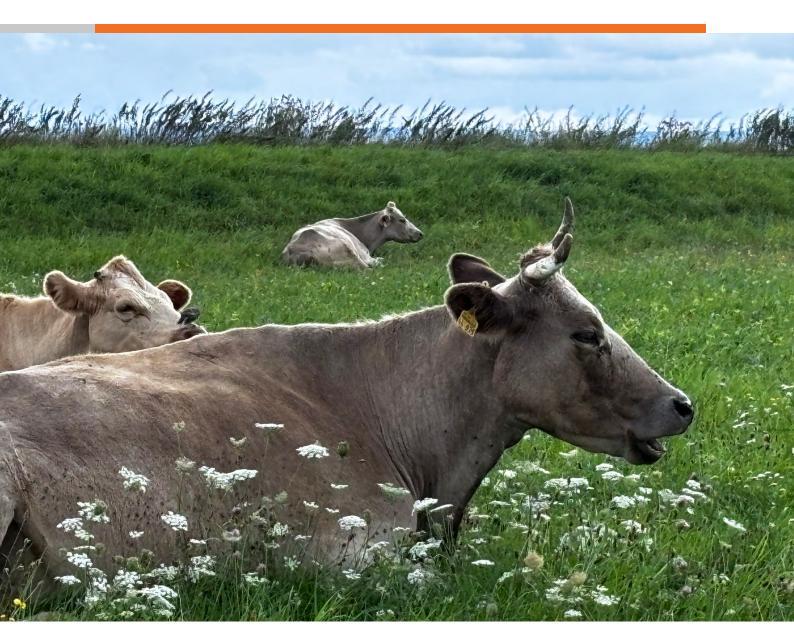


INFOBROSCHÜRE KONDITIONALITÄT 2025



Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Konditionalität im Jahr 2025 Endfassung Stand: 07.01.2025



Diese Broschüre informiert allgemein über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Konditionalität und ersetzt nicht eine gründliche Auseinandersetzung mit den aktuellen, für jeden Betrieb verbindlichen Rechtsvorschriften.

Empfänger von Direktzahlungen sind verpflichtet, sich über gegebenenfalls eintreten-de Rechtsänderungen nach Redaktionsschluss und damit verbundenen Änderungen der Verpflichtungen zu informieren. Die jeweilige landwirtschaftliche Fachpresse und Homepages der Länder enthalten entsprechende Informationen. Unterstützung bietet auch der GQS Hof Check der kostenlos unter www.gqs.rlp.de zur Verfügung steht.

Auch für Begünstigte bestimmter flächenbezogener Maßnahmen des ländlichen Raums gelten die Konditionalitäten-Verpflichtungen einschließlich der Pflicht, sich über gegebenenfalls eintretende Änderungen zu informieren.

Inhalt

I	Einleitung	5
W	ichtige Änderungen seit dem Jahr 2024	7
II	Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen im guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ)	10
1	Erhaltung von Dauergrünland (GLÖZ 1) Genehmigung mit Verpflichtung zur Anlage einer Ersatzfläche Genehmigung ohne Verpflichtung zur Anlage einer Ersatzfläche Ausnahmen von der Genehmigungspflicht Rückumwandlung widerrechtlich umgewandelter Dauergrünlandflächen	11 11 12 12 13
2	Schutz von Feuchtgebieten und Mooren (GLÖZ 2)	13
3 ۱	Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern (GL ÖZ 3)	14
4	Schaffung von Pufferstreifen entlang von Gewässern (GLÖZ 4)	14
5	Mindestpraktiken der Bodenbewirtschaftung zur Begrenzung von Erosion (GLÖZ 5) Ausnahmen für ökologisch zertifizierte Betriebe	15 15
6	Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden (GLÖZ 6) Zeiträume der Mindestbodenbedeckung auf Ackerflächen Anforderungen an brachliegendes oder stillgelegtes Ackerland und Dauergrünland Weitere Anforderungen an brachliegendes oder stillgelegtes Ackerland	16 16 17
7	Fruchtwechsel (GLÖZ 7)	18
8	 Landschaftselemente (GLÖZ 8) 8.1 Verbot der Beseitigung bestimmter Landschaftselemente 8.2 die Einhaltung des Schnittverbots bei Hecken, Knicks und Bäumen im Zeitraum vom 1. März bis 30. September. 	21 21 22
9	Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von Dauergrünland, das als umweltsensibles Dauergrünland in Natura2000-Gebieten ausgewiesen ist (GLÖZ 9)	23

Ш	Grundanforderungen an die Betriebsführung	24
1	 Wasserrahmenrichtlinie, Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe e und h (GAB 1) 1.2 Zusätzliche besondere Vorgaben für die Düngung mit phosphathaltigen Düngemitteln ir trophierten Gebieten (§ 13a DüV) 	24 n eu- 26
2	Nitratrichtlinie (GAB 2)	28
3	Vogelschutzrichtlinie (GAB 3) Allgemeine Regelung Besonderheiten für Schutzgebiete	37 37 37
4	FFH-Richtlinie (GAB 4)	38
5	Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit (GAB 5) 5.1 Vorgaben zur Futtermittelsicherheit 5.2 Vorgaben zur Lebensmittelsicherheit	39 39 4
6	Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung (GAB 6)	45
7	Regelungen zum Pflanzenschutz (GAB 7 und 8) 7.1 Anwendungsbestimmungen 7.2 Anwendungsverbote und -beschränkungen 7.3 Bienenschutz 7.4 Aufzeichnungspflicht 7.5 Vorgaben aus der Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG zur nachhaltigen Verwendung von Pestiziden	47 47 49 49
8	Tierschutz (GAB 9, 10 und 11) 8.1 Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (GAB 11) 8.2 Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (GAB 9) 8.3 Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (GAB 10)	52 52 55 57
IV	Kontroll- und Sanktionssystem	6
1	Kontrolle 1.1 Systematische Kontrolle 1.2 Weitere Kontrollen	6´ 6´ 6´
2	Bewertung eines Verstoßes gegen die Vorschriften der Konditionalität	62
3	Höhe der Gesamtsanktion	63
4	Zuordnung eines Verstoßes zum Jahr der Begehung	63
٧	Anlagen	64
1	Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)	64
2	Jährlicher betrieblicher Nährstoffeinsatz (zu § 10 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 DüV) 1. Erfassung der Daten für den betrieblichen Nährstoffeinsatz 2. Erfassung der im Betrieb aufgebrachten Nährstoffe	66 66

3	Anforderungen an die Rohmilch	67
4	Eingriffe bei Tieren – Amputationsverbot	68
5	Eingriffe bei Tieren – Betäubung	69
6	Feinkörnige Leguminosen im Rahmen von GLÖZ 7	70
7	Landesdüngeverordnung	71
VI	GLOSSAR	78
1	Begriffsbestimmungen	78
2	Relevante Rechtsvorschriften	83

Die vorliegende Informationsbroschüre entfaltet keine Rechtsverbindlichkeit und dient lediglich als Hilfestellung für Antragstellerinnen und Antragsteller. Rechtsverbindlich sind die zurgrundeliegenden Gesetze und Verordnungen.

Impressum

Herausgeber

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz Stiftstraße 9 55116 Mainz

Verfasser

Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Konditionalität
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und
Mobilität Rheinland-Pfalz
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und
Weinbau Rheinland-Pfalz

Layout und Satz

Tatjana Schollmayer, Landesamt für Umwelt RLP

Titel-Foto Torsten Lux **Stand** Januar 2025

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien, noch Wahlbewerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

I EINLEITUNG

Gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115¹ ist die Gewährung von Agrarzahlungen auch geknüpft an die Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen

- Klima und Umwelt, einschließlich Wasser, Böden sowie biologische Vielfalt und Landschaft,
- öffentliche Gesundheit und Pflanzengesundheit sowie
- Tierschutz.

Diese Verknüpfung wird als "Konditionalität" bezeichnet. Die Regelungen der Konditionalität umfassen:

- 9 Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand (GLÖZ) und
- 11 Regelungen zu den Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB).

Die Regelungen der Konditionalität gehen gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/2116² von einem gesamtbetrieblichen Ansatz aus. Dies bedeutet, dass ein Betrieb, der für die Konditionalität relevante Zahlungen erhält, in allen Produktionsbereichen (zum Beispiel Ackerbau, Viehhaltung, Gewächshäuser, Sonderkulturen) und allen seinen Betriebsstätten die Verpflichtungen der Konditionalität einhalten muss. Dabei ist es unerheblich, in welchem Umfang Flächen oder Betriebszweige bei der Berechnung der Zahlungen berücksichtigt wurden. Die im Rahmen der Konditionalität zu beachtenden Verpflichtungen beziehen sich auf Maßnahmen, die im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit oder auf den Flächen des Betriebes (ohne nicht beantragte forstwirtschaftliche Flächen) zu erfüllen sind.

Bei Beantragung einer oder mehrerer der folgenden Zahlungen unterliegt der Antragsteller dem System zur Kontrolle und Sanktionierung der Konditionalität (für die Konditionalität relevante Zahlungen):

- Direktzahlungen:
- a) Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit
- b) Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit
- c) Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte
- d) Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl (Öko-Regelungen)
- e) Gekoppelte Einkommensstützung für Mutterkühe, Mutterschafe und Mutterziegen
- f) Rückerstattung Haushaltsdisziplin
- Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes:
 - Zahlungen für Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen inkl. Zahlungen für den ökologischen/biologischen Landbau

5

- Zahlungen für naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen (Ausgleichszulage benachteiligte Gebiete)
- Zahlungen für gebietsspezifische Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben (im Rahmen von Natura 2000 und im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie).

Verstöße gegen die im Rahmen der Konditionalität zu beachtenden Verpflichtungen führen zu einer Kürzung der genannten Zahlungen.

Die wichtigsten Durchführungsbestimmungen zu den Verpflichtungen der Konditionalität ergeben sich aus der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1172³. Im Rahmen der Konditionalität sind über die Fachgesetze hinaus vor allem das GAP-Konditionalitäten-Gesetz⁴ sowie die GAP-Konditionalitäten-Verordnung⁵ einzuhalten.

Die Konditionalität ersetzt nicht das deutsche Fachrecht. Deshalb sind neben den dargestellten Verpflichtungen der Konditionalität die Fachrechts-Verpflichtungen auch weiterhin einzuhalten, selbst wenn sie die Anforderungen der Konditionalität übersteigen. Ahndungen nach dem Fachrecht (Ordnungswidrigkeiten) erfolgen unabhängig von Kürzungen und Ausschlüssen bei Verstößen im Rahmen der Konditionalität. Verstöße gegen das deutsche Fachrecht lösen nur

dann eine Kürzung der EU-Zahlungen aus, wenn gleichzeitig auch gegen die Verpflichtungen der Konditionalität verstoßen wird.

In den Jahren bis (einschließlich) 2025 können die Länder mit noch vorhandenen Restmitteln aus der EU-Förderperiode 2015 bis 2022 vor allem Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, ökologischen/ biologischen Landbau und Ausgleichszahlungen für benachteiligte Gebiete finanzieren.

Da diese Gelder aus der alten Förderperiode stammen, gelten hier die bisherigen Regelungen der Cross Compliance, die in der Infobroschüre für das Jahr 2022 dargelegt sind, weiter. Es wird empfohlen, sich bei ihrer zuständigen Kreisverwaltung im Zweifelsfall darüber zu informieren, ob eine im Betrieb durchgeführte Fördermaßnahme hierunter fällt.

Zudem sind Betriebe, die zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 31. Dezember 2023 Zahlungen aufgrund der Förderung der Maßnahme der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erhalten haben, aufgrund der Bestimmungen in Artikel 104 der Verordnung (EU) 2021/2116 verpflichtet, in den drei auf die Auszahlung folgenden Kalenderjahren die anderweitigen Verpflichtungen nach Cross Compliance einzuhalten.

6 I Einleitung

WICHTIGE ÄNDERUNGEN SEIT DEM JAHR 2024

a) Neuregelung^{a)} bei der Kontrolle und Sanktionierung von 10-ha-Betrieben:

Begünstigte mit einer Betriebsgröße von höchstens 10 Hektar landwirtschaftlicher Fläche müssen die Verpflichtungen der Konditionalität weiterhin beachten, sie sind aber von Konditionalitätskontrollen und -sanktionen befreit. Die Ausnahme von Konditionalitätskontrollen gilt seit dem 14. Mai 2024. Ab dem Antragsjahr werden bei der Konditionalität keine Sanktionen mehr für diese Begünstigten verhängt. Diese Befreiung von Sanktionen gilt jedoch nur für Verstöße, die ab dem 01.01.2024 begangen werden; Verstöße bis zum 31.12.2023 sind weiterhin zu sanktionieren.

Diese Befreiungen betreffen zudem ausschließlich das Konditionalitätssystem im Rahmen der GAP. Kontrollen und Sanktionen, die außerhalb dieses Systems liegen, einschließlich der sozialen Konditionalität, bleiben hiervon unberührt. Verpflichtungen, die auf bestehenden EU-Richtlinien und Verordnungen oder nationalen Rechtsakten z.B. in den Bereichen Klima, Umwelt, öffentliche Gesundheit, Pflanzengesundheit und Tierschutz basieren, gelten weiterhin außerhalb des GAP-Rahmens.

Da die Verpflichtungen der Konditionalität weiterhin für alle Betriebe gelten, werden Verstöße, die beispielsweise im Rahmen von Fachrechtskontrollen festgestellt werden und konditionalitätsrelevant sind, weiterhin dokumentiert und dem Antragsteller mitgeteilt. Eine Sanktion erfolgt bei der Konditionalität aber nicht. Der Verstoß könnte jedoch als Wiederholungsverstoß relevant werden, wenn der Betrieb in den Folgejahren die 10-Hektar-Grenze überschreitet und den mitgeteilten Verstoß oder die Verstöße nicht abstellt und weiterhin dagegen verstößt.

a) Änderungen gemäß Verordnung (EU) 2024/1468

b) Kontrollen und Sanktionen nach Cross-Compliance (ELER-Altmaßnahmen und Förderung der Maßnahme der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen)

Begünstigte, die noch Zahlungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erhalten und die gleichzeitig dem Konditionalitätskontrollsystem unterliegen (weil ihre Betriebsfläche größer 10 Hektar ist), sind von Cross-Compliance-Kontrollen und -Sanktionen befreit, selbst wenn Verstöße außerhalb der Kontrollstichprobe festgestellt werden. Bis zum 31.12.2023 begangene Verstöße werden aber nach Cross-Compliance-Regeln erfasst und sanktioniert.

c) Keine Ausnahme von Kontrollen und Sanktionen:

Die Cross-Compliance-Regeln gelten weiterhin für Begünstigte, die Förderung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER-Altmaßnahmen) und/ oder Förderung zur Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 beantragt haben und die nicht dem Konditionalitätskontrollsystem unterliegen. Dies sind Begünstigte mit höchstens 10 Hektar landwirtschaftlicher Fläche, die Zahlungen aus ELER-Altmaßnahmen beantragt haben oder in den letzten 3 Jahren für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gefördert wurden. Zudem sind davon Begünstigte betroffen, die, unabhängig von der Betriebsgröße, ausschließlich Zahlungen aus ELER-Altmaßnahmen beantragt haben bzw. in den letzten 3 Jahren für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gefördert wurden. Diese Begünstigten müssen im Rahmen der Cross-Compliance-Kontrolle gemäß einer gesonderten Stichprobe (Verordnung (EU) Nr. 809/2024) kontrolliert und bei

7

I Einleitung

festgestellten Verstößen gemäß Verordnung (EU) Nr. 640/2014 sanktioniert werden.

Übersicht der wichtigsten Änderungen ab dem Jahr 2025 (GLÖZ-Standards)

GLÖZ 1

Mit der Änderung des GAPKondG wurde klargestellt, dass sich der Begriff "Umwandeln" auf die Überführung von Dauergrünland in andere landwirtschaftliche Nutzungen bezieht. Eine Überführung in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung ist davon nicht umfasst. Dabei muss die nichtlandwirtschaftliche Nutzung im Antragsjahr beginnen und, sofern fachrechtlich erforderlich, genehmigt sein.

Der Erhalt von Dauergrünland soll die infrastrukturelle Entwicklung im ländlichen Raum nicht beeinträchtigen. Flächen, die infolge der Umwandlung keine landwirtschaftlichen Flächen mehr darstellen, benötigen ab dem Jahr 2025 kein förderrechtliches Genehmigungsverfahren nach GLÖZ 1 mehr.

GLÖZ 2

Klarstellung des Begriffes "Umwandeln" wie bei GLÖZ 1.

Das generelle Verbot der Umwandlung von Dauerkulturen in Ackerland und der Bodenbearbeitung tiefer als 30 cm hat agronomische Praktiken eingeschränkt und die Neuanlage von Dauerkulturen erschwert. Daher wurde die Umwandlung von Dauerkulturen, außer Obstbaum-Dauerkulturen, in Ackerland erlaubt, da deren Bodenbearbeitung vergleichbar mit dem Ackerbau ist. Die Regelungen zur Entwässerung gelten jedoch weiterhin für Dauerkulturen.

Die Regelung, dass Dauergrünland weder umgewandelt noch gepflügt werden darf, wirkte sich hemmend auf die Umstellung auf klimafreundliche Paludikultur aus. Aus diesem Grund wurde eine Ausnahme bei der Anlage von Paludikulturen eingeführt.

GLÖZ 5

Der Pflug ist für viele ökologisch zertifizierte Betriebe maßgeblich für Pflanzengesundheit und Pflanzenschutz sowie die Bodenstruktur und damit für den Anbau-Erfolg. Das Pflugverbot in einem bestimmten kalendarischen Zeitraum kann zu einer Verengung der Bio-Fruchtfolge führen, mit der Konsequenz, dass wichtige Kulturen dann nicht mehr angebaut und Bio-Betriebe dadurch wirtschaftlich gefährdet werden könnten.

Beim Anbau früher Sommerkulturen außer Reihenkulturen ist für Betriebe, die nach der Verordnung (EU) 2018/848 zertifiziert sind, auf KWasser1- und KWasser2 -Ackerflächen ab dem Jahr 2025 eine raue Winterfurche zugelassen. Bei Sommer-Reihenkulturen ist für die genannten zertifizierten Betriebe auf KWasser2 -Ackerflächen ein Pflügen nur in Verbindung mit dem vorhergehenden Anbau einer Winterzwischenfrucht (auch als Untersaat) zulässig und wenn das Pflügen gemäß guter fachlicher Praxis unmittelbar vor der Einsaat erfolgt.

GLÖZ 6

Ab 2025 wird weitgehend auf ein festgelegtes Datum für den Beginn der Mindestbodenbedeckungszeiträume verzichtet. Zwischenfrüchte oder Begrünungen sollen dabei zum frühest möglichen Zeitpunkt nach der Ernte der Hauptkultur nach guter fachlicher Praxis etabliert werden. Das Ende des Antragsjahres markiert grundsätzlich das Ende des Zeitraumes.

Da die bisherige Regelung in der GAPKondV zum 1. Januar 2025 durch eine Neuregelung ersetzt wurde, endet der Verpflichtungszeitraum der Mindestbodenbedeckung für das Antragsjahr 2024 am 31. Dezember 2024. Ab dem 1. Januar 2025 gelten die neuen Bestimmungen zur Mindestbodenbedeckung gemäß der aktualisierten GAPKondV.

8 I Einleitung

Ausnahmen gelten weiterhin für schwere Böden, Sommerkulturen, Ackerland mit zur Bestellung im Folgejahr vorgeformten Dämmen sowie für Dauerkulturflächen, die als Rebflächen oder für Obstbaumkulturen genutzt werden, bei denen feste Zeiträume bestehen bleiben.

GLÖZ 7

Die zentralen Regelungen für den Fruchtwechsel auf Ackerland gemäß GLÖZ 7 wurden vereinfacht. An die Stelle der bislang praktizierten Jährlichkeit und gedanklichen Dreiteilung des Ackerlandes tritt ein neuer Grundsatz:

- Fruchtwechsel auf Flächen: Jede Fläche des Ackerlandes muss innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Jahren mit mindestens zwei unterschiedlichen Hauptkulturen bestellt werden.
- Fruchtwechsel auf Betriebsebene: Auf mindestens 33 % des gesamten Ackerlandes eines Betriebes muss die Hauptkultur jährlich gewechselt oder dazwischen eine Zwischenfrucht (auch als Untersaat), die mindestens bis zum Ablauf des 31. Dezember auf der Fläche vorhanden ist, angebaut werden.

Diese Verpflichtungen gelten unabhängig voneinander, parallel und flächenbezogen. Sie müssen auch dann eingehalten werden, wenn eine Fläche den Bewirtschafter wechselt. Maismischkulturen werden jedoch erst ab dem Antragsjahr 2026 als Hauptkultur Mais eingestuft, um den Betrieben ausreichend Zeit zur Anpassung zu geben.

Zur Harmonisierung mit der Öko-Regelung 2 (vielfältige Kulturen im Ackerbau) werden Kulturmischungen bei GLÖZ 7 nach denselben Vorgaben (GAP-Direktzahlungen-Verordnung) wie bei der Öko-Regelung 2 als Hauptkulturen gewertet.

GLÖZ8

Die Verpflichtung, einen Mindestanteil des Ackerlandes als nichtproduktive Fläche vorzuhalten, wurde aufgehoben.

GLÖZ9

Klarstellung des Begriffes "Umwandeln" wie bei GLÖZ 1.

Tierschutz:

Die konditionalitätsrelevanten Regelungen zum Tierschutz in der Tierhaltung werden in Deutschland durch das Tierschutzgesetz und die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung umgesetzt. Die Vorschriften des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung werden derzeit überarbeitet. Änderungen treten möglicherweise im Antragsjahr 2025 in Kraft. Es wird empfohlen, die Fachpresse zu verfolgen.

I Einleitung

9

II ERHALTUNG LANDWIRTSCHAFTLI-CHER FLÄCHEN IM GUTEN LANDWIRT-SCHAFTLICHEN UND ÖKOLOGISCHEN ZUSTAND (GLÖZ)

Betroffen sind alle Zahlungsempfänger

Die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sind im GAP-Konditionalitäten-Gesetz und in der GAP-Konditionalitäten-Verordnung geregelt. Damit kommt Deutschland der Verpflichtung nach, konkrete Anforderungen zu folgenden Standards zu erlassen:

- Erhaltung von Dauergrünland (GLÖZ 1)
- Schutz von Feuchtgebieten und Mooren (GLÖZ 2)
- Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern (GLÖZ 3)
- Schaffung von Pufferstreifen entlang von Gewässern (GLÖZ 4)
- Mindestpraktiken der Bodenbewirtschaftung zur Begrenzung von Erosion (GLÖZ 5)
- Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden (GLÖZ 6)
- Fruchtwechsel auf Ackerland (GLÖZ 7)
- Erhaltung von Landschaftselementen (GLÖZ 8)
- Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von Dauergrünland, das als umweltsensibles Dauergrünland in Natura2000-Gebieten ausgewiesen ist (GLÖZ 9)

Folgende Anforderungen ergeben sich:

1 ERHALTUNG VON DAUERGRÜNLAND (GLÖZ 1)

Im Hinblick auf die Erhaltung von Dauergrünland ergeben sich folgende Verpflichtungen:

Umwandlung von Dauergrünland grundsätzlich nur mit Genehmigung

Dauergrünland darf grundsätzlich nur mit Genehmigung in andere Nutzungen umgewandelt werden; diese Genehmigungspflicht gilt auch für Dauergrünland welches zur Erneuerung der Grasnarbe umgebrochen und wieder neuangesät wird

HINWEIS

Für Dauergrünland, das in Feucht- und Moorgebieten liegt (siehe dazu Regelungen zu GLÖZ 2) oder zu dem umweltsensiblen Dauergrünland gehört (siehe dazu Regelungen zu GLÖZ 9) gelten andere Anforderungen.

Die Genehmigung ist bei den zuständigen Stellen der Länder mittels der dort bereitgestellten Formulare zu beantragen. Eine Genehmigung wird nicht erteilt, wenn andere Rechtsvorschriften oder Verpflichtungen des Landwirts gegenüber öffentlichen Stellen einer Umwandlung entgegenstehen oder der Dauergrünlandanteil in der Region um mehr als 4 Prozent abgenommen hat. Die zuständige Behörde gibt im Bundesanzeiger bekannt, falls sich der Dauergrünlandanteil in einer Region um mehr als 4 Prozent reduziert hat. In diesen Fällen erlischt eine noch nicht genutzte Genehmigung mit Ablauf des Tages einer entsprechenden Bekanntmachung der zuständigen Behörden im Bundesanzeiger.

Eine Genehmigung wird ferner nicht erteilt, wenn das Dauergrünland ein Grünlandlebensraumtyp des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

außerhalb der Gebiete ist, die in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG eingetragen sind (FFH-Gebiete).

HINWEIS

Für Dauergrünland, das innerhalb von FFH-Gebieten liegt, gelten die Regelungen zu GLÖZ 9 (siehe unten).

Genehmigung mit Verpflichtung zur Anlage einer Ersatzfläche

Im Regelfall wird eine Genehmigung nur erteilt, wenn eine andere Fläche in derselben Region mit der entsprechenden Größe neu als Dauergrünland angelegt wird (Ersatzfläche). Diese Fläche kann auch bereits vorher für Gras oder andere Grünfutterpflanzen genutzt worden sein (zum Beispiel als Ackergras), aber sie darf noch nicht zu Dauergrünland geworden sein. Besagte Fläche gilt ab dem Zeitpunkt der Neuanlage als Dauergrünland und muss ab dann mindestens fünf aufeinander folgende Jahre für den Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden.

Im Regelfall wird eine Genehmigung nur erteilt, wenn eine andere Fläche in derselben Region mit der entsprechenden Größe neu als Dauergrünland angelegt wird (Ersatzfläche). Diese Fläche kann auch bereits vorher für Gras oder andere Grünfutterpflanzen genutzt worden sein (zum Beispiel als Ackergras), aber sie darf noch nicht zu Dauergrünland geworden sein. Besagte Fläche gilt ab dem Zeitpunkt der Neuanlage als Dauergrünland und muss ab dann mindestens fünf aufeinander folgende Jahre für den Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden.

Eine Ersatzfläche ist spätestens bis zu dem Schlusstermin für den Sammelantrag (15. Mai), der auf die Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland folgt, anzulegen. Erfolgt die Anlage der Ersatzfläche nicht bis zu diesem Termin, erlischt die erteilte Genehmigung.

Soweit die Fläche, die als Dauergrünland neu angelegt werden soll, nicht im Eigentum des Betriebsinhabers steht (Pachtfläche), ist die Zustimmung des Eigentümers zur Neuanlage dieser Fläche als Dauergrünland erforderlich. Dies gilt in dieser Förderperiode auch im Zusammenhang mit der Neuanlage von Dauergrünland im Rahmen einer Narbenerneuerung

Die Neuanlage kann auch durch einen anderen Betriebsinhaber auf dessen betriebseigenen Flächen erfolgen. Voraussetzung für die Genehmigung ist in diesem Fall eine Bereitschaftserklärung dieses anderen Betriebsinhabers zur Anlage einer entsprechend großen Dauergrünlandfläche im eigenen Betrieb. Weiterhin ist eine Erklärung des Eigentümers erforderlich, im Falle eines Wechsels des Besitzes oder des Eigentums jeden nachfolgenden Besitzer und den nachfolgenden Eigentümer darüber zu unterrichten, dass und wie lange diese Fläche aufgrund der EU-rechtlichen Vorgaben für den Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden muss.

Genehmigung ohne Verpflichtung zur Anlage einer Ersatzfläche

Eine Genehmigung ohne Verpflichtung zur Neuanlage von Dauergrünland wird erteilt, wenn das Dauergrünland im Rahmen von Agrarumweltund Klimamaßnahmen der zweiten Säule der

HINWEIS

Gegebenenfalls stehen einer Umwandlung im jeweiligen Fall andere rechtliche Regelungen entgegen. Es wird deshalb empfohlen, sich bei ihrer zuständigen Kreisverwaltung vor einer Umwandlung von solchem Dauergrünland über das Bestehen anderer rechtlicher Regelungen, die einer eventuellen Umwandung entgegenstehen, zu informieren.

Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) entstanden ist oder wenn das Dauergrünland erst ab dem 1. Januar 2015 neu entstanden ist.

Eine Genehmigung zur Umwandlung infolge des Anbaus von Kulturen im Paludiverfahren (durch eine standortangepasste nasse Nutzung) wird ebenfalls ohne Anlage einer Ersatzfläche erteilt.

Eine besondere Regelung gilt allerdings, wenn das Dauergrünland zwar erst ab dem Jahr 2015 entstanden ist, diese Neuanlage aber im Rahmen der Erfüllung von Greening-Verpflichtungen erfolgte. Diese Ersatz-Dauergrünlandflächen müssen mindestens 5 Jahre lang für den Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden. Erst nach diesen 5 Jahren kann eine Genehmigung zur Umwandlung dieses Dauergrünlandes erteilt werden, und zwar nur dann, wenn eine andere Fläche in derselben Region mit der entsprechenden Größe neu als Dauergrünland angelegt wird. Dabei gelten im Übrigen die gleichen Anforderungen wie im oben beschriebenen Regelfall.

Eine Ersatzfläche ist weiterhin dann erforderlich, wenn es sich bei der umzuwandelnden Fläche bereits um eine als Ersatzfläche angelegte Fläche oder um eine nach widerrechtlicher Umwandlung wieder rückumgewandelte Dauergrünlandfläche handelt. Solche Flächen müssen mindestens fünf aufeinander folgende Jahre für den Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden und ihre Umwandlung kann auch danach nur mit Verpflichtung zur Anlage einer Ersatzfläche genehmigt werden.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

Dauergrünland, das ab dem 1. Januar 2021 neu entstanden ist, darf ohne Genehmigung umgewandelt werden. Die erfolgte Umwandlung ist dann bei Stellung des nächsten Sammelantrages anzuzeigen.

Diese Ausnahmen von der Genehmigungspflicht gelten allerdings nicht für Dauergrünland, das

als Ersatzfläche angelegt,

- nach widerrechtlicher Umwandlung wieder rückumgewandelt,
- im Rahmen der Regelungen zum Greening als Ersatzfläche angelegt oder rückumgewandelt wurde und nach diesen Vorschriften als Dauergrünland gilt oder
- aufgrund einer EU-Förderung im Rahmen der Förderperiode bis 2022 (Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) aus Ackerland entstanden ist.

Nicht der Genehmigung bedarf eine Umwandlung von maximal 500 Quadratmetern Dauergrünland je Antragsteller innerhalb einer Region pro Jahr (**Bagatellregelung**, **Glöz 1**)^{b)}. Diese Ausnahme gilt nicht, wenn die umgewandelte Dauergrünlandfläche größer als 500 Quadratmeter ist. Diese Bagatellregelung kommt zudem auch nicht mehr zur Anwendung, sofern der Dauergrünlandanteil in der betreffenden Region um nicht mehr als 4 Prozent abgenommen und die zuständige Behörde diese Abnahme im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat.

Rückumwandlung widerrechtlich umgewandelter Dauergrünlandflächen

Wird eine Dauergrünlandfläche ohne die erforderliche Genehmigung umgewandelt oder wird sie zwar mit Genehmigung umgewandelt, aber nicht die mit der Genehmigung verbundene Pflicht zur Anlage einer Ersatzfläche erfüllt, muss der Betriebsinhaber diese Fläche innerhalb einer von der zuständigen Behörde festgesetzten Frist, spätestens aber bis zum nächstfolgenden Schlusstermin für den Sammelantrag wieder in Dauergrünland rückumwandeln.

2 SCHUTZ VON FEUCHTGEBIETEN UND MOOREN (GLÖZ 2)

Zum Schutz von Feuchtgebieten und Mooren weisen die Länder eine entsprechende Gebietskulisse aus: https://geobox-i.de/GBV-RLP/

Für landwirtschaftliche Flächen, die in dieser Gebietskulisse liegen, gilt folgendes:

- Dauergrünland darf nicht umgewandelt oder gepflügt werden (Zu "Pflügen" siehe auch Glossar).
- Obstbaum-Dauerkulturen dürfen nicht in Ackerland umgewandelt werden.
- Auf landwirtschaftlichen Flächen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden durch
 - einen Eingriff in das Bodenprofil mit schweren Baumaschinen,
 - eine Bodenwendung tiefer als 30 Zentimeter oder
 - eine Auf- und Übersandung.

Für das Roden und, die Neuanpflanzung oder Neuansaat von Dauerkulturen ist, soweit erforderlich, eine Bodenwendung von mehr als 30 cm nach guter fachlicher Praxis zulässig. Auf bestehenden Dauergrünlandflächen in dieser Gebietskulisse (GLÖZ 2) sind das Umwandeln oder das Pflügen von Dauergrünland zulässig, sofern eine standortangepasste nasse Nutzung der Fläche im Sinne einer Paludikultur etabliert wird, die Fläche für Direktzahlungen förderfähig bleibt und die Fläche nicht:

- in einem Gebiet liegt, das in die Liste nach Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG eingetragen ist (FFH-Gebiet),
- in einem Gebiet liegt, das nach Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/147/ EG als Schutzgebiet ausgewiesen ist (Vogelschutzgebiet),
- ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes oder nach weiteren landesrechtlichen Vorschriften ist oder
- in einem von einer Landesregierung aus Naturschutzgründen durch Rechtsverordnung ausgewiesenen Gebiet liegt.
- c) S. Glossar

b) Keine Bagatellregelung bei GLÖZ 2 und bei GLÖZ 9.

Zusätzlich ist im Hinblick auf die Entwässerung durch Drainagen oder Gräben folgendes zu beachten:

- Die erstmalige Entwässerung einer landwirtschaftlichen Fläche durch Drainagen oder Gräben, darf nur nach Genehmigung durch die örtlich zuständige untere Wasserbehörde erfolgen.
- Eine Genehmigung durch die örtlich zuständige untere Wasserbehörde ist auch erforderlich, wenn bestehende Drainagen oder Gräben zur Entwässerung einer landwirtschaftlichen Fläche in der Art und Weise erneuert oder instand gesetzt werden, dass dadurch eine Tieferlegung des vorhandenen Entwässerungsniveaus erfolgt.

Im Falle einer Kontrolle ist die Genehmigung vorzulegen.

3 VERBOT DES ABBRENNENS VON STOPPELFELDERN (GL ÖZ 3)

Das Abbrennen von Stoppelfeldern und von Stroh auf Stoppelfeldern ist verboten.

4 SCHAFFUNG VON PUFFERSTREIFEN ENTLANG VON GEWÄSSERN (GLÖZ 4)

Pflanzenschutzmittel, Biozid-Produkte und Düngemittel dürfen auf landwirtschaftlichen Flächen, die an Gewässer angrenzen, innerhalb eines Abstands von 3 Metern, gemessen ab der Böschungsoberkante, nicht angewendet werden. Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante wird der Abstand ab der Linie des Mittelwasserstandes gemessen.

Diese Abstandsregelung gilt für alle Gewässer, also auch für Seen, Flüsse, Bäche und wasserführende Gräben, soweit diese nicht nach § 5 Absatz 4 der Düngeverordnung in Verbindung mit § 2 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach § 4a Absatz 1 Satz 1 der

Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung von der Anwendung des Wasserhaushaltsgesetzes oder der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ausgenommen sind.

HINWEIS

Im Rahmen der Düngeverordnung und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung getroffene Abstandsregelungen (siehe dazu auch Ausführungen zu GAB 1, 2, 7 und 8) sind unabhängig von der Abstandsregelung bei GLÖZ 4 zu beachten.

5 MINDESTPRAKTIKEN DER BODENBEWIRTSCHAFTUNG ZUR BEGRENZUNG VON EROSION (GLÖZ 5)

Die Mindestanforderungen zur Begrenzung von Erosion richten sich nach dem Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung der landwirtschaftlichen Flächen. Hierzu teilen die Länder die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zu.

https://geobox-i.de/GBV-RLP-Pflanzenbau/

Ackerflächen, die der Wassererosionsstufe KWasser1 zugewiesen sind, dürfen vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Februar nicht gepflügt werden. Das Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht ist nur bei einer Aussaat vor dem 1. Dezember zulässig.

Ist eine Ackerfläche der Wassererosionsstufe KWasser2 zugewiesen, darf sie vom 1. Dezember bis zum 15. Februar nicht gepflügt werden. Das Pflügen zwischen dem 16. Februar und dem Ablauf des 30. November ist nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Spätester Zeitpunkt der Aussaat ist der 30. November. Vor der Aussaat von Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern oder mehr ist das Pflügen verboten.

Ist eine Ackerfläche der Winderosionsstufe KWind zugewiesen, darf sie nur bei Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden. Abweichend hiervon ist das Pflügen – außer bei Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr – ab dem 1. März nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig. Das Verbot des Pflügens bei Reihenkulturen gilt nicht, soweit

- vor dem 1. Oktober Grünstreifen mit einer Breite von jeweils mindestens 2,5 Metern und in einem Abstand von höchstens 100 Metern quer zur Hauptwindrichtung eingesät werden,
- ein Agroforstsystem nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung mit den Gehölzstreifen quer zur Hauptwindrichtung angelegt wird,

- im Falle des Anbaus von Kulturen in Dämmen, soweit die Dämme quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden oder
- unmittelbar nach dem Pflügen Jungpflanzen gesetzt werden.

Ausnahmen für ökologisch zertifizierte Betriebe

Beim Anbau früher Sommerkulturen (siehe Liste bei GLÖZ 6) außer Reihenkulturen, ist für Betriebe, die nach der Verordnung (EU) 2018/848 zertifiziert sind, auf KWasser1- und KWasser2-Ackerflächen eine raue Winterfurche (d. h. eine durch Pflügen im Spätherbst oder Winter hergestellte, grob strukturierte und mindestens bis zum Ablauf des 15. Februar des Folgejahres ohne jede weitere Bearbeitung verbleibende Feldoberfläche).

Bei Sommerreihenkulturen ist für die genannten zertifizierten Betriebe auf KWasser2-Ackerflächen ein Pflügen nur in Verbindung mit dem vorhergehenden Anbau einer Winterzwischenfrucht (auch als Untersaat) zulässig und wenn das Pflügen gemäß guter fachlicher Praxis unmittelbar vor der Einsaat der Sommerreihenkultur erfolgt.

In Rheinland-Pfalz werden – nach Einteilung durch die Bodenschätzung – die Feucht- und Moorgebiete und – jeweils auf Flurstückebene berechnet – die durch Wasser- und Winderosion gefährdeten Flächen sowie die schweren Böden (ab 17 % Tongehalt) mit einer Landesverordnung zur Umsetzung der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ausgewiesen und im GeoBox-Viewer dargestellt. In dieser Landesverordnung sind weiterhin Ausnahmen bzw. vom Pflügeverbot abweichende Anforderungen bei der Bodenbearbeitung zur Begrenzung der Erosion vorgesehen. Einzelheiten dazu sind im Merkblatt über die Landesverordnung zur Umsetzung der GAP-Konditionalitäten-VO zu finden.

6 MINDESTBODENBEDECKUNG, UM VEGETATIONSLOSE BÖDEN IN DEN SENSIBELSTEN ZEITEN ZU VERMEIDEN (GLÖZ 6)

Zeiträume der Mindestbodenbedeckung auf Ackerflächen

Auf mindestens 80 Prozent der Ackerflächen des Betriebes ist eine Mindestbodenbedeckung sicherzustellen. Die Mindestbodenbedeckung hat zu erfolgen durch:

- in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis angebaute mehrjährige Kulturen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember des Antragsjahres auf der Fläche vorhanden sind,
- in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis möglichst früh nach der Ernte der Hauptkultur oder dem Pflügen angebaute Winterkulturen,
- 3. einen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis möglichst früh nach der Ernte der Hauptkultur etablierten Bestand von Begrünungen, einschließlich Selbstbegrünungen, oder Zwischenfrüchten^d), der mindestens bis zum Ablauf des 31. Dezember des Antragsjahres auf der Fläche vorhanden ist,
- 4. den Verzicht auf Pflügen ab der Ernte der Hauptkultur bis zum Ablauf des 31. Dezember des Antragsjahres, einschließlich Stoppelbrachen, Mulchauflagen, des Belassens von Ernteresten und mulchender nichtwendender Bodenbearbeitung^{e)}, oder

d) Zwischenfrüchte dürfen, auch vor dem 31. Dezember, geerntet und genutzt werden. Ebenfalls ist eine Beweidung dieser Flächen, insbesondere durch Schafe und Ziegen, mög-

lich, soweit die Mindestbodenbedeckung bestehen bleibt.

5. das Abdecken durch Folien, Vliese, engmaschige Netze oder Ähnlichem zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis möglichst früh nach der Ernte der Hauptkultur bis zum Ablauf des 31. Dezember des Antragsjahres, sofern nicht der Reihenschluss der angebauten Kultur schon vorher erfolgt.

Auf schweren Böden (siehe Tabelle Klassenzeichen für Bodenarten unten) oder Böden mit mindestens 17 Prozent Tongehalt kann die Mindestbodenbedeckung nach Wahl des Antragstellers auch erfolgen ab der Ernte der Hauptkultur bis zum 1. Oktober des Antragjahres (u. a. führt das Belassen der Hauptkultur bis zum 1. Oktober des Antragjahres auf der Fläche zum Erfüllen der Mindestbodenbedeckung).

Als schwere Böden gelten Böden mit folgenden Bodenarten aus dem Klassenzeichen der Bodenschätzung:

Bodenarten aus dem Klassenzeichen

- L,
- T, LT,
- sL, sL/S,
- T/SL, T/IS, T/SI, T/S, LT/IS, LT/SI, LT/S, L/SI,
- L/S,
- L/Mo, LMo, TMo, T/Mo,
- LT/Mo.

Auf Ackerflächen, auf denen im folgenden Jahr frühe Sommerkulturen (s. u.) angebaut werden, kann die Mindestbodenbedeckung von der Ernte der Hauptkultur bis zum 15. Oktober erbracht werden.

e) Eine mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung, auch in mehreren Arbeitsgängen, ist möglich, sofern die Mindestbodenbedeckung im Verpflichtungszeitraum an jedem Tag gewährleistet ist..

Frühe Sommerkulturen, soweit deren Aussaat oder Pflanzung in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zum frühesten möglichen Zeitpunkt erfolgt, sind:

- Sommergetreide ohne Mais und Hirse
- Leguminosen ohne Sojabohnen
- Sonnenblumen, Sommerraps, Sommerrüben, Körnersenf, Körnerhanf, Leindotter, Lein, Mohn, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Küchenkräuter, Faserhanf, Buchweizen, Amaranth, Quinoa, Kleegras, Klee- bzw. Luzernegras-Gemisch, Ackergras, Grünlandeinsaat, Kartoffeln, Rüben, Gemüsekulturen.

Die Mindestbodenbedeckung muss im gesamten Zeitraum bestehen. Bei aktiver Ansaat ist es ausreichend, wenn die betreffenden Kulturen unter Beachtung der guten fachlichen Praxis und den örtlichen Witterungsverhältnissen möglichst frühzeitig ausgesät sind. Ein Wechsel zwischen den Arten der Mindestbodenbedeckung ist erlaubt, solange dieser Wechsel in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis erfolgt und im gesamten Verpflichtungszeitraum gewährleistet ist.

Eine wendende Bodenbearbeitung ist zulässig, sofern sie dem Wechsel der Art der Mindestbodenbedeckung in Form einer unverzüglichen Ansaat dient.

Auf Ackerland mit zur Bestellung im darauffolgenden Jahr vorgeformten Dämmen kann die Mindestbodenbedeckung in der Zeit vom 15. November bis zum Ablauf des 31. Dezembers des Antragsjahres erfolgen, indem zwischen den Dämmen eine Selbstbegrünung zugelassen wird.

Auf allen Dauerkulturflächen, die als Rebflächen oder für Obstbaumkulturen genutzt werden, muss als Mindestbodenbedeckung in der Zeit vom 15. November des Antragjahres bis zum Ablauf des 31. Dezember des Antragsjahres den Reihen eine Selbstbegrünung zugelassen werden, sofern nicht bereits eine Begrünung durch Aussaat besteht.

Anforderungen an brachliegendes oder stillgelegtes Ackerland und Dauergrünland

Im Zeitraum vom 1. April bis zum 15. August ist das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses auf brachliegendem oder stillgelegtem Acker- und Dauergrünland verboten. Davon ausgenommen sind bewirtschaftete Streuobstwiesen, auf denen der Aufwuchs nicht genutzt wird.

Weitere Anforderungen an brachliegendes oder stillgelegtes Ackerland

Brachliegendes oder stillgelegtes Ackerland ist der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch eine Ansaat zu begrünen. Die Begrünung durch Aussaat darf nicht allein durch Gräser oder durch Reinsaat einer landwirtschaftlichen Kulturpflanze erfolgen. Erfolgt die Einsaat ausschließlich durch Gräser oder durch die Reinsaat einer landwirtschaftlichen Kulturpflanze, verliert das Ackerland den Status einer Brache beziehungsweise von stillgelegtem Ackerland und muss entsprechend umcodiert werden, damit es nicht mehr den Auflagen von GLÖZ 6 in Bezug auf brachliegendes oder stillgelegtes Ackerland, dann jedoch insbesondere den Vorgaben zum Fruchtwechsel bei GLÖZ 7 unterliegt.

Ein Umbruch mit unverzüglich folgender Aussaat oder Selbstbegrünung zu Pflegezwecken, zur Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen oder zur Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen der Öko-Regelung 1b, (d. h. Anlage von Blühstreifen und -flächen auf Ackerland, welches nach Öko-Regelung 1a bereitgestellt wurde) ist außerhalb des oben genannten Zeitraums vom 1. April bis 15. August zulässig. Ein Umbruch mit unverzüglich folgender Aussaat innerhalb dieses Zeitraums ist nur dann zulässig, wenn der Betriebsinhaber zur Anlage von ein- oder mehrjährigen Blühstreifen oder Blühflächen im Rahmen einer Agrarumwelt- und Klimamaßnahme oder der Öko-Regelung 1b) verpflichtet ist und er dieser Verpflichtung durch Neuansaat während dieses Zeitraums nachkommen muss.

Im Zeitraum vom 1. April bis zum Ablauf des 20. April eines Jahres ist auf brachliegendem oder stillgelegtem Ackerland eine Bodenbearbeitung mit anschließender Selbstbegrünung zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen zum Schutz von gefährdeten Tierarten der Feldflur zulässig. Dies gilt entsprechend für Dauergrünlandflächen, auf denen keine Erzeugung stattfindet, jedoch nur für eine Bodenbearbeitung, die kein Pflügen^{f)} ist.

Im Zeitraum vom 1. Juli eines Jahres bis zum Ablauf des 28. Februar des Folgejahres sind bei der Anlage von selbstbegrünten oder eingesäten Ackerbrachen zur Erfüllung von Verpflichtungen

gemaßnahmen auch durch Schröpfschnitt zulässig, soweit sie Bestandteil dieser Verpflichtungen
sind.

Bei einer Anlage von Streifen oder Teilflächen
auf einer ansonsten einheitlich bewirtschafte-

Bei einer Anlage von Streifen oder Teilflächen auf einer ansonsten einheitlich bewirtschafteten Ackerfläche, die dazu bestimmt sind, einen Beitrag zur Biodiversität oder zur Regulierung von Schwarzwildbeständen zu leisten, gelten die oben genannten Vorgaben zum Umbruch nicht. Hierbei kann es sich zum Beispiel um Blühflächen und Bejagungsschneisen, aber auch um sog. Kiebitz- oder Lerchenfenster, Schwarzbrachestreifen o. ä. handeln.

aus Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen Pfle-

7 FRUCHTWECHSEL (GLÖZ 7)

Für das Ackerland eines Betriebes sind folgende Vorgaben zum Fruchtwechsel zu beachten:

- Auf jedem Ackerschlag müssen im Zeitraum von 3 aufeinanderfolgenden Jahren mindestens 2 verschiedene Hauptkulturen angebaut werden.
- Auf mindestens 33 Prozent des Ackerlandes des Betriebes ist ein jährlicher Wechsel der Hauptkultur vorzunehmen oder vor dem erneuten Anbau derselben Hauptkultur eine Zwischenfrucht, die mindestens bis zum Ablauf des 31. Dezember auf der Fläche vorhanden ist, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis anzubauen.

Als Hauptkulturen im Rahmen von GLÖZ 7 zählen:

- jede Kultur einer der verschiedenen in der botanischen Klassifikation landwirtschaftlicher Kulturpflanzen definierten Gattungen (Weizen, Gerste, Kartoffeln sind zum Beispiel Kulturen unterschiedlicher Gattungen),
- jede Art im Fall der Brassicaceae (Kreuzblütler), Solanaceae (Nachtschattengewächse) und Cucurbitaceae (Kürbisgewächse) sowie

HINWEIS

Hauptkultur ist die Kultur, die in der Zeit vom 1. Juni bis zum 15. Juli des Jahres am längsten auf der Fläche steht.

Gras oder andere Grünfutterpflanzen (Definition siehe Glossar).

Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Hauptkulturen, auch wenn sie zur selben Gattung gehören (Sommer- und Winterweizen sind zum Beispiel unterschiedliche Hauptkulturen).

Triticum spelta (Dinkel) gilt als unterschiedliche Hauptkultur gegenüber Hauptkulturen, die zur selben Gattung (*Triticum* - Weizen) gehören.

Alle Mischkulturen von großkörnigen Leguminosen oder von großkörnigen Leguminosen mit anderen Pflanzen, sofern großkörnige Leguminosen überwiegen, zählen zu der einzigen Hauptfruchtart großkörnige Leguminosenmischkultur.

f) S. Glossar für Definition von Pflügen

Alle Mischkulturen, die nicht unter die oben genannte Kategorie von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen oder die vorgenannten Leguminosenmischkulturen fallen und durch Aussaat einer Saatgutmischung oder Aussaat oder Anpflanzung mehrerer Kulturpflanzen in getrennten Reihen etabliert wurden, zählen zu der einzigen Hauptkultur "sonstige Mischkultur".

Alle Mischkulturen mit Mais zählen ab dem Antragsjahr 2026 zur Hauptkultur Mais (bei der Öko-Regelung 2 ab dem Antragsjahr 2025). Die Regelung gilt ab 2026 und ist in die Zukunft gerichtet.

Praktische Beispiele hierzu zur Vorgabe, dass auf jedem Ackerschlag im Zeitraum von drei Jahren mindestens zwei verschiedene Hauptkulturen angebaut werden müssen:

- Eine Abfolge wie 2024 Mais-Mischkultur, 2025 Mais-Mischkultur, 2026 Mais, 2027 Mais ist zulässig, da die Mais-Mischkultur bis einschließlich 2025 als eigenständige Hauptkultur gewertet wird und somit keine drei aufeinanderfolgenden Jahre der Hauptkultur Mais entstehen.
- Eine Abfolge wie 2024 Mais, 2025 Mais, 2026 Mais-Mischkultur ist jedoch nicht zulässig, da hier im Jahr 2026 die Mais-Mischkultur zur Hauptkultur Mais zählt und damit drei Jahre hintereinander die Hauptkultur Mais angebaut wird, was gegen die Regelungen zur Fruchtfolge verstößt.

Die Verpflichtung zum jährlichen Fruchtwechsel gilt in dem Umfang als erfüllt, soweit auf einer Ackerfläche beetweise verschiedene Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen angebaut oder die Ackerfläche als wissenschaftliche Versuchsfläche mit einer oder mehreren beihilfefähigen Kulturarten genutzt wird.

Die Verpflichtung zum Fruchtwechsel gilt nicht auf Ackerland mit Selbstfolge von Mais zur Herstellung von anerkanntem Saatgut, von Tabak und von Roggen. § 18 Abs. 3 der GAPKondV sieht vor, dass auf Flächen mit mehrjährigen Kulturen (zum Beispiel Erdbeeren), Gras oder anderen Grünfutterpflanzen oder brachliegenden Flächen ein Fruchtwechsel nicht erfolgen muss.

Dies umfasst auch Flächen mit:

- Gras oder andere Grünfutterpflanzen bei dem Anbau zur Erzeugung von Saatgut,
- 2. Gras bei dem Anbau zur Erzeugung von Rollrasen und
- feinkörnigen Leguminosen^{g)} bei der Aussaat in Reinsaat oder in Mischungen von Leguminosen, solange diese Leguminosen auf der Fläche vorherrschen.

Die Verpflichtung zum Fruchtwechsel gilt ferner nicht auf Ackerland

- mit einer betrieblichen Gesamtgröße von bis zu 10 Hektar Ackerland,
- 5. mit einer verbleibenden Gesamtgröße von bis zu 50 Hektar Ackerland, wenn mehr als 75 Prozent des Ackerlands
 - a) für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden,
 - b) dem Anbau von Leguminosen dienen,
 - c) brachliegendes Land sind oder
 - d) einer Kombination der Nutzungen nach den Buchstaben a bis c unterfallen,
- mit einer verbleibenden Gesamtgröße von bis zu 50 Hektar Ackerland, wenn mehr als 75 Prozent der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche
 - a) Dauergrünland sind,
 - b) für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden oder
 - c) einer Kombination der Nutzungen nach den Buchstaben a und b unterfallen.

g) Die Liste der feinkörnigen Leguminosen ist in Anhang 6 aufgeführt

Für Begünstigte, deren Betriebe nach der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen

Erzeugnissen zertifiziert sind, gelten die Verpflichtungen zum Fruchtwechsel als erfüllt und sie werden nicht hinsichtlich der Einhaltung von GLÖZ 7 kontrolliert.

BEISPELE

1. Ein Betrieb mit 100 ha Ackerland baut auf 10 ha Mais zur Herstellung von anerkanntem Saatgut an.

Flächen mit Mais, die zur Herstellung von anerkanntem Saatgut genutzt werden, bleiben ab dem zweiten Jahr dieser Nutzung (n+1) bei der Verpflichtung zum Fruchtwechsel unberücksichtigt. Der Betrieb muss ab dem Folgejahr (n+1) die oben genannten Vorgaben zum Fruchtwechsel nur noch auf den verbleibenden 90 ha erfüllen:

- Auf mindestens 29,7 ha (33 Prozent von 90 ha) wird entweder eine andere Hauptkultur angebaut oder, vor dem erneuten Anbau derselben Hauptkultur, eine Zwischenfrucht, die mindestens bis zum Ablauf des 31. Dezember auf der Fläche verbleibt.
- auf weiteren mindestens 29,7 ha eine andere Hauptkultur als im Vorjahr oder bei zusätzlicher jährlicher Winterzwischenfrucht oder Untersaat die gleiche Hauptkultur als im Vorjahr (aber spätestens im dritten Jahr eine andere Hauptkultur),
- Auf den restlichen bis zu 60,3 ha kann die gleiche Hauptkultur wie im Vorjahr angebaut werden, wobei spätestens im dritten Jahr eine andere Hauptkultur angebaut werden muss.
- 2. Ein Betrieb mit 100 ha Ackerland baut im Jahr n und im Jahr n+1 auf 6 ha Kleegras an und lässt 4 ha brachliegen.
 - Flächen, auf denen Grünfutterpflanzen erzeugt werden oder die brachliegen, werden ab dem zweiten Jahr der Nutzung nicht bei der Verpflichtung zum Fruchtwechsel berück-sichtigt. Der Betrieb muss im Jahr n+1 nur noch auf den verbleibenden 90 ha die oben genannten Vorgaben zum Fruchtwechsel erfüllen.
- 3. Ein Betrieb mit 100 ha Ackerland baut auf 3 ha wie schon im Vorjahr beetweise verschiedene Gemüsekulturen an.
 - Die Verpflichtung zum Fruchtwechsel gilt für 100 ha des Ackerlandes. Der beetweise Anbau verschiedener Gemüsekulturen wird pauschal als ein jährlicher Wechsel der Hauptkultur auf den 3 ha angesehen. Diese 3 ha werden auf die 33 ha, auf denen ein jährlicher Wechsel der Hauptkultur erforderlich ist, zur Erfüllung mit angerechnet.
- 4. Ein Betrieb mit 3 gleichgroßen Ackerschlägen zu jeweils 15 ha hatte im Vorjahr auf allen 3 Schlägen Mais und im Jahr davor auf allen drei Schlägen Klee angebaut. Im laufenden Jahr baut er auf zwei Schlägen Ackergras und auf einem Schlag Mais an.
 - Die Verpflichtungen zum Fruchtwechsel sind in diesem Fall erfüllt. Zwei der 3 Flächen sind im laufenden Jahr anstelle von Mais mit Klee bestanden. Auf der dritten Fläche darf im laufenden Jahr erneut Mais angebaut werden, erst im daruffolgenden, dritten Jahr greift für diese Fläche die Verpflichtung zum Fruchtwechsel.

8 LANDSCHAFTSELEMENTE (GLÖZ 8)

8.1 Verbot der Beseitigung bestimmter Landschaftselemente

Landschaftselemente erfüllen wichtige Funktionen für den Umwelt- und Naturschutz. Zum Erhalt der Artenvielfalt haben sie in der Agrarlandschaft eine herausragende Bedeutung, weil sie besondere Lebensräume bieten. Gleichzeitig bereichern sie das Landschaftsbild.

Folgende Landschaftselemente stehen bei der Konditionalität unter Schutz, das heißt es ist verboten, diese ganz oder teilweise zu beseitigen:

Hecken oder Knicks

Definition: Lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind und eine Mindestlänge von 10 Metern sowie eine Durchschnittsbreite von bis zu 15 Metern haben. Vorhandene kleinere unbefestigte Unterbrechungen ändern nichts an dieser Einordnung, sofern die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind.

Baumreihen

Definition: Mindestens fünf linear angeordnete, nicht landwirtschaftlich genutzte Bäume entlang einer Strecke von mindestens 50 Metern Länge.

 Feldgehölze mit einer Größe von mindestens 50 Quadratmetern bis höchstens 2.000 Quadratmetern

Definition: Überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen. Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze.

- Feuchtgebiete (siehe Glossar) mit einer Größe von höchstens 2.000 Quadratmetern:
 - a.) In Biotopen, die nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) oder weitergehenden landesrechtlichen Vorschriften geschützt und über die Biotopkartierung erfasst sind.
 - b.) Tümpel, Sölle (in der Regel bestimmte kreisrunde oder ovale Kleingewässer), Dolinen (natürliche, meistens trichterförmige Einstürze oder Mulden) und
 - c.) andere mit Buchstabe b.) vergleichbare Feuchtgebiete.

Einzelbäume

Definition: Bäume, die als Naturdenkmale im Sinne des § 28 des BNatSchG geschützt sind.

Feldraine

Definition: überwiegend mit Gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lang gestreckte Flächen mit einer Gesamtbreite von mehr als 2 Metern, auf denen keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfindet. Sie müssen innerhalb von oder zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen oder an diese angrenzen.

Trocken- und Natursteinmauern

Definition: Mauern aus mit Erde oder Lehm verfugten oder nicht verfugten Feld- oder Natursteinen von mehr als 5 Metern Länge, die nicht Bestandteil einer Terrasse sind.

Lesesteinwälle

Definition: Historisch gewachsene Aufschüttungen von Lesesteinen von mehr als 5 Metern Länge.

 Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen mit einer Größe von höchstens 2.000 Quadratmetern

Definition: Meist natürlich entstandene, überwiegend aus Fels oder Steinen bestehende Flächen, zum Beispiel Felsen oder Felsvorsprünge, die in der landwirtschaftlichen Fläche enthalten sind bzw. direkt an diese angrenzen und somit unmittelbar Teil der landwirtschaftlichen Parzelle sind.

Terrassen

Definition: Von Menschen unter Verwendung von Hilfsmaterialien angelegte, linear-vertikale Strukturen in der Agrarlandschaft, die dazu bestimmt sind, die Hangneigung von Nutzflächen zu verringern. Hilfsmaterialien in diesem Sinne können zum Beispiel Gabionen und Mauern sein.

Bei Feldgehölzen, Feuchtgebieten sowie Felsund Steinriegeln gilt die Obergrenze von 2 000 Quadratmetern für jedes einzelne Element, das heißt auf einem Schlag können mehrere Elemente vorkommen, die für sich jeweils die Obergrenze einhalten.

Für die Landschaftselemente gibt es keine Pflegeverpflichtung. Die ordnungsgemäße Pflege von Landschaftselementen ist keine Beseitigung. Pflegemaßnahmen an Landschaftselementen gelten als nichtproduktiv. Dies gilt auch, wenn insbesondere anfallendes Schnittgut anschließend verwertet wird.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Beseitigung eines Landschaftselementes genehmigen.

8.2 die Einhaltung des Schnittverbots bei Hecken, Knicks und Bäumen im Zeitraum vom 1. März bis 30. September.

Ferner ist ein Schnittverbot bei Hecken, Knicks und Bäumen im Zeitraum vom 1. März bis 30. September einzuhalten. Das Schnittverbot richtet sich grundsätzlich nach den fachrechtlichen Bestimmungen des § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und Sätze 2 bis 4 des BNatSchG (gegebenenfalls in Verbindung mit darauf gestütztem Landesrecht) und umfasst somit den Schutzzeitraum der Brut- und Nistzeit. Betroffen sind jedoch nur die Hecken, Knicks und Bäume, die bei der Konditionalität nicht beseitigt werden dürfen (siehe Kapitel II.8.2). Damit ist das Schnittverbot bei den oben genannten Hecken und Knicks, Bäumen in Baumreihen, Feldgehölzen und Einzelbäumen auch für die Einhaltung der Konditionalitätsanforderungen zu beachten. Zulässig sind jedoch schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen.

9 VERBOT DER UMWANDLUNG ODER DES UMPFLÜGENS VON DAUERGRÜNLAND, DAS ALS UMWELTSENSIBLES DAUERGRÜNLAND IN NATURA2000-GEBIETEN AUSGEWIESEN IST (GLÖZ 9)

Dauergrünland, das aktuell in einem FFH- oder Vogelschutzgebiet gelegen ist und das bereits am 1. Januar 2015 als Dauergrünland bestand, gilt als umweltsensibel. Umweltsensibles Dauergrünland darf nicht in Ackerland oder Dauerkulturen umgewandelt oder gepflügt werden.

Für das Umwandeln von Dauergrünland in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche gilt dieses Verbot unter GLÖZ 9 allerdings nicht (fachrechtliche Regelungen bleiben davon unberührt und sind selbstverständlich weiter zu beachten).

Nicht als umweltsensibel gilt Dauergrünland, das am 1. Januar 2015 Gegenstand einer der folgenden Verpflichtungen war:

- Stilllegung nach der Verordnung (EWG) Nr. 2078/1992 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren (ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 85) in der jeweils geltenden Fassung,
- Umwandlung von Ackerland in Grünland nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder
- Beibehaltung von Grünland, das durch Umwandlung von Ackerland in Grünland entstanden und seither fortlaufend Gegenstand einer Verpflichtung im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der EU-Agrarförderung ist (der Verordnung (EWG) Nr. 2078/1992, den Artikeln 22 bis 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, dem Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 oder dem Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013).

Für den Fall, dass die Nutzung einer Fläche, die als umweltsensibles Dauergrünland nicht umgewandelt oder gepflügt werden darf, so geändert werden soll, dass sie keine landwirtschaftliche Fläche mehr ist, ist bei der zuständigen Behörde die Aufhebung der Bestimmung dieser Fläche als umweltsensibel zu beantragen. Dieser Antrag auf Aufhebung der Bestimmung einer Fläche als umweltsensibel ist zusammen mit einem Antrag auf Genehmigung der Umwandlung des Dauergrünlands nach GLÖZ 1 zu stellen.

Die Nutzungsänderung der Fläche darf erst nach Genehmigung beider Anträge erfolgen. Wird einer der beiden Anträge abgelehnt, gilt der andere Antrag ebenfalls als abgelehnt.

Eine flache Bodenbearbeitung von bestehendem umweltsensiblem Dauergrünland zur Narbenerneuerung in der bestehenden Narbe ist möglich, zum Beispiel mittels Direktsaatverfahren. Der zuständigen Landesbehörde ist eine solche Bodenbearbeitung mindestens 15 Werktage vor ihrer geplanten Durchführung schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die Behörde kann die Maßnahme ablehnen oder Auflagen für die Durchführung nennen, wenn Belange des Umwelt-, des Natur- oder des Klimaschutzes gegen eine Grasnarbenerneuerung sprechen.

Für gesetzlich geschützte Biotope nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder nach weiteren landesrechtlichen Vorschriften gilt gleichermaßen eine Anzeigepflicht für geplante Grasnarbenerneuerungen. Die Anzeigepflicht gilt nicht, wenn dabei das Ziel einer naturschutzfachlichen Aufwertung verfolgt wird und diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde von statten geht.

III GRUNDANFORDERUNGEN AN DIE Betriebsführung

1 WASSERRAHMENRICHTLINIE, ARTIKEL 11 ABSATZ 3 BUCHSTABE E UND H (GAB 1)

Betroffen sind Zahlungsempfänger, in deren Betrieb phosphathaltige Düngemittel angewendet oder gelagert werden oder die Wasser zur Bewässerung entnehmen.

Die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie werden in Deutschland u. a. durch das Düngegesetz⁶ und die Düngeverordnung des Bundes (DüV)⁷ und der Landesdünge-Verordnung umgesetzt.

1.1 Generelle Vorgaben für die Düngung mit phosphathaltigen Düngemitteln

Die Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, stellt folgende Anforderungen an die Anwendung von Phosphatdüngemitteln und anderen phosphathaltigen Stoffen:

1.1.1 Aufnahmefähigkeit der Böden

Phosphathaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel dürfen nicht auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden aufgebracht werden.

1.1.2 Abstände zu oberirdischen Gewässern

 Bei der Aufbringung von phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist ein direkter Eintrag in Oberflächengewässer durch Einhaltung eines ausreichenden Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante zu vermeiden . Dieser Abstand beträgt im Allgemeinen mindestens 4 Meter. Wenn Ausbringungsgeräte verwendet werden, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, beträgt er mindestens 1 Meter. Innerhalb eines Abstands von einem Meter zur Böschungsoberkante dürfen keine Düngemittel aufgebracht werden. Ferner ist zu vermeiden, dass diese Düngemittel in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen abgeschwemmt werden. Wichtiger Hinweis: Unabhängig von den Regelungen der Düngeverordnung erfordern die Regelungen bei GLÖZ 4, dass ein Mindestabstand von 3 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird. Die Ausbringung von Düngemitteln in einem Abstand von weniger als 3 Metern zu oberirdischen Gewässern stellt damit bei GLÖZ 4 einen zu sanktionierenden Verstoß dar, und zwar auch dann, wenn die Ausbringung mit einem Gerät mit Grenzstreueinrichtung erfolgen sollte.

- Es besteht ein absolutes Aufbringungsverbot von phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf Flächen mit Hangneigung zu Gewässern
 - innerhalb eines Abstandes von 3 Metern zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 Prozent im 20-Meter-Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 5 Metern zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 Prozent im 20-Meter-Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 10 Metern zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 15 Prozent im 30-Meter-Bereich.
- Zusätzlich gelten auf bestellten oder unbestellten Ackerflächen mit Hangneigung zu Gewässern
 - innerhalb eines Abstandes von 3 Metern bis 20 Metern zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei Hangneigung von durchschnittlich mindestens 5 Prozent im 20-Meter-Bereich.
 - innerhalb eines Abstandes von 5 Metern bis 20 Metern zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei Hangneigung von durchschnittlich mindestens 10 Prozent im 20-Meter-Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 10 Metern bis 30 Metern zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei Hangneigung von durchschnittlich mindestens 15 Prozent im 30-Meter-Bereich

folgende besondere Anforderungen:

 Auf unbestellten Ackerflächen sind diese Stoffe vor der Aussaat oder Pflanzung sofort einzuarbeiten.

- Auf bestellten Ackerflächen:
 - Bei Reihenkulturen (Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr) sind diese Stoffe sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist.
 - Bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder
 - die Fläche muss mit Mulchsaat- oder Direktsaat bestellt worden sein.
- Darüber hinaus dürfen auf Ackerflächen mit einer Hangneigung zu Gewässern von durchschnittlich mindestens 15 Prozent im 30-Meter-Bereich, die unbestellt sind oder nicht über einen hinreichend entwickelten Pflanzenbestand verfügen, Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel nur bei sofortiger Einarbeitung auf der gesamten Ackerfläche des Schlages aufgebracht werden.
- Gegebenenfalls weitergehende landeswasserrechtliche Vorgaben sind zu beachten.

1.1.3 Sperrzeiten

Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat dürfen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Zeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht aufgebracht werden.

1.1.4 Aufbringungsmengen phosphathaltiger Düngemittel

Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen darf mit Düngemitteln nicht mehr Phosphat aufgebracht werden, als die voraussichtliche Phosphatabfuhr (Prognosezeitraum bei Fruchtfolge max. 3 Jahre) beträgt bzw. aufgrund behördlicher Einzelanordnung festgelegt ist, falls die Bodenuntersuchung ergeben hat, dass der Gesamt-Phosphatgehalt im Boden im Durchschnitt folgende Werte überschreitet.

 20 Milligramm Phosphat je 100 Gramm Boden nach dem Calcium-Acetat-Lactat-Extraktionsverfahren (CAL-Methode),

- 25 Milligramm Phosphat je 100 Gramm Boden nach dem Doppel-Lactat-Verfahren (DL-Methode),
- 3,6 Milligramm Phosphor je 100 Gramm Boden nach dem Elektro-Ultrafiltrationsverfahren (EUF-Verfahren).

Die o.g. Bodenuntersuchungen für Phosphat sind, auf Grundlage repräsentativer Bodenproben, die für jeden Schlag ab einem Hektar, in der Regel im Rahmen einer Fruchtfolge, mindestens alle sechs Jahre durchzuführen und sieben Jahre nach Ablauf des Düngejahres aufzubewahren.

1.2 Zusätzliche besondere Vorgaben für die Düngung mit phosphathaltigen Düngemitteln in eutrophierten Gebieten (§ 13a DüV)

Die Landesregierungen können auf Basis der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV Gebietsausweisung – AVV GeA) belastete Gebiete ausweisen. Eine Veröffentlichung dazu erfolgt im Geobox-Viewer. Im Hinblick auf Flächen in diesen Gebieten gelten folgende zusätzlichen Anforderungen:

- Vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Phosphat sind für jeden Schlag die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen durch Untersuchung repräsentativer Proben zu ermitteln. Dabei können Schläge, die kleiner als 0,5 Hektar sind, für den Zweck der Düngebedarfsermittlung für Phosphat zu Flächen von höchstens zwei Hektar zusammengefasst werden.
- Auf weinbaulich genutzten Flächen dürfen phosphathaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel im Zeitraum vom 1. August bis zum 15. März nur aufgebracht werden, wenn im gleichen Zeitraum auf der betroffenen Fläche keine Bodenbearbeitung erfolgt. Ausgenommen sind Tiefenlockerungen in Fahrspuren ohne wendende oder mischende Bearbeitung, Bodenbearbeitungen im Unterstockbereich mit einem Flächenanteil von maximal 25 v. H.

- des Zeilenabstands sowie Flächen, bei denen eine flache Saatbettbereitung für eine Begrünung erfolgt.
- Das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klauentieren) sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, darf nur erfolgen, wenn bei aufzubringenden Mengen bis 750 Kilogramm Gesamtstickstoff mit diesen Düngemitteln pro Jahr mindestens die von den Dienstleistungszentren Ländlicher Raum herausgegebenen Nährstoffgehalte übernommen werden. Bei aufzubringenden Mengen von mehr als 750 bis zu 2 500 Kilogramm Gesamtstickstoff mit diesen Düngemitteln pro Jahr ist alle drei Jahre eine Untersuchung dieser Düngemittel auf ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden zu veranlassen. Bei aufzubringenden Mengen von mehr als 2.500 Kilogramm Gesamtstickstoff mit diesen Düngemitteln pro Jahr ist jährlich, spätestens zu dem Zeitpunkt, bis zu dem höchstens ein Viertel der jährlich anfallenden Menge ausgebracht ist, eine Untersuchung nach Satz 2 zu veranlassen. Die Berechnung der aufzubringenden Stickstoffmengen erfolgt anhand der Stickstoff-Ausscheidungen nach Anlage 1 Tabelle 1 in Verbindung mit Anlage 2 DüV. Werden verschiedene Düngemittel nach Satz 1 eingesetzt, so bezieht sich die Untersuchungspflicht auf die Stickstoffmenge jedes einzelnen.

Es sind nur Betriebe von den Vorgaben zur Düngebedarfsermittlung und von den Aufzeichnungspflichten nach Düngeverordnung ausgenommen, die

 abzüglich von Flächen nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 und 2 DüV weniger als zehn Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,

- höchstens auf einem Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
- einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 500 Kilogramm Stickstoff aufweisen und
- keine außerhalb des Betriebs anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organische und organisch-mineralische Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen.

1.3 Begrünung bei Hangneigung zu oberirdischen Gewässern

Der am 30.06.2020 in Kraft getretene § 38a WHG sieht für landwirtschaftlich genutzte Flächen mit durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5% im Abstand von 20m zu Gewässern vor, dass innerhalb eines Abstandes von 5m zur Böschungsoberkante des Gewässers eine ganzjährig geschlossene Begrünung zu erhalten oder herzustellen ist. Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante ist die Linie des Mittelwasserstandes maßgeblich. Ferner darf eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses nicht mehr als einmal innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren durchgeführt werden. Der erste Fünfjahreszeitraum hat mit Ablauf des 30. Juni 2020 begonnen.

1.4 Benutzung von Grund- und Oberflächenwasser

Betriebe, die Wasser aus einem Oberflächengewässer oder aus dem Grundwasser entnehmen wollen, brauchen dafür grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Absatz 1 WHG in Verbindung mit § 9 WHG von der zuständigen Wasserbehörde. Ebenso ist eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig, wenn ein Oberflächengewässer aufgestaut werden soll. Die Menge sowie die Art und Weise der Wasserentnahme werden im Regelfall in der wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegt und sind einzuhalten.

2 NITRATRICHTLINIE (GAB 2)

Betroffen sind alle Zahlungsempfänger, in deren Betrieb stickstoffhaltige Düngemittel angewendet oder gelagert werden.

Die Regelungen der Nitratrichtlinie werden in Deutschland durch das Düngegesetz⁶, die Düngeverordnung des Bundes (DüV)⁷, den § 38a des Wasserhaushaltsgesetzes⁸ und die Verordnung des Bundes über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)⁸ umgesetzt. In Rheinland-Pfalz gilt zudem die Landesdüngeverordnung (LDüVO, siehe Anhang).

2.1 Generelle Vorgaben für die Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln

Die Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, stellt folgende Anforderungen an die Anwendung von N-Düngemitteln und anderen stickstoffhaltigen Stoffen:

2.1.1 Düngebedarfsermittlung

- Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen an Stickstoff, das heißt einer zugeführten Nährstoffmenge je Hektar und Jahr von mehr als 50 Kilogramm Stickstoff (Gesamtstickstoff), mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen. Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln ist der Düngebedarf der Kultur für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit nach den Vorgaben des § 4 der DüV zu ermitteln und aufzuzeichnen⁹. Dazu sind die Stickstoffbedarfswerte der Kultur nach Anlage 4 der DüV heranzuziehen sowie die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen zu ermitteln¹⁰. Dies kann durch Untersuchung repräsentativer Proben oder nach Empfehlung der zuständigen Landesstelle erfolgen.
- Befreit bzw. ausgenommen von der Pflicht zur Erstellung und Aufzeichnung einer Düngebedarfsermittlung sind
 - Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeerenund Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- und

- Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen,
- Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidungen) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 Kilogramm je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt,
- Betriebe, die auf keinem Schlag mehr als 50 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr oder 30 Kilogramm Phosphat (P2O5) je Hektar und Jahr (auch in Form von Abfällen nach Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) düngen,
- · Betriebe, die
 - weniger als 15 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche bewirtschaften (abzüglich der unter den ersten beiden Spiegelstrichen genannten Flächen),
 - höchstens bis zu zwei Hektar Gemüse,
 Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
 - einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 Kilogramm Stickstoff aufweisen und
 - keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch-mineralischen Düngemittel übernehmen oder aufbringen, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt.

Zur Inanspruchnahme dieser letztgenannten Ausnahme müssen alle der vier aufgezählten Punkte erfüllt sein. Der je Schlag oder je Bewirtschaftungseinheit ermittelte und aufgezeichnete Düngebedarf ist bis zum Ablauf des 31. März des der Düngebedarfsermittlung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme zusammenzufassen. Die jährliche betriebliche Gesamtsumme des Düngebedarfs ist nach Maßgabe der Anlage 2 aufzuzeichnen.

2.1.2 Grundsätze für die Anwendung

- Der ermittelte Düngebedarf darf im Rahmen der Düngungsmaßnahmen nicht überschritten werden¹¹. Teilgaben sind zulässig. Nur wenn aufgrund nachträglich eintretender Umstände, insbesondere Bestandsentwicklung oder Witterungsereignisse, ein höherer Düngebedarf besteht, darf der ermittelte Düngebedarf um höchstens 10 Prozent überschritten werden. In einem solchen Fall ist der Düngebedarf für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit nach Maßgabe der zuständigen Landesstelle erneut zu ermitteln und einschließlich der Gründe für den höheren Düngebedarf aufzuzeichnen.
- Das Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln darf nur erfolgen, wenn vor dem Aufbringen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff dem Betriebsinhaber auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung bekannt sind, auf Grundlage von Daten der zuständigen Stelle vom Betriebsinhaber ermittelt oder durch wissenschaftlich anerkannte Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind¹².

2.1.3 Aufnahmefähigkeit der Böden

Stickstoffhaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel dürfen nicht auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden aufgebracht werden¹³.

2.1.4 Abstände zu oberirdischen Gewässern

Bei der Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist ein direkter Eintrag in Oberflächengewässer durch Einhaltung eines ausreichenden Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante zu vermeiden¹⁴. Dieser Abstand beträgt im Allgemeinen mindestens 4 Meter. Wenn Ausbringungsgeräte verwendet werden, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über Grenzstreueinrichtung verfügen, beträgt er mindestens 1 Meter. Innerhalb eines Abstands von einem Meter zur Böschungsoberkante dürfen keine Düngemittel aufgebracht werden. Ferner ist zu vermeiden, dass diese Düngemittel in oberirdische Gewässer abgeschwemmt werden.

WICHTIGER HINWEIS

Unabhängig von den Regelungen der Düngeverordnung erfordern die Regelungen bei GLÖZ 4, dass ein Mindestabstand von 3 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird. Die Ausbringung von Düngemitteln in einem Abstand von weniger als 3 Metern zu oberirdischen Gewässern stellt damit bei GLÖZ 4 einen zu sanktionierenden Verstoß dar, und zwar auch dann, wenn die Ausbringung mit einem Gerät mit Grenzstreueinrichtung erfolgen sollte.

- Es besteht ein absolutes Aufbringungsverbot von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf Flächen mit Hangneigung zu Gewässern
 - innerhalb eines Abstandes von 3 Metern zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 Prozent im 20 Meter Bereich,

- innerhalb eines Abstandes von 5 Metern zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 10 Prozent im 20 Meter Bereich,
- innerhalb eines Abstandes von 10 Metern zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 15 Prozent im 30 Meter Bereich.
- Zusätzlich gelten auf bestellten oder unbestellten Ackerflächen mit Hangneigung zu Gewässern
 - innerhalb eines Abstandes von 3 Metern bis 20 Metern zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei Hangneigung von durchschnittlich mindestens 5 Prozent im 20 Meter Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 5 Metern bis 20 Metern zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei Hangneigung von durchschnittlich mindestens 10 Prozent im 20 Meter Bereich,
 - innerhalb eines Abstandes von 10 Metern bis 30 Metern zur Böschungsoberkante eines Gewässers bei Hangneigung von durchschnittlich mindestens 15 Prozent im 30 Meter Bereich

folgende besondere Anforderungen:

- Auf unbestellten Ackerflächen sind diese Stoffe vor der Aussaat oder Pflanzung sofort einzuarbeiten.
- · Auf bestellten Ackerflächen:
 - Bei Reihenkulturen (Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr) sind diese Stoffe sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist.
 - Bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder
 - die Fläche muss mit Mulchsaat- oder Direktsaat bestellt worden sein.

- Darüber hinaus dürfen auf Ackerflächen mit einer Hangneigung zu Gewässern von durchschnittlich mindestens 15 Prozent im 30 Meter Bereich, die unbestellt sind oder nicht über einen hinreichend entwickelten Pflanzenbestand verfügen, Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel nur bei sofortiger Einarbeitung auf der gesamten Ackerfläche des Schlages aufgebracht werden.
- Beträgt bei Flächen, die eine Hangneigung zu Gewässern von durchschnittlich mindestens 10 Prozent im 20 Meter Bereich oder von mindestens 15 Prozent im 30 Meter Bereich aufweisen, der ermittelte Düngebedarf mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar, so dürfen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel nur in Teilgaben aufgebracht werden, die jeweils 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar nicht überschreiten.

2.1.5 Sperrzeiten

Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (mehr als 1,5 Prozent Gesamtstickstoff in der Trockenmasse) dürfen zu den nachfolgend genannten Zeiten nicht aufgebracht werden:

- a) Auf Ackerland ab dem Zeitpunkt der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Ablauf des 31. Januar. Ausnahmen:
 - Bis zum Ablauf des 1. Oktober zu Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. September oder zu Wintergerste nach Getreidevorfrucht, bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 1. Oktober, jedoch insgesamt nicht mehr als 30 Kilogramm Ammoniumstickstoff oder 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar.
 - Bis zum Ablauf des 1. Dezember zu Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen.

- b) Auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar.
- c) Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte dürfen in der Zeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht aufgebracht werden 15.

Die zuständige Behörde kann die genannten Zeiträume um maximal 4 Wochen verschieben, aber nicht verkürzen¹⁶.

2.1.6 Geräte zum Aufbringen

Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen¹⁷. Das Aufbringen von Stoffen mit nachfolgend aufgeführten Geräten ist verboten:

- Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler,
- 2. Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler,
- 3. zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird,
- 4. Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zum Aufbringen von Gülle und
- 5. Drehstrahlregner zur Verregnung von Gülle.
- 2.1.7 Obergrenze 170 Kilogramm Gesamtstickstoff pro Hektar und Jahr im Betriebsdurchschnitt für alle organischen und organischmineralischen Düngemittel
- a) Im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes (Flächen in Deutschland) dürfen auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar und Jahr nicht mehr als 170 Kilogramm Gesamtstickstoff aus organischen und organisch – mineralischen

- Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen aus dem Betrieb einer Biogasanlage, aufgebracht werden. Der Stickstoffanfall aus der Weidehaltung ist anzurechnen¹⁸
- b) Flächen, auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich verboten ist, sind vor der Berechnung des Flächendurchschnitts von der zu berücksichtigenden Fläche abzuziehen.
- c) Flächen, auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, einschließlich
 Wirtschaftsdüngern, nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften (zum Beispiel Natura 2000-Verordnungen nach Landesrecht)
 oder vertraglich (zum Beispiel Vertragsnaturschutz oder freiwillige Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen) eingeschränkt ist, dürfen bei
 der Berechnung des Flächendurchschnitts bis
 zur Höhe der Düngung berücksichtigt werden,
 die nach diesen anderen Vorschriften oder
 Verträgen auf diesen Flächen zulässig ist.
- d) Im Falle vom Kompost darf die durch dieses Düngemittel aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes in einem Zeitraum von drei Jahren bei nicht mehr als 510 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar liegen.

2.1.8 Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau

Auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai dürfen in der Zeit vom 1. September bis zum Beginn der Sperrzeit (1. November) mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff/ha aufgebracht werden.

2.1.9 Aufzeichnungen nach erfolgter Düngung und bei Weidehaltung

Spätestens vierzehn Tage nach jeder Düngemaßnahme sind aufzuzeichnen (formlos):

- eindeutige Bezeichnung und Größe des betreffenden Schlages, der Bewirtschaftungseinheit oder der zusammengefassten Flächen (Zusammenfassung von Gemüseanbaukulturen ist in bestimmten Fällen möglich)
- Art und Menge des aufgebrachten Stoffes
- Menge der aufgebrachten Nährstoffe, bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln im Fall von Stickstoff neben der Menge an Gesamtstickstoff auch die Menge an verfügbarem Stickstoff

Bei Weidehaltung sind zusätzlich die Zahl der Weidetage sowie die Art und Anzahl der auf der Weide gehaltenen Tiere nach Abschluss der Weidehaltung aufzuzeichnen; ausgenommen hiervon ist die kurzzeitige Beweidung von nicht im Eigentum einer Schäferin/eines Schäfers stehenden oder von ihr/ihm gepachteten Flächen (zum Beispiel Wanderschäfereien).

Die aufgebrachten Mengen an Stickstoff sind bis zum Ablauf des 31. März des der Aufbringung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Stickstoffeinsatzes zusammenzufassen; die Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes ist nach Maßgabe der Anlage 2 aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren. Wer nach Punkt 2.1.1 von der Erstellung einer Düngebedarfsermittlung befreit ist, ist auch von der Verpflichtung zur Aufzeichnung des Nährstoffeinsatzes befreit.

2.2 Zusätzliche besondere Vorgaben für die Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln in mit Nitrat belasteten Gebieten (§ 13a DüV)

Von den Landesregierungen werden auf Basis der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV Gebietsausweisung – AVV GeA) belastete Gebiete ausgewiesen. Eine Veröffentlichung dazu erfolgt im Geobox-Viewer. Im Hinblick auf Flächen in diesen Gebieten gelten bundesweit folgende zusätzlichen Anforderungen:

Für Flächen in mit Nitrat belasteten Gebieten ist der jeweils ermittelte Stickstoffdüngebedarf bis zum 31. März des laufenden Düngejahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme dieser Flächen zusammenzufassen und aufzuzeichnen. Bei den Düngemaßnahmen des Betriebes im laufenden Düngejahr darf auf den Flächen in den mit Nitrat belasteten Gebieten im Durchschnitt dieser Flächen nicht mehr als 80 Prozent der so ermittelten Gesamtsumme aufgebracht werden.

HINWEIS

ausgenommen sind Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen in mit Nitrat belasteten Gebieten nicht mehr als 160 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff aus mineralischen Düngemitteln aufbringen.

Die in einem mit Nitrat belasteten Gebiet auf einem Schlag, einer Bewirtschaftungseinheit oder einer für die Düngebedarfsermittlung zusammengefassten Fläche aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, auch im Mischungen, aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff darf 170 Kilogramm je Hektar und Jahr nicht überschreiten.

- Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff dürfen auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai in der Zeit vom 1. Oktober bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden.
- Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte dürfen in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden auf Ackerland sowie auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai.
- Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff dürfen im Ansaatjahr zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung nicht aufgebracht werden. Ausgenommen hiervon:
 - zu Winterraps max. 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar, davon max. 30 Kilogramm Ammonium-N, bei einem durch repräsentative Bodenprobe nachgewiesenen Bodenvorrat von höchstens 45 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar.
 - zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung max. 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aus Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte
- Auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai darf in der Zeit vom 1. September bis zum Beginn des Verbotszeitraums (1. Oktober) nicht mehr als 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich flüssigen Wirtschaftsdüngern, aufgebracht werden.
- Im Falle des Anbaus von Kulturen mit einer Aussaat oder Pflanzung nach dem 1. Februar dürfen Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff nur aufgebracht werden,

wenn auf der betroffenen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde. Ausgenommen sind Flächen, auf denen Kulturen nach dem 1. Oktober geerntet werden und Flächen in Gebieten, in denen der jährliche Niederschlag im langjährigen Mittel weniger als 550 Millimeter pro Quadratmeter beträgt.

Darüber hinaus sind gemäß § 13a Abs. 3 der DüV folgende Verpflichtungen zu beachten:

- Auf weinbaulich genutzten Flächen dürfen stickstoffhaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel im Zeitraum vom 1. August bis zum 15. März nur aufgebracht werden, wenn im gleichen Zeitraum auf der betroffenen Fläche keine Bodenbearbeitung erfolgt. Ausgenommen sind Tiefenlockerungen in Fahrspuren ohne wendende oder mischende Bearbeitung, Bodenbearbeitungen im Unterstockbereich mit einem Flächenanteil von höchstens 25 v. H. des Zeilenabstands sowie Flächen, bei denen eine flache Saatbettbereitung für eine Begrünung erfolgt.
- Vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Stickstoff ist der im Boden verfügbare Stickstoff vom Betriebsinhaber auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit, außer auf Flächen nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 DüV, Rebflächen, Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau, für den Zeitpunkt der Düngung, mindestens aber jährlich, durch Untersuchung repräsentativer Proben zu ermitteln.

Für die Stickstoff-Bodenuntersuchungen gilt Folgendes:

Im Falle von mit wesentlichen Stickstoffmengen gedüngten Ackerlandkulturen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 4 Tabelle 2 DüV sind lediglich beim Anbau ab 50 bis zu 100 Hektar Bodenproben von mindestens zwei Flächen auf Stickstoff

- untersuchen zu lassen. Der Umfang erhöht sich je angefangene weitere 100 Hektar jeweils um mindestens eine weitere Bodenprobe. Die Beprobung soll möglichst viele der angebauten Kulturen und deren Anbauumfang in einem Betrieb berücksichtigen. In Anlehnung an Anlage 4 Tabellen 2 und 4 DüV ist der im Boden verfügbare Stickstoff in Form des mineralischen Stickstoffs (Nmin) in der Regel durch die Nmin-Methode zu ermitteln. Die Entnahmetiefe der Proben richtet sich dabei nach der standortspezifischen Durchwurzelbarkeit und wird begrenzt von Steingehalt, Bodenfeuchte und Verdichtung. Die Schicht von 60 bis 90 cm Bodentiefe ist, sofern sie für Gemüsekulturen nach Anlage 4 Tabelle 4 DüV oder für Wintergetreide, Winterraps, Mais, Zuckerrüben oder Sonnenblumen nach Empfehlung der nach Landesrecht zuständigen Stelle vorgegeben wird, mindestens in einer für den Betrieb repräsentativen Fläche zu beproben, sofern der Bodenraum entsprechend durchwurzelbar erscheint. Die Untersuchung mittels Elektro-Ultra-Filtration (EUF-Verfahren) genügt ebenfalls den Anforderungen. Die Ergebnisse der Stickstoff-Bodenuntersuchungen sind in Kilogramm Stickstoff je Hektar anzugeben.
- In Betrieben mit Anbau von mindestens 25
 Hektar Winterraps kann alternativ das Verfahren zur "Optimierung der N-Düngung von Raps nach der N-Menge des Bestandes im Herbst" angewandt werden, um damit eine der für den Betrieb erforderlichen Stickstoff-Bodenuntersuchungen zu ersetzen. Die Anwendung dieser Methode ist durch mit Aufnahmedatum, im Falle digitaler Aufnahmen mit Meta-Daten, versehene fotografische Aufnahmen der eindeutig einem Schlag zuzuordnenden Teil- und Gesamtfläche und durch die Ermittlung des Stickstoff-Düngebedarfs unter Berücksichtigung des Stickstoffs in der Biomasse zu dokumentieren.

- Ausgenommen von der N-Bodenuntersuchungspflicht sind Betriebe, die im Durchschnitt der Ergebnisse der jährlich fortgeschriebenen dreijährigen Stoffstrombilanz nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Anlagen 2 und 3 der Stoffstrombilanzverordnung vom 14. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3942; 2018 I S. 360) einen kritischen Bilanzwert nicht überschreiten, der jeweils pro Jahr wie folgt zu berechnen ist: die Summe von 35 Kilogramm Stickstoff je Hektar plus 35 Kilogramm Stickstoff je Großvieheinheit der betriebseigenen Tierhaltung pro Hektar. Maßgeblich für die Berechnung der Großvieheinheiten ist Anlage 9 Tabelle 2 DüV.
- Das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klauentieren) sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, darf nur erfolgen, wenn bei aufzubringenden Mengen bis 750 Kilogramm Gesamtstickstoff mit diesen Düngemitteln pro Jahr mindestens die von den Dienstleistungszentren Ländlicher Raum herausgegebenen Nährstoffgehalte übernommen werden. Bei aufzubringenden Mengen von mehr als 750 bis zu 2 500 Kilogramm Gesamtstickstoff mit diesen Düngemitteln pro Jahr ist alle drei Jahre eine Untersuchung dieser Düngemittel auf ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden zu veranlassen. Bei aufzubringenden Mengen von mehr als 2 500 Kilogramm Gesamtstickstoff mit diesen Düngemitteln pro Jahr ist jährlich, spätestens zu dem Zeitpunkt, bis zu dem höchstens ein Viertel der jährlich anfallenden Menge ausgebracht ist, eine Untersuchung nach Satz 2 zu veranlassen. Die Berechnung der aufzubringenden Stickstoffmengen erfolgt anhand der Stickstoff-Ausscheidungen nach Anlage 1 Tabelle 1 in Verbindung mit Anlage 2 DüV.

Es sind nur Betriebe von den Vorgaben zur Düngebedarfsermittlung und von den Aufzeichnungspflichten nach Düngeverordnung ausgenommen, die

- abzüglich von Flächen nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 und 2 DüV weniger als zehn Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,
- höchstens auf einem Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
- einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 500 Kilogramm Stickstoff aufweisen und
- keine außerhalb des Betriebs anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organische und organisch-mineralische Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen.

2.3 Begrünung bei Hangneigung zu oberirdischen Gewässern

§38a WHG sieht für landwirtschaftlich genutzte Flächen mit durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5 Prozent im Abstand von 20 Metern zu Gewässern vor, dass innerhalb eines Abstandes von 5 Metern zur Böschungsoberkante des Gewässers eine ganzjährig geschlossene Begrünung zu erhalten oder herzustellen ist. Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante ist die Linie des Mittelwasserstandes maßgeblich. Ferner darf eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses nicht mehr als einmal innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren durchgeführt werden. Der erste Fünfjahreszeitraum hat mit Ablauf des 30. Juni 2020 begonnen.

2.4 Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silage und Silagesickersäften¹⁹

Die wesentlichen Anforderungen an ortsfeste Anlagen (siehe Glossar) lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- a) Anlagen für das Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften, sowie flüssigen Gärresten einschließlich deren Sammel-, Um- und Abfülleinrichtungen müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse widerstandsfähig sein.
- b) Ein Ab- bzw. Überlaufen des Lagergutes, dessen Eindringen in das Grundwasser, in oberirdische Gewässer und in die Kanalisation muss zuverlässig verhindert werden.
- c) Ortsfeste Anlagen zum Lagern von Festmist/
 Silage, einschließlich fester Gärreste, sind
 mit einer flüssigkeitsundurchlässigen Bodenplatte zu versehen. Zur ordnungsgemäßen
 Ableitung der Jauche ist die Bodenplatte einer Festmistlagerstätte seitlich einzufassen.
 Die Anlagen sind gegen das Eindringen von
 Oberflächenwasser aus dem umgebenden
 Gelände zu schützen. Dies gilt nicht für Lagerflächen, auf denen Ballensilage (Rundund Quaderballen) gelagert wird, wenn auf
 der Lagerfläche keine Entnahme von Silage
 erfolgt.
- d) Sofern eine Ableitung der Jauche/des Silagesickersaftes in eine vorhandene Jauche- oder Güllegrube nicht möglich ist, ist eine gesonderte Sammeleinrichtung vorzusehen.
- e) Das Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern (zum Beispiel Jauche, Gülle und Festmist) sowie Gärrückständen aus dem Betrieb einer Biogasanlage zuzüglich gegebenenfalls weiterer Einleitungen (zum Beispiel Silagesickersäfte) muss größer sein, als die erforderliche Kapazität während des längsten Zeitraumes, in dem das

- Ausbringen auf landwirtschaftliche Flächen verboten ist²⁰. Es muss auf die Belange des jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebes und des Gewässerschutzes abgestimmt sein. Eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Verwertung oder Ausbringung des Inhaltes nach der Düngeverordnung muss gewährleistet sein.
- f) Betriebe, die flüssige Wirtschaftsdünger (zum Beispiel Jauche oder Gülle) oder feste oder flüssige Gärrückstände erzeugen, müssen sicherstellen, dass sie mindestens die in einem Zeitraum von sechs Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände sicher lagern können²¹. Betriebe, die Wirtschaftsdünger (inklusive Gärrückstände) erzeugen und mehr als drei Großvieheinheiten je Hektar landwirtschaftlich genutzter Flächen halten oder über keine eigenen Aufbringungsflächen verfügen, haben seit dem 1. Januar 2020 sicherzustellen, dass sie mindestens die in einem Zeitraum von neun Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände sicher lagern können. Soweit der Betrieb nicht selbst über die erforderlichen Anlagen zur Lagerung verfügt, hat der Betriebsinhaber durch schriftliche vertragliche Vereinbarungen mit einem Dritten sicherzustellen, dass die das betriebliche Fassungsvermögen übersteigende Menge dieser Stoffe überbetrieblich gelagert oder verwertet wird.
- g) Für Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder für Komposte ist eine Lagerkapazität von zwei Monaten²² sicher zu stellen.

3 VOGELSCHUTZRICHTLINIE (GAB 3)

Betroffen sind Zahlungsempfänger

Allgemeine Regelung

Die EU-Mitgliedstaaten sind nach den Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie²³ zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen für alle europäischen wildlebenden Vogelarten in oder außerhalb von Schutzgebieten verpflichtet²⁴. Konkrete Rechtspflichten ergeben sich für landwirtschaftliche Betriebe insbesondere aus:

- a) dem Beseitigungsverbot bestimmter Landschaftselemente²⁵,
- b) dem gesetzlichen Biotopschutz²⁶ und
- c) den Vorgaben der Eingriffsregelung²⁷.

Ordnungsgemäß durchgeführte Pflegemaßnahmen, durch die geschützte Lebensräume dauerhaft erhalten bleiben, sind zulässig.

In der Regel ist davon auszugehen, dass für die Erhaltung der Lebensräume der europäischen wildlebenden Vogelarten Hecken oder Knicks, Baumreihen, Feldgehölze, Feuchtgebiete (siehe Glossar) und Einzelbäume, wie sie in Kapitel II Nr. 6 definiert werden, besonders wichtig sind. Für diese Landschaftselemente gilt das Beseitigungsverbot auch außerhalb von Schutzgebieten. Darüber hinaus gehende Verbote der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung von geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG oder nach Landesrecht), von ausgewiesenen Naturdenkmalen (§ 28 BNatSchG oder nach Landesrecht) oder geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG oder nach Landesrecht) bleiben gleichwohl zu beachten.

Soweit Flächen in einem Vogelschutzgebiet bewirtschaftet werden, ergeben sich nur dann zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen, wenn verbindliche Vorschriften in Form einer Schutzgebietsverordnung, einer Einzelanordnung oder in einer vertraglichen Vereinbarung²⁸ festgelegt wurden.

Im Übrigen darf die Bewirtschaftung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können (§§ 33 f. BNatSchG).

Vogelschutzspezifische Auflagen aus Projektgenehmigungen unabhängig von der Lage des Projektes innerhalb oder außerhalb von Schutzgebieten, sind ebenfalls zu beachten.

Besonderheiten für Schutzgebiete²⁹

Zum Erhalt der durch die Vogelschutzrichtlinie geschützten Vogelarten müssen die Länder die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Vogelschutzgebieten erklären. In diesen sind zusätzliche Regelungen zu beachten, wenn diese beispielsweise in Form einer Schutzgebietsverordnung oder einer Einzelanordnung (siehe Glossar) erlassen wurden.

Solche zusätzlichen Regelungen können beispielsweise

- a) den Dünger- und Pflanzenschutzmitteleinsatz,
- b) den Mahdzeitpunkt,
- c) das Umbruchverbot von Grünlandflächen,
- d) die Veränderung des Wasserhaushaltes, vor allem in Feuchtgebieten, oder
- e) die Unterhaltung von Gewässern

betreffen.

Nähere Informationen erhalten Sie bei der zuständigen Naturschutzbehörde des Landes.

HINWEIS

Informationen zur Natura 2000 in Rheinland-Pfalz können im Internet abgerufen werden unter http://www.naturschutz.rlp.de

4 FFH-RICHTLINIE (GAB 4)

Betroffen sind Zahlungsempfänger

Weitere Grundanforderungen an den Betrieb im Bereich des Umweltschutzes sind in der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie³⁰) geregelt.

Die Mitgliedstaaten müssen die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu FFH-Gebieten erklären, die nötigen Erhaltungsmaßnahmen für die in den FFH-Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen und Arten festlegen und geeignete rechtliche, administrative oder vertragliche Maßnahmen ergreifen, um die Erhaltungsziele zu erreichen³¹. Die Länder können ergänzende Regelungen im Landesrecht umsetzen³². Die Richtlinie verlangt geeignete Maßnahmen, um in den Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten sowie Störungen der relevanten Arten zu vermeiden.³³

Soweit Flächen in einem FFH-Gebiet bewirtschaftet werden, ergeben sich nur dann zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen, wenn verbindliche Vorschriften in Form einer Schutzgebietsverordnung, einer Einzelanordnung oder in einer vertraglichen Vereinbarung³⁴ festgelegt wurden. Im Übrigen darf die

Bewirtschaftung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können (§ 33 f. BNatSchG).

Naturschutzrechtlich besonders geschützte Lebensraumtypen des Grünlandes der Fauna-Flora-Habitat (FFH-)Richtlinie, Lebensräume der Arten, die unter die FFH- und Vogelschutz-Richtlinie fallen, sowie weitere naturschutzrechtlich geschützte Flächen dürfen grundsätzlich nicht umgebrochen werden. Nähere Informationen erhalten Sie bei der zuständigen Naturschutzbehörde des Landes.

FFH-spezifische Auflagen aus Projektgenehmigungen sind, unabhängig von der Lage des Projektes innerhalb oder außerhalb von Schutzgebieten, ebenfalls zu beachten.

5 LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT (GAB 5)

Betroffen sind alle Zahlungsempfänger, die Lebens- oder Futtermittel erzeugen und in Verkehr bringen oder Tiere füttern, die der Lebensmittelgewinnung dienen.

Die Basisverordnung zur Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit³⁵ gilt unmittelbar und bedarf keiner nationalen Umsetzung. Sie wird unter anderem konkretisiert durch bestimmte Verordnungen zur Lebensmittelhygiene³⁶ sowie zur Futtermittelhygiene³⁷. Diese Verordnungen weisen jedem Landwirt als Lebensmittel- bzw. Futtermittelunternehmer die Verantwortung für die Erzeugung und das Inverkehrbringen sicherer Lebens- und Futtermittel zu.

5.1 Vorgaben zur Futtermittelsicherheit

5.1.1 Produktion sicherer Futtermittel³⁸

Landwirte als Futtermittelunternehmer müssen auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen in den von ihnen zu kontrollierenden Unternehmen dafür sorgen, dass die Futtermittel die Anforderungen des Futtermittelrechts erfüllen, die für ihre Tätigkeit gelten und die Einhaltung der Anforderungen überprüfen.

Futtermittel, die nicht sicher sind, dürfen nicht in den Verkehr gebracht oder an zur Lebensmittelgewinnung dienende Tiere verfüttert werden. Futtermittel gelten als nicht sicher in Bezug auf den beabsichtigten Verwendungszweck, wenn davon auszugehen ist, dass sie

- die Gesundheit von Mensch oder Tier beeinträchtigen können oder
- bewirken, dass die Lebensmittel, die aus den der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren hergestellt werden, als nicht sicher für den Verzehr durch den Menschen anzusehen sind.

So ist beispielsweise bei einem Nachweis unzulässiger oder verbotener Stoffe in Futtermitteln oder bei einem Nachweis unerwünschter Stoffe in Futtermitteln oberhalb geltender Höchstgehalte zu prüfen, ob dadurch die Gesundheit von Mensch oder Tier beeinträchtigt werden kann oder ob dadurch die Lebensmittel, die aus den der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren hergestellt werden, als nicht sicher für den Verzehr durch den Menschen anzusehen sind.

Gemäß den futtermittelrechtlichen Bestimmungen gelten insbesondere Verbote oder Höchstgehalte für folgende Stoffe:

Unzulässige Stoffe, zum Beispiel:

- nicht bestimmungsgemäßer Gebrauch/Verschleppung von Futtermittelzusatzstoffen,
- Verwendung nicht mehr zugelassener Futtermittelzusatzstoffe,
- Verschleppung/Kreuzkontamination pharmakologisch wirksamer Substanzen (zum Beispiel Tierarzneimittel oder Arzneifuttermittel),

Unerwünschte Stoffe, zum Beispiel:

- Schwermetalle (zum Beispiel Blei, Cadmium, Arsen, Quecksilber),
- Dioxine, dioxinähnliche PCB,
- Chlorierte Kohlenwasserstoffe (zum Beispiel DDT, Chlordan),
- Mutterkorn, Aflatoxin B1,
- Verschleppung/Kreuzkontamination von Kokzidiostatika in Futtermitteln für Nichtzieltierarten,
- Rückstände von Pestiziden.

Verbotene Stoffe nach Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 767/2009, zum Beispiel:

- Kot und Urin,
- Verpackung und Verpackungsteile,
- Saatgut (gebeizt).

Unabhängig von Höchstgehalten für unerwünschte Stoffe nach der Richtlinie 2002/32/EG dürfen Futtermittel auch keine Rückstände von Pestiziden enthalten, die die Höchstgehalte gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 überschreiten.

5.1.2 Information der Behörden, Rückruf und Rücknahme von Futtermitteln³⁹

Hat ein Landwirt als Futtermittelunternehmer konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein von ihm eingeführtes, erzeugtes, hergestelltes oder an andere abgegebenes Futtermittel die Anforderungen an die Futtermittelsicherheit nicht erfüllt, muss er dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitteilen. Erfolgt diese Meldung nicht, liegt ein Verstoß bei der Konditionalität vor. Er muss darüber hinaus unverzüglich Verfahren einleiten, um diese Futtermittel mit Unterstützung von Handel und Vertrieb vom Markt zu nehmen. Die Mitteilung an die Behörde darf nicht zu einer strafrechtlichen Verfolgung oder für ein Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen den meldenden Landwirt als Futtermittelunternehmer verwendet werden.

5.1.3 Rückverfolgbarkeit⁴⁰

Die Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln muss sichergestellt werden. Dazu muss dokumentiert werden, von wem der landwirtschaftliche Betrieb Futtermittel erhalten oder an wen er sie abgegeben hat. Das gilt auch dann, wenn der Erwerb oder die Abgabe unentgeltlich war. Der Betriebsinhaber kann diese Anforderung mit einer geordneten Dokumentation der Wareneingänge und -ausgänge erfüllen. Die Art der Dokumentation muss es erlauben, den Behörden im Bedarfsfall über Lieferanten oder Abnehmer schnell und zuverlässig Auskunft zu erteilen. Die Dokumentation kann zum Beispiel in Form von Lieferpapieren erfolgen, die so geordnet abgelegt sind, dass Lieferanten oder Abnehmer, auch in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum, identifiziert werden können. Die Dokumentation sollte neben dem Namen und der Anschrift eines Lieferanten oder Abnehmers auch eine zur

Identifizierung des Produktes ausreichende Bezeichnung und seine Menge umfassen.

Zu den Dokumentationspflichten von Futtermitteln, die aus betriebseigener Erzeugung stammen (Primärproduktion) und innerbetrieblich verwendet werden, wird auf Kapitel III Nr. 5.2.4 hingewiesen.

Für Futtermittelunternehmer, die sich nicht auf der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 erwähnten Stufe der Futtermittelprimärproduktion befinden, gelten unter anderem für die Sicherung der Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln weiter spezifizierte Anforderungen nach der Verordnung.

5.1.4 Anforderungen an die Futtermittelhygiene⁴¹

Bei der Primärproduktion von Futtermitteln sind durch den Betriebsinhaber bestimmte Dokumentationspflichten zu erfüllen. Die Buchführung muss insbesondere Aussagen enthalten über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden. Deshalb müssen Belege vorhanden sein, die über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden Aufschluss geben. Hierzu zählen zum Beispiel auch Lieferscheine oder Kaufbelege, mit deren Hilfe nachvollzogen werden kann, ob entsprechende Mittel bei der Primärproduktion Anwendung fanden (s. auch Kapitel III Nr. 8.4 – Aufzeichnungspflicht nach Pflanzenschutzgesetz).

Zu dokumentieren ist weiterhin die Verwendung von gentechnisch verändertem Saatgut.⁴²

Zugekaufte Futtermittel dürfen nur von Betrieben stammen, die registriert oder zugelassen sind. Jeder Betriebsinhaber muss sicherstellen, dass er diese Anforderung erfüllt. Er kann sich zum Beispiel zusichern lassen, dass die ihn beliefernden Betriebe über eine Registrierung und/oder Zulassung verfügen⁴³. Für die Überprüfung der Angaben zum Futtermittellieferanten ist das veröffentlichte Register unter der Adresse www. bmel.de/futtermittel aufzufinden.

Verwenden Betriebsinhaber Futtermittel aus ihrem eigenen Betrieb, müssen auch sie bei der zuständigen Behörde als Futtermittelunternehmen registriert und/oder zugelassen sein⁴⁴. Änderungen bei den Angaben zum bereits registrierten Betrieb, z.B. durch Inhaberwechsel, Gründung einer GbR, Neuaufnahme von Tätigkeiten oder Betriebsschließung ist der Aufsichts-und Dienstleistungsdirektion ADD vom Futtermittelunternehmer zu melden.

Futtermittel müssen getrennt von Chemikalien und anderen in der Tierernährung verbotenen Erzeugnissen gelagert werden. Lagerbereiche und Behälter für Futtermittel müssen sauber und trocken gehalten sowie regelmäßig gereinigt werden, um unnötige Kreuzkontaminationen zu vermeiden. Arzneifuttermittel und Futtermittel ohne Arzneimittel, die für unterschiedliche Tierkategorien oder –arten bestimmten sind, müssen so gelagert werden, dass das Risiko der Fütterung an Tiere, für die sie nicht bestimmt sind, verringert wird. 45

Abfälle und gefährliche Stoffe sind so sicher zu lagern und zu handhaben, dass eine gefährliche Kontamination von Futtermitteln verhindert wird.⁴⁶

Der Betriebsinhaber muss die Ergebnisse einschlägiger Analysen von Primärerzeugnisproben oder sonstiger Proben berücksichtigen, die für die Futtermittelsicherheit von Belang sind.

5.2 Vorgaben zur Lebensmittelsicherheit

5.2.1 Produktion sicherer Lebensmittel⁴⁷

Landwirte als Lebensmittelunternehmer müssen auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen in den ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen dafür sorgen, dass die Lebensmittel die Anforderungen des Lebensmittelrechts erfüllen und die Einhaltung dieser Anforderungen überprüfen. Relevant sind die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen, die für die landwirtschaftliche Tätigkeit gelten. 48

Die Anwendung der guten landwirtschaftlichen Praxis unter Beachtung der allgemeinen Hygienegrundsätze (Schutz vor Kontamination, angemessene Sauberkeit) führt im Allgemeinen zu sicheren Lebensmitteln. Fehlerhafte Produktionsmethoden (zum Beispiel Überdosierung von Pflanzenschutzmitteln oder Anwendung von verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln ohne tierärztliche Verschreibung/ Behandlungsnachweis) sowie individuelle Situationen (zum Beispiel besondere Bodenbelastungen oder besondere Emissionsquellen, Krankheitsausbrüche im Bestand) können aber dazu führen, dass die produzierten Lebensmittel nicht mehr sicher sind.

Lebensmittel, die nicht sicher sind, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden. Der Betriebsinhaber muss deshalb auch prüfen, ob die Lebensmittelsicherheit gewährleistet ist, wenn ihm Tatsachen bekannt werden, die die Sicherheit der von ihm produzierten Lebensmittel nachteilig beeinflussen könnten.

Lebensmittel gelten als nicht sicher, wenn davon auszugehen ist, dass sie gesundheitsschädlich oder nicht zum Verzehr durch den Menschen geeignet sind:⁴⁹

- Eine Gesundheitsschädlichkeit kann erfahrungsgemäß bei Produkten aus der Primärproduktion durch Rückstände von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden, pharmakologisch wirksamen Substanzen, Kontamination mit Dioxinen, Polychlorierten Biphenylen, Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen, Schwermetallen, Mykotoxinen, Nitrat oder durch mikrobiologische Belastungen (Krankheitserreger) ausgelöst werden. Die Gesundheitsschädlichkeit von Lebensmitteln wird durch Untersuchung und wissenschaftliche Bewertung des Ergebnisses nachgewiesen.
- Zum Verzehr nicht geeignet sind Lebensmittel, wenn sie infolge einer Kontamination mit Fremdstoffen oder auf sonstige Weise, durch

Fäulnis, Verderb oder Zersetzung, nicht für den Verzehr durch den Menschen akzeptabel sind. Auch zur Feststellung der Nichteignung zum Verzehr sind Untersuchungen erforderlich soweit nicht die sensorischen Eigenschaften (zum Beispiel fauliger Geruch, verschimmeltes Produkt) die Nichteignung begründen.

Unabhängig davon dürfen in Lebensmitteln nicht enthalten sein:

- a) Rückstände von pharmakologisch wirksamen Stoffen, die die Höchstmengen gemäß Tabelle 1 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 überschreiten,
- Rückstände von pharmakologisch wirksamen Stoffen, die nicht in Tabelle 1 dieser Verordnung gelistet sind,
- c) verbotene Stoffen gemäß Tabelle 2 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 sowie
- d) Pflanzenschutzmittel, die die Höchstgehalte gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 überschreiten.

In allen Fällen kann sich der Betriebsinhaber beraten lassen (zum Beispiel von Berufsverbänden oder den nach Landesrecht zuständigen Behörden), um die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit und weitere Handlungsoptionen (zum Beispiel Verwertung außerhalb des Lebensmittelbereichs) abzustimmen.

5.2.2 Information der Behörden, Rückruf und Rücknahme von Lebensmitteln⁵⁰

Landwirte als Lebensmittelunternehmer sind verpflichtet, Lebensmittel vom Markt zu nehmen und die Kreisverwaltung darüber zu informieren, wenn sie Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen erzeugtes Lebensmittel nicht sicher ist. Sofern das Lebensmittel bereits den Verbraucher erreicht hat, muss der Landwirt als Lebensmittelunternehmer einen Rückruf einleiten. ⁵¹ Die Mitteilung an die Behörde darf nicht zu einer strafrechtlichen Verfolgung oder für ein Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen den meldenden Landwirt als Lebensmittelunternehmer verwendet werden.

5.2.3 Rückverfolgbarkeit⁵²

Bei einer Gesundheitsgefahr durch Lebensmittel ist die Identifizierung der betroffenen Chargen zur Rücknahme der Produkte vom Markt die wichtigste Maßnahme zum Schutz der Verbraucher. Landwirte als Lebensmittelunternehmer haben deshalb die Rückverfolgbarkeit der Lebensmittel und der der Lebensmittelgewinnung dienenden Tiere sicher zu stellen.

Für Lebensmittel muss dokumentiert werden, von wem der landwirtschaftliche Betrieb sie erhalten und/oder an wen er sie abgegeben hat. Nur die Abgabe an den Endverbraucher ist von der Dokumentationspflicht ausgenommen.

Die Art der Dokumentation ist nicht vorgeschrieben, sie muss aber erlauben, den Behörden im Bedarfsfall über Lieferanten oder Abnehmer schnell und zuverlässig Auskunft zu erteilen. Zum Beispiel können Lieferpapiere so geordnet abgelegt werden, dass Lieferanten oder Abnehmer, auch in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum, identifiziert werden können. Die Dokumentation sollte gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 931/2011⁵³ neben dem Namen und der Anschrift eines Lieferanten oder Abnehmers auch eine zur Identifizierung des Produktes ausreichende Bezeichnung und seine Menge umfassen.

5.2.4 Anforderungen an die Lebensmittelhygiene⁵⁴

Alle Erzeuger tierischer Lebensmittel müssen die verfütterten Futtermittel nach der EG-Lebensmittelhygieneverordnung dokumentieren. Dies schließt auch die selbst erzeugten und selbst verfütterten Futtermittel mit ein. Diese Dokumentationspflicht wird mit den Angaben zur Flächennutzung im "Gemeinsamen Antrag" auf Direktzahlungen bzw. Fördermaßnahmen des ländlichen Raums erfüllt. Die Dokumentation aller abgegebenen und bezogenen Futtermittel hat unabhängig davon aber gesondert zu erfolgen und wird im Rahmen der Rückverfolgbarkeit überprüft (siehe Kapitel III, Nrn. 4.2.3 und 4.1.3, Rückverfolgbarkeit).

Weitere Anforderungen im Bereich Lebensmittelhygiene:

- Gefährliche Stoffe (zum Beispiel Pflanzenschutzmittel, Schmiermittel) und Abfälle müssen von Lebensmitteln generell getrennt gelagert werden, um eine Kontamination zu verhindern.
- Ergebnisse von Analysen und einschlägige Berichte von Untersuchungen an Tieren, Proben von diesen oder Erzeugnissen tierischen Ursprungs und Pflanzenmaterialproben müssen dokumentiert werden. Dies kann in Form einer chronologischen Ablage eingehender Befundmitteilungen (Eigenuntersuchungen, Behördenmitteilungen, tierärztliche Berichte) erfolgen.
- Die Ergebnisse einschlägiger Analysen von Tier- oder Pflanzenmaterialproben oder sonstiger Proben müssen im weiteren Produktionsverfahren berücksichtigt werden, wenn das Ergebnis für die menschliche Gesundheit von Belang ist.
- Futtermittelzusatzstoffe und Tierarzneimittel sowie Pflanzenschutzmittel und Biozide sind nach den jeweiligen Rechtsvorschriften korrekt zu verwenden. Zu den Maßnahmen, die im Rahmen des Lebensmittelrechts vom Tierhalter verlangt werden, zählen insbesondere die Beachtung von Wartezeiten sowie die Beachtung von Verwendungsverboten bzw. -einschränkungen. 56
- Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden sowie von Tierarzneimitteln ist zu dokumentieren. (s. auch Kapitel III Nr. 8.4 – Aufzeichnungspflicht nach Pflanzenschutzgesetz).
- Um zu verhindern, dass durch das Einbringen neuer Tiere in den Betrieb Infektionskrankheiten, die durch Lebensmittel auf den Menschen übertragbar sind, eingeschleppt werden, müssen gegebenenfalls Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden (zum Beispiel durch einen Quarantänestall oder durch Zukauf von Tieren mit Gesundheitszeugnis).

Welche Infektionserreger darunterfallen und welche Vorkehrungen zu treffen sind, richtet sich nach den zunächst behördlich bestimmten Programmen zur Bekämpfung von Zoonosen sowie nach dem Tierseuchenrecht. Informationen hierüber erhalten die Betriebsinhaber bei den Behörden bzw. Berufsverbänden.

Der Betriebsinhaber muss geeignete Abhilfemaßnahmen treffen, wenn er über Probleme unterrichtet wird, die im Rahmen der amtlichen Überwachung festgestellt werden.

5.2.5 Milcherzeugung⁵⁷

Die Einhaltung der vorgeschriebenen Höchstgehalte für die Anzahl somatischer Zellen und die Keimzahl kann grundsätzlich als Hinweis auf eine hygienische Milcherzeugung verstanden werden. Die Ergebnisse der regelmäßigen Hemmstofftests im Rahmen der Rohmilchablieferung sind Teil des geeigneten Verfahrens, mit dem der Betriebsinhaber sicherstellt, dass die in den Verkehr gebrachte Rohmilch die zulässigen Rückstandshöchstmengen für Antibiotika nicht überschreitet. Den Betriebsinhabern werden mit der Milchabrechnung die Ergebnisse der oben genannten Untersuchungen von den Molkereien mitgeteilt. Die Milchabrechnungen bzw. die Untersuchungsergebnisse müssen systematisch (zum Beispiel zeitlich geordnet) aufbewahrt werden.

Die Anforderungen für Rohmilch sind in Anlage 3 beschrieben.

Besondere Anforderungen an die Erzeugung von Milch ergeben sich aus der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

Die Anforderungen umfassen die saubere Aufbewahrung des Melkgeschirrs sowie der einwandfreien Instandhaltung der Räume, in denen Milch gelagert, behandelt oder gekühlt wird. Diese sollen so gelegen und beschaffen sein, dass eine Kontamination der Milch verhindert wird. Dazu müssen Milchlagerräume vor Ungeziefer geschützt und von Räumen getrennt sein, in denen Tiere untergebracht sind.

Oberflächen von Ausrüstungsgegenständen (wie Melkgeschirr, Behälter, Tanks etc.) müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Sie müssen einwandfrei in Stand gehalten werden. Die Oberflächen sollen deshalb aus glatten, waschbaren und ungiftigen Materialien bestehen. Nach Verwendung müssen diese Oberflächen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden. Tanks und Behälter zur Beförderung der Rohmilch müssen mindestens einmal pro Arbeitstag gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.

Die Milch muss unmittelbar nach dem Melken an einen sauberen Ort verbracht werden, an dem eine Kontamination der Milch ausgeschlossen ist. Bei täglicher Abholung ist die Milch unverzüglich auf eine Temperatur von nicht mehr als 8°C und bei nicht täglicher Abholung auf nicht mehr als 6°C zu kühlen. Diese Temperaturanforderungen gelten nicht für Milch, die den Vorschriften in Bezug auf die somatischen Zellen, auf die Keimzahl sowie auf die Rückstandshöchstmengen an Antibiotika bzw. auf die Gesamtrückstandshöchstmengen aller antibiotischer Stoffe genügt und die innerhalb von zwei Stunden nach dem Melken verarbeitet wird oder wenn aus technischen Gründen für die Herstellung bestimmter Milcherzeugnisse eine höhere Temperatur erforderlich ist und die zuständige Behörde eine entsprechende Genehmigung erteilt hat.

Darüber hinaus darf Rohmilch nur von Tieren stammen,

- deren allgemeiner Gesundheitszustand gut ist, die keine Anzeichen von Krankheiten haben, die zu einer Kontamination der Milch führen könnten, und insbesondere keine eitrigen Genitalinfektionen, keine Magen-Darm-Erkrankungen mit Durchfall und Fieber haben oder an einer sichtbaren Euterentzündung leiden und keine Euterwunden haben, die die Milch nachteilig beeinflussen könnten,
- denen keine nicht zugelassenen Stoffe und Erzeugnisse verabreicht wurden bzw. die keiner vorschriftswidrigen Behandlung im Sinne

- der Richtlinie 96/22/EG (siehe Kapitel III Nr. 6) unterzogen wurden,
- bei denen nach Verabreichung zugelassener Erzeugnisse oder Stoffe die vorgeschriebene Wartezeit eingehalten wurde,
- die in Bezug auf Brucellose und Tuberkulose die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Anhang III Abschnitt IX, Kapitel I Nr. 2 und 3 erfüllen,
- und, sofern Ziegen mit Kühen zusammen gehalten werden, die Ziegen auf Tuberkulose untersucht und getestet wurden.

Tiere, die Anzeichen einer Infektionskrankheit zeigen, die durch Lebensmittel auf den Menschen übertragen werden kann oder die eine Kontamination der Milch zur Folge haben könnte oder die Brucellose oder Tuberkulose infiziert oder infektionsverdächtig sind, müssen isoliert werden, so dass eine nachteilige Beeinflussung der Milch anderer Tiere vermieden wird.

Das Melken muss unter hygienisch einwandfreien Bedingungen⁵⁸ stattfinden, insbesondere

- müssen Zitzen, Euter und angrenzende Körperteile vor Melkbeginn sauber sein,
- müssen Tiere, deren Milch infolge einer tierärztlichen Behandlung Rückstände aufweisen könnten, identifizierbar sein und diese Milch darf vor Ablauf der Wartezeit nicht für den menschlichen Verzehr verwendet werden.⁵⁹

Die Anforderungen an die Milcherzeugung sind unabhängig von einer vorübergehenden Aussetzung der Milchlieferung zu erfüllen.

5.2.6 Eiererzeugung⁶⁰

Eier müssen im Erzeugerbetrieb bis zur Abgabe trocken und sauber gehalten werden. Sie müssen bis zur Abgabe vor Fremdgeruch, Stößen und Sonneneinstrahlung geschützt werden. Diese Anforderungen sind jedoch nur für die Konditionalität relevant, soweit die Erzeugung nicht auf die direkte Abgabe kleiner Mengen von Eiern an Endverbraucher oder an örtliche Betriebe des

Einzelhandels zur unmittelbaren Abgabe an den Endverbraucher im Sinne von Artikel 1 Abs. 3 Buchst. C der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 LMHV beschränkt ist (direkte Abgabe kleiner Mengen von Primärerzeugnissen durch den Erzeuger). Das heißt wenn mehr als 350 Legehennen im Betrieb gehalten werden und/oder die Abgabe an andere als die Endverbraucher erfolgt, ist die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 anzuwenden und ein Verstoß nach der Konditionalität zu ahnden.

HINWEIS

Auch im Falle der oben genannten "Kleinen-Mengen-Regelung" (weniger als 350 Legehennen im Betrieb und Abgabe der Eier an Endverbraucher) sind die oben genannten – auch in Anlage 2 der Tier-LMHV aufgeführten – Bestimmungen einzuhalten. Ein Verstoß ist allerdings nicht für die Konditionalität relevant, sondern wird nur nach Fachrecht sanktioniert.

6 RICHTLINIE ÜBER DAS VERBOT DER VERWENDUNG BESTIMMTER STOFFE IN DER TIERISCHEN ERZEUGUNG (GAB 6)

Betroffen sind alle Zahlungsempfänger, die Tiere zur Lebensmittelgewinnung halten.

Die Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung ist in Deutschland durch die Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung (PharmStV) umgesetzt worden.

Die Anwendung von Stoffen mit thyreostatischer, östrogener, androgener oder gestagener Wirkung sowie von Stilbenen und β -Agonisten bei der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren ist grundsätzlich verboten. Unter das Verbot fallen alle Hormone mit einer wachstumsfördernden Wirkung. Ausnahmen von diesem Verbot sind nur in wenigen Fällen zur therapeutischen oder tierzüchterischen Behandlung von Lebensmittel liefernden Tieren vorgesehen. Eine Behandlung von Masttieren ist verboten

Die zur therapeutischen Behandlung in bestimmten Fällen zugelassenen Tierarzneimittel, die Stoffe mit hormonaler Wirkung oder β-Agonisten enthalten, dürfen nur vom Tierarzt an eindeutig identifizierten Nutztieren angewandt werden. Der Betriebsinhaber darf derartige Tierarzneimittel nicht besitzen. Lebensmittel (zum

Beispiel Fleisch, Milch) dürfen von behandelten Tieren erst nach Ablauf der Wartezeit gewonnen werden. Equidenhalter dürfen zugelassene Tierarzneimittel mit Altrenogest zur Behandlung von Fruchtbarkeitsstörungen sowie zugelassene Tierarzneimittel mit β-Agonisten für bestimmte Indikationen wie Atemwegsstörungen im Besitz haben und bei diesen Tieren anwenden.

Tierarzneimittel, die zu tierzüchterischen Zwecken, wie zum Beispiel zur Brunstsynchronisation, oder zur Vorbereitung von Spender- oder Empfängertieren für den Embryotransfer zugelassen sind, dürfen vom Tierarzt für diese Indikationen verschrieben oder abgegeben werden. Tierhalter dürfen diese zugelassenen Tierarzneimittel somit im Besitz haben und selber anwenden.

Generell gilt, dass die Verschreibung bzw. die Abgabe von zugelassenen Tierarzneimittel zur therapeutischen oder tierzüchterischen Behandlung durch den Tierarzt nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen Behandlung erfolgen darf. Tierhalter müssen sich bei der Anwendung dieser Tierarzneimittel strikt an die tierärztliche Behandlungsanweisung halten und sie dürfen die

zugelassenen Tierarzneimittel nur an eindeutig identifizierte Nutztiere verabreichen.

Der mit den Arzneimitteln übergebene Nachweis des Tierarztes ist vom Tierbesitzer fünf Jahre lang aufzubewahren. Die behandelten Tiere, das verabreichte Tierarzneimittel, dessen Menge sowie Wartezeit, das Anwendungsdatum und die anwendende Person sind zu dokumentieren.

Die Einhaltung der genannten Verbote wird u. a. im Rahmen des Nationalen Rückstandskontrollplanes (NRKP) überwacht. Der NRKP dient der Aufklärung der Ursachen von Rückständen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs. Dabei stehen die Aufdeckung von illegalen Anwendungen verbotener Stoffe sowie die Überprüfung der Einhaltung der festgelegten Höchstmengen für Rückstände von zugelassenen Tierarzneimitteln im Vordergrund.

Die zielorientierte Probenahme zur Kontrolle auf Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe erfolgt durch die Kreisverwaltungen und Verwaltungen der kreisfreien Städte direkt in den landwirtschaftlichen Betrieben bei Tieren, die zur Lebensmittelgewinnung bestimmt sind (z. B. über Blut- und Urinproben) und in den Schlachthöfen bei geschlachteten Tieren (z. B. über Muskulatur-, Fett-, Organproben). Die Proben werden in

amtlichen Laboratorien insbesondere auf Rückstände verbotener Stoffe sowie auf Rückstände von zugelassenen Tierarzneimitteln untersucht. Werden verbotene Stoffe nachgewiesen, nimmt die zuständige Veterinärbehörde auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2019/2090 sowie des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) Ermittlungen über die Ursachen für das Vorhandensein der nachgewiesenen Rückstände auf. Dazu gehören auch Kontrollen im Herkunftsbetrieb des untersuchten Tieres. Bei positiven Rückstandsergebnissen haben die Länder Vollzugsmaßnahmen zu ergreifen, z.B. kann die Behörde die Abgabe von Tieren aus dem betroffenen Betrieb verbieten und Proben von weiteren Tieren des Bestandes entnehmen und untersuchen lassen.

Der Nachweis von Rückständen eines verbotenen Stoffes stellt einen Verstoß gegen die Verpflichtungen zur Einhaltung der Grundanforderungen an die Betriebsführung dar, es sei denn, die Ergebnisse der sich anschließenden Überprüfungen und Untersuchungen belegen, dass der Betriebsinhaber nicht für die Verabreichung des verbotenen Stoffes verantwortlich ist. Dies kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn das betroffene Tier unmittelbar vor der Entnahme der Probe erworben wurde.

7 REGELUNGEN ZUM PFLANZENSCHUTZ (GAB 7 UND 8)

Betroffen sind alle Zahlungsempfänger, in deren Betrieb Pflanzenschutzmittel angewendet werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/ EWG und 91/414/EWG regelt unmittelbar das Inverkehrbringen und die grundsätzlichen Bedingungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Beispielsweise ist die Anwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln nur in den zugelassenen oder genehmigten Anwendungsgebieten erlaubt. Ergänzende Bestimmungen enthalten das Pflanzenschutzgesetz⁶² und die darauf beruhenden Verordnungen. Danach darf Pflanzenschutz nur nach guter fachlicher Praxis⁶³ durchgeführt werden.

Aufgrund der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden ergeben sich Anforderungen im Hinblick auf die erforderliche Sachkunde der Anwender und notwendige Prüfplaketten für Spritz- und Sprühgeräte sowie die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln und die Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln, die einen nicht mehr genehmigten Wirkstoff enthalten oder dessen Anwendung verboten ist.

7.1 Anwendungsbestimmungen

Betriebe haben bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unabhängig davon, ob diese in Eigen- oder Fremdleistung erbracht wird, folgende Anforderungen einzuhalten:

- Die in der Gebrauchsanleitung beschriebenen Indikationen⁶⁴ (Schadorganismus, Pflanze oder Pflanzenerzeugnis und Anwendungstermin/Entwicklungsstadium der Kultur) und Hinweise zur sachgerechten Anwendung (z.B. Aufwandmengen, maximale Anwendungen pro Jahr, Wartezeiten) sind einzuhalten.
- Bei der Anwendung eines Pflanzenschutzmittels sind die festgesetzten Anwendungsbestimmungen zu beachten. Dabei handelt es sich um Maßnahmen zur Risikominderung. Sie umfassen den Schutz von Anwendern (zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung), Anwohnern und unbeteiligten Dritten ebenso wie den Schutz des Naturhaushalts (z.B. Abstand zu Gewässern und Saumbiotopen).

 Es ist immer die jeweils aktuellste Fassung der Zulassung des jeweiligen Pflanzenschutzmittels zu beachten, die gegebenenfalls von der Gebrauchsanleitung abweichen kann.

Aus dem Pflanzenschutzgesetz ergeben sich folgende Anforderungen:

- Die behördlichen Anordnungen zur Erfüllung der Anforderungen der guten fachlichen Praxis müssen befolgt werden.
- Pflanzenschutzmittel dürfen auf Freilandflächen (siehe Glossar) nur angewendet werden, soweit diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden oder eine Ausnahmegenehmigung vorliegt.
 Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewendet werden.

Werden Pflanzenschutzmittel in Fremdleistung angewendet, muss dies auch bei späteren Kontrollen belegt werden können (zum Beispiel durch eine Rechnung). Auch bei Fremdleistungen gelten die rechtlichen Vorgaben zur Ausbringung.

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) schreibt in § 4a Abs. 1 Satz 1 und 2 Abstände zum Gewässer bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vor.

7.2 Anwendungsverbote und -beschränkungen

Die Anwendung eines nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittels ist grundsätzlich verboten. Darüber hinaus ist die Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem nicht festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebiet (Kultur und Schadorganismus) verboten.

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung⁶⁶ (PflSchAnwV) enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel, die in dieser Verordnung aufgeführte Wirkstoffe betreffen. Diese Anwendungsverbote oder -beschränkungen sind ebenfalls zu beachten.⁶⁷

Aufgrund der im Rahmen des Insektenschutzpakets der Bundesregierung im Jahr 2021 geänderten PflSchAnwV ergeben sich folgende Anforderungen:

a.) Verbote und Einschränkungen bei der Anwendung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel

Mit der Novellierung wird die Anwendung von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten und die Spätanwendung vor der Ernte grundsätzlich verboten. Das Verbot betrifft auch Kernund Pflegezonen von Biosphärenreservaten. Das bereits bestehende Verbot der Anwendung von glyphosathaltigen Produkten in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente und gesetzlich geschützte Biotope) gilt weiterhin.

Zur Anwendung von glyphosathaltigen Produkten gibt es darüber hinaus folgende Einschränkungen:

Eine Anwendung von glyphosathaltigen Produkten auf landwirtschaftlichen Flächen, die nicht in oben aufgeführten Gebieten liegen, ist nur noch zulässig, wenn andere Maßnahmen (zum Beispiel eine mechanische Bearbeitung) gemäß den Grundsätzen des Integrierten Pflanzenschutzes nicht geeignet oder zumutbar sind.

- Eine Anwendung zur Vorsaatbehandlung (ausgenommen Direktsaat- oder Mulchsaatverfahren) oder zur Stoppelbehandlung nach der Ernte ist auf Ackerflächen nur unter folgenden Bedingungen zulässig:
 - Auf erosionsgefährdeten Flächen ist eine Anwendung zur Unkrautbekämpfung, einschließlich der Beseitigung von Mulch- und Ausfallkulturen, zulässig.
 - Bei perennierenden Unkräutern, wie zum Beispiel Ackerkratzdistel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich oder Quecke ist die Verwendung von glyphosathaltigen Mitteln auf Teilflächen erlaubt, wenn sie in einem bekämpfungswürdigen Umfang vorkommen; die Anwendung ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Eine flächige Behandlung von Grünland ist nur zulässig zur Erneuerung des Grünlands, wenn aufgrund starker Verunkrautung eine wirtschaftliche Nutzung des Grünlandes sonst nicht möglich wäre, sowie zur Bekämpfung von Unkräutern, die für Weidetiere schädlich sein können, oder auf erosionsgefährdeten Standorten zur Direkteinsaat ohne Bodenbearbeitung.

b.) Einschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz

In Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler und gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatschG) sowie auf Grünland und im Forst in FFH-Gebieten ist die Anwendung von Herbiziden untersagt. Zudem ist die Anwendung von bienengefährlichen (Auflagen B1 bis B3) und bestäubergefährlichen (Auflage NN410) Insektiziden in diesen Gebieten ebenfalls untersagt.

Die Länder können abweichend hiervon auch Ausnahmen zulassen, allerdings nicht für die Anwendung von Glyphosat.

c.) Verbote und Einschränkungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln entlang von Gewässern

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern, ausgenommen kleine Gewässer von wasserwirtschaftlicher untergeordneter Bedeutung, gilt ab Böschungsoberkante ein Abstand von 10 Metern. Bei geschlossener, ganzjährig begrünter Pflanzendecke ist ein Abstand von 5 Metern einzuhalten. Eine Bodenbearbeitung darf einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden.

7.3 Bienenschutz

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist der Bienenschutz zu beachten. Entsprechend der Bienenschutzverordnung⁶⁸ dürfen bienengefährliche Pflanzenschutzmittel nicht

- an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewendet werden,⁶⁹
- so angewendet werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden,⁷⁰
- so gehandhabt, aufbewahrt oder beseitigt werden, dass Bienen mit ihnen in Berührung kommen können.⁷¹

Dies gilt nicht, wenn Pflanzenschutzmittel, die mit der Angabe "bienengefährlich, außer bei Anwendung nach dem Ende des täglichen Bienenfluges bis 23.00 Uhr" versehen sind, entsprechend angewendet werden.

Zu beachten ist auch, dass bestimmte Tankmischungen mit bienenungefährlichen Pflanzenschutzmitteln bei bestimmten Tankmischungen als bienengefährlich eingestuft sein können.

Werden bienenungefährliche zugelassene Pflanzenschutzmittel in einer höheren als der höchsten in der Gebrauchsanleitung vorgesehenen Aufwandmenge oder Konzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist, verwendet, dann werden sie nach § 1 Nr. 1b BienSchVoder bei einer verbotswidrigen Überschreitung der Aufwandmenge als bienengefährlich eingestuft gelten.

Von den Imkern ist eine Zustimmung einzuholen, wenn Pflanzen im Umkreis von 60 Metern zu einem Bienenstand innerhalb der Zeit des täglichen Bienenflugs mit einem bienengefährlichen Pflanzenschutzmittel behandelt werden sollen.⁷²

7.4 Aufzeichnungspflicht

Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen. Diese müssen mindestens folgende Punkte umfassen:

- Name des Anwenders,
- die jeweilige Anwendungsfläche (zum Beispiel Bezeichnung der behandelten Fläche oder Bewirtschaftungseinheit),
- das Anwendungsdatum,
- das verwendete Pflanzenschutzmittel,
- die Aufwandmenge und
- die Kulturpflanze, für die das Pflanzenschutzmittel verwendet wurde.

Die Aufzeichnungen sollten zeitnah geführt werden und spätestens bis zum 31.12. des Jahres der Anwendung vollständig vorliegen. Nach dem Jahr der Anwendung sind sie mindestens drei Kalenderjahre aufzubewahren. Zum Zeitpunkt der Kontrolle müssen die Aufzeichnungen des Vorjahres vorliegen, ansonsten liegt ein Verstoß gegen die Konditionalität vor.

Eine schlagspezifische Aufzeichnung ist nicht erforderlich. Die Aufzeichnungen müssen aber so gestaltet sein, dass nachvollziehbar ist, auf welcher Fläche welches Pflanzenschutzmittel angewendet wurde. Die konkrete Ausgestaltung ist Sache des jeweiligen Betriebs und kann auf die Verhältnisse des Betriebs abgestimmt werden. Möglich ist auch die Verbindung mit einer bereits vorhandenen Schlagkartei oder mit einem Flächenverzeichnis. Flächen, die gleich bewirtschaftet werden, können zusammengefasst werden. Verantwortlich für die Aufzeichnungen ist die Betriebsleitung. Dies gilt auch, wenn Pflanzenschutzmaßnahmen von Dritten durchgeführt

werden. Die Aufzeichnungen nach Artikel 67 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 i.V.m. § 11 PflSchG erfüllen auch die Anforderungen an die Dokumentation bei der Produktion von Lebens- und Futtermitteln (vgl. hierzu auch Kapitel III Nr. 5).

7.5 Vorgaben aus der Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG zur nachhaltigen Verwendung von Pestiziden

Im Hinblick auf die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind Vorgaben zur Verwendung von Pflanzenschutzgeräten ("Geräte-TÜV"), zur Sachkunde der Anwender und zur Lagerung sowie Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln zu beachten:

a) Verwendung von Pflanzenschutzgeräten ("Geräte-TÜV")

Im Gebrauch befindliche prüfpflichtige Geräte, mit denen Pflanzenschutzmittel angewendet werden, müssen in Zeitabständen von 6 Kalenderhalbjahren überprüft werden und über eine gültige Prüfplakette verfügen, erstmals in Gebrauch genommene Pflanzenschutzgeräte müssen spätestens 6 Monate nach ihrer Ingebrauchnahme geprüft werden.

b) Sachkunde der Anwender

Der Anwender von Pflanzenschutzmitteln muss über einen deutschen Sachkundenachweis verfügen. Den Sachkundenachweis stellt die zuständige Behörde aus, wenn nachgewiesen ist, dass ausreichende Kenntnisse im Pflanzenschutz vorliegen, zum Beispiel durch einen entsprechenden Berufsabschluss (zum Beispiel Landwirt oder Gärtner) oder eine bestandene Sachkundeprüfung.⁷³ Auch eine Berufsausbildung, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat absolviert worden ist, kann unter bestimmten Voraussetzungen die nötige Sachkunde vermitteln. Soll in einem Betrieb die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch einen Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats erfolgen, wird empfohlen, vorher Kontakt mit dem zuständigen Pflanzenschutzdienst aufzunehmen, um das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu klären.

HINWEIS:

Sachkundige Personen sind verpflichtet, jeweils innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren an einer anerkannten Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme teilzunehmen. Die Fort- oder Weiterbildung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen. Diese fachrechtliche Fortbildungspflicht gehört allerdings nicht zu den Verpflichtungen im Rahmen der Konditionalität.

Bei Vorliegen des Nachweises einer ausländischen Sachkunde kann ein deutscher Sachkundenachweis bei Nachweis von deutschen Sprachkenntnissen von der zuständigen Behörde ausgestellt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie beim zuständigen Pflanzenschutzdienst oder über das Webangebot "Pflanzenschutz – Sachkundenachweis – Online" unter https://www.pflanzenschutz-skn.de/.

c) Lagerung von Pflanzenschutzmitteln

Das Pflanzenschutzmittellager selbst sowie die Lagerung der Pflanzenschutzmittel müssen augenscheinlich in Ordnung sein. Es ist zu beachten, dass das Pflanzenschutzmittellager (Raum, Regal, Pflanzenschutzschrank) gegen unbefugten Zugriff gesichert ist (zum Beispiel durch Verschließbarkeit gewährleistet). Für Pflanzenschutzmittel sind Originalbehälter und -verpackungen zu verwenden, die Etiketten müssen unversehrt und lesbar sein. Die Pflanzenschutzmittel sind

HINWEIS:

Pflanzenschutzmittel, bei denen die Aufbrauchfrist aus anderen als den oben genannten (in § 15 PflSchG aufgeführten)
Gründen abgelaufen ist, sollten bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung ebenfalls gekennzeichnet und augenscheinlich getrennt zu lagern sind.

trocken und frostfrei zu lagern. Die Sicherung gegen Abfluss oder Versickern kann durch eine externe Auffangwanne, zum Beispiel unter dem Regal, oder einer in den Pflanzenschutzmittelschrank integrierten Auffangwanne gewährleistet werden. Alternativ kann in Lagerräumen eine geeignete Bodenbeschichtung aufgetragen werden, wobei kein direkter Abfluss vorhanden sein darf. In begehbaren Pflanzenschutzmittellagern muss eine ausreichende Belüftung (zum Beispiel Fenster) möglich sein.

Grundsätzlich sind Pflanzenschutzmittel getrennt von Lebens- oder Futtermitteln zu lagern.

d) Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln

Verbotene Pflanzenschutzmittel bzw. Pflanzenschutzmittel, die einen Wirkstoff enthalten. dessen Genehmigung nicht erneuert worden ist oder dessen Genehmigung aufgehoben worden ist und deren Aufbrauchfrist abgelaufen ist, sind nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes unverzüglich d.h. ohne schuldhaftes Zögern und ordnungsgemäß zu beseitigen (§ 15 PflSchG). Sofern zum Zeitpunkt der Kontrolle noch keine ordnungsgemäße Entsorgung möglich war, sollten entsorgungspflichtige Pflanzenschutzmittel bis zum geeigneten Entsorgungstermin entsprechend gekennzeichnet und augenscheinlich getrennt zu lagern. Weitere Informationen erhalten Sie beim zuständigen Pflanzenschutzdienst oder zum Zulassungsstand von Pflanzenschutzmitteln unter http://www. bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_uebersichtsliste.pdf?__ blob=publicationFile&v=9 (siehe Kapitel 7 "Beendete Zulassungen mit Aufbrauchfristen und Beseitigungspflichten")

oder in der Online-Datenbank des BVL unter https://psm-zulassung.bvl.bund.de/psm/jsp/

8 TIERSCHUTZ (GAB 9, 10 UND 11)

Die Verpflichtungen, die sich für die Betriebsinhaber im Bereich Tierschutz ergeben, leiten sich aus drei EG-Richtlinien ab, und zwar aus den grundlegenden Vorgaben zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (GAB 11)⁷⁴ sowie den spezifischen Vorgaben für den Schutz von Kälbern (GAB 9)⁷⁵ und Schweinen (GAB 10)⁷⁶.

Das EU-Recht zum Tierschutz in der Tierhaltung ist in Deutschland durch das Tierschutzgesetz⁷⁷ und die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung⁷⁸ in nationales Recht umgesetzt worden. Relevant für die Konditionalität sind die nationalen Vorschriften nur, soweit sie die Vorgaben des EU-Rechts umsetzen. Entsprechend sind auch nur diese Inhalte hier im Detail dargestellt.

In einigen Fällen ergeben sich aus dem nationalen Fachrecht höhere Anforderungen. Die Einhaltung der hier beschriebenen für die Konditionalität relevanten Regelungen bedeutet also nicht automatisch, dass die betreffende Tierhaltung den Anforderungen des nationalen Fachrechts genügt!

Die nachfolgende Beschreibung führt die Verpflichtungen in zusammengefasster Form auf. Nähere Einzelheiten sind den Rechtsvorschriften zu entnehmen.

8.1 Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (GAB 11)

Betroffen sind alle Zahlungsempfänger, die Tiere zur Erzeugung von Lebensmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken züchten oder halten.

Pferde, die zu Sport- und Freizeitsportzwecken gehalten werden, werden in dem hier dargestellten Zusammenhang (für die Konditionalität relevanter Tierschutz) in der Regel nicht als landwirtschaftliche Nutztiere betrachtet, auch wenn diese Pferde am Lebensende der Fleischgewinnung dienen.

Für Pferdehaltungen, die primär dem Zweck der Fleisch- oder Milchgewinnung dienen, sind die nachfolgend beschriebenen Regelungen für die Konditionalität relevant

8.1.1 Anforderungen an das Personal sowie an die Überwachung und Pflege

Für die Fütterung und Pflege der Tiere müssen ausreichend viele Personen vorhanden sein. Die Personen müssen die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die notwendige Zuverlässigkeit haben.

Alle Tiere müssen mindestens einmal täglich durch direkte Inaugenscheinnahme kontrolliert werden, wenn sie von regelmäßiger menschlicher Versorgung abhängig sind. Sind die Tiere nicht von regelmäßiger menschlicher Versorgung (zum Beispiel extensive Weidehaltung) abhängig, müssen sie in solchen Abständen kontrolliert werden, dass Leiden vermieden wird. Vorgefundene tote Tiere müssen bei jeder Kontrolle entfernt werden.

Vorhandene Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen müssen mindestens täglich überprüft werden. Notstromaggregate und Alarmanlagen sind in den technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen. Es muss eine Beleuchtung vorhanden sein, welche jederzeit die Inaugenscheinnahme ermöglicht.

Defekte an automatischen oder mechanischen Anlagen und Geräten sind unverzüglich zu beheben. Wenn dies nicht möglich ist, sind bis zu ihrer Behebung Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlergehens der Tiere zu treffen. Alle Mängel müssen spätestens vor einer Neueinstallung behoben sein.

Tiere, die Anzeichen von Erkrankungen oder Verletzungen haben, müssen unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden. Sofern erforderlich, sind diese Tiere separat in geeigneten Haltungseinrichtungen unterzubringen, die gegebenenfalls mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage versehen sind, und ein Tierarzt ist hinzuzuziehen.

8.1.2 Aufzeichnungen

Alle medizinischen Behandlungen sowie die Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen toten Tiere müssen aufgezeichnet werden. Bei entsprechend gleichwertigen Aufzeichnungen, die bereits im Rahmen anderer Zwecke geführt werden, sind zusätzliche Aufzeichnungen nicht notwendig.

Zum Beispiel können anstelle der Aufzeichnungen der medizinischen Behandlungen die Tierarzneimittel-Nachweise herangezogen werden. Das Bestandsregister und das nach der Geflügelpest-Verordnung zu führende Register können zur Dokumentation der Zahl der bei den Kontrollen vorgefundenen toten Tiere verwendet werden. Ist im Bestandsregister lediglich die Abgabe von Tieren erfasst, nicht aber die Zahl der verendeten Tiere, muss es entsprechend ergänzt werden.

Die Aufzeichnungen sind für mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

8.1.3 Anforderungen an die Bewegungsfreiheit

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend verhaltensgerecht unterbringen. Die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung darf nicht so eingeschränkt sein, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

8.1.4 Anforderungen an Gebäude, Unterkünfte, Anlagen sowie an das Stallklima und die Beleuchtung

Die Haltungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass eine Verletzung oder Gefährdung der Tiere so sicher ausgeschlossen ist, wie nach dem Stand der Technik möglich ist. Das für den Bau von Unterkünften, insbesondere von Haltungseinrichtungen, verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen, muss sich gründlich reinigen und desinfizieren lassen.

In Ställen, in denen die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere von der Funktion einer elektrisch betriebenen Lüftungsanlage abhängen, muss eine geeignete Ersatzvorrichtung vorhanden sein, die bei Ausfall der Lüftungsanlage einen für die Erhaltung der Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere ausreichenden Luftaustausch gewährleistet. Gleichzeitig muss eine Alarmanlage vorhanden sein, die den Ausfall der Lüftungsanlage meldet. Die Alarmanlage muss funktionsfähig sein. Hierbei ist zu beachten, dass es nicht in jedem Fall ausreichend ist, wenn die Alarmanlage lediglich den Komplettausfall der Lüftungsanlage insgesamt meldet. Sofern zur Sicherstellung der Gesundheit und des Wohlergehens der Tiere in einer Haltungseinrichtung, einem Stall oder einem Stallabteil für die ausreichende Belüftung mehrere Lüfter notwendig sind, muss die Alarmanlage auch den Ausfall einzelner dieser Lüfter melden.

Die Zirkulation, der Staubgehalt, die Temperatur, die relative Feuchte und die Gaskonzentration der Luft müssen für die Tiere unschädlich sein. Insbesondere soll der Ammoniakgehalt der Luft im Aufenthaltsbereich der Legehennen zehn ppm je Kubikmeter Luft nicht überschreiten und darf 20 ppm je Kubikmeter Luft dauerhaft nicht überschreiten. Bei der Haltung von Masthühnern ist eine Lüftung und erforderlichenfalls eine Heizund Kühlanlage so einzubauen und zu bedienen, dass die Gaskonzentration je Kubikmeter Luft folgende Werte nicht überschreitet:

Ammoniak: 20 ppm

Kohlendioxid: 3.000 ppm.

Die Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer muss bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden physiologischen und ethologischen Bedürfnisse ausreichen. Sofern erforderlich, muss eine geeignete künstliche Beleuchtung vorgesehen werden.

8.1.5 Anforderungen an die Haltung von Tieren, die nicht in Gebäuden untergebracht sind

Tiere, die nicht in Gebäuden untergebracht sind, müssen, soweit erforderlich und möglich, vor widrigen Witterungsbedingungen, Raubtieren und sonstigen Gefahren für die Gesundheit geschützt werden.

8.1.6 Anforderungen an das Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe

Wer ein Tier hält, muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren.

Die Tiere müssen artgerechtes und altersgemäßes Futter erhalten, das ihnen in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung gestellt werden muss, so dass sie gesund bleiben und ihren Nährstoffbedarf decken können.

Die Futter- und Flüssigkeitsration darf keine Stoffe enthalten, die den Tieren unnötige Leiden oder Schäden zufügen können.

Die Futter- und Tränkeeinrichtungen müssen so ausgestattet und angeordnet sein, dass jedem Tier ausreichender Zugang zu Futter und Wasser ermöglicht wird und Verunreinigungen des Futters und des Wassers auf ein Mindestmaß begrenzt werden. Bei der Anordnung der Fütterungs- und Tränkanlagen ist darauf zu achten, dass die Anlagen gut erreichbar sind und mögliche Rivalitäten der Tiere minimiert werden.

Rationsgröße und -häufigkeit müssen den physiologischen Bedürfnissen der Tiere angepasst sein.

Die Art des Fütterns und Tränkens darf kein unnötiges Leiden oder Schäden verursachen.

Alle Tiere müssen Zugang zu Wasser in ausreichender Qualität haben oder in der Lage sein, ihren Flüssigkeitsbedarf auf sonstigem Wege zu decken.

8.1.7 Eingriffe an Tieren

Das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres ist verboten. In der Anlage 4 sind Ausnahmen der genannten Verbote aufgeführt. Bestimmte Eingriffe (s. Anlage 4 Nr. 3) sind allerdings nur dann zulässig, wenn sie im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich sind. Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen die Unerlässlichkeit des Eingriffs glaubhaft darzulegen.

Für den Nachweis der Unerlässlichkeit des Kürzens des Schwanzes bei Schweinen enthält der Nationale Aktionsplan zur "Verbesserung der Kontrollen zur Verhütung von Schwanzbeißen und zur Reduzierung des Schwanzkupierens bei Schweinen" nähere Vorgaben. Werden Schwänze von Schweinen zu deren Schutz kupiert, hat der Betriebsinhaber auf Verlangen glaubhaft darzulegen, dass der Eingriff für die vorgesehene Nutzung unerlässlich ist. Dies kann gemäß Aktionsplan zum Beispiel durch die sogenannte Tierhaltererklärung erfolgen, in der auf Grundlage einer Risikoanalyse dargelegt wird, warum das Kupieren ausgehend von der konkreten Situation im Betrieb unerlässlich ist.

Ein mit Schmerzen verbundener Eingriff darf an einem Wirbeltier grundsätzlich nur unter Betäubung vorgenommen werden. Die Betäubung warmblütiger Wirbeltiere ist grundsätzlich von einem Tierarzt vorzunehmen. Für die Betäubung mit Betäubungspatronen kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Betäubungspflicht durch einen Tierarzt zulassen, sofern ein berechtigter Grund nachgewiesen wird.

Unter den in der Anlage 5 genannten Voraussetzungen kann ein Eingriff ggf. auch ohne Betäubung erfolgen. Es sind dann alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern.

8.1.8 Züchtung/Zuchtmethoden

Natürliche oder künstliche Zuchtmethoden, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können, dürfen nicht angewendet werden.

Tiere dürfen nur zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken gehalten werden, wenn aufgrund ihres Genotyps oder Phänotyps berechtigtermaßen davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen nicht beeinträchtigt.

8.2 Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (GAB 9)

Betroffen sind alle Zahlungsempfänger, die Kälber zum Zwecke der Aufzucht und/oder der Mast halten Kälber sind Hausrinder bis zum Alter von sechs Monaten.

Es sind die bereits dargestellten allgemeinen Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere sowie die nachfolgend erläuterten Anforderungen an die Haltung von Kälbern zu beachten.

8.2.1 Besondere Anforderungen an die Haltungseinrichtung für Kälber

Die Kälber müssen sich in den Stallungen ausreichend bewegen können, insbesondere muss sich jedes Kalb mühelos hinlegen, liegen, aufstehen und sich putzen können.

Stallböden, einschließlich Treibgänge, müssen rutschfest und trittsicher sein. Dieses ist häufig bei Holzspaltenböden nicht gegeben; in solchen Fällen können zur Gewährleistung der Rutschfestigkeit und Trittsicherheit derartige Böden beispielsweise mit Gummimatten ausgelegt bzw. mit Querrillen gefräst werden.

Von eventuell vorhandenen Unebenheiten, Löchern, Spalten und sonstigen Aussparungen darf keine Verletzungsgefahr, insbesondere für Klauen und Gelenke der Kälber ausgehen. Die Fläche zum Liegen (weicher oder elastisch verformbarer Liegebereich muss bequem), sauber und ausreichend drainiert sein und darf den Kälbern keinen Schaden zufügen. Wie bereits bei Neubauten (inkl. Umbauten), die ab dem Jahr 2021 errichtet wurden, ist ab dem 9. Februar 2024 auch in den bestehenden Haltungseinrichtungen ein weicher oder elastisch verformbarer Liegebereich

erforderlich. Die Übergangsregelung für bestehende Haltungseinrichtungen, nach der im Stall ein zur Verfügung stehender trockener Liegebereich ausreichend ist, endet zu diesem Zeitpunkt.

Bei Kälbern unter zwei Wochen ist die Liegefläche mit geeigneter Einstreu zu versehen.

Die Haltungseinrichtung ist im Sinne der guten landwirtschaftlichen Praxis sauber zu halten.

8.2.2 Anforderungen an die Haltungsform (Einzel-/Gruppenhaltung)

Über acht Wochen alte Kälber müssen in Gruppen gehalten werden. Die bei Gruppenhaltung erforderliche, uneingeschränkt zur Verfügung stehende Bodenfläche richtet sich nach dem Gewicht der Kälber:

- bis 150 Kilogramm = 1,5 qm/Kalb;
- von 150 bis 220 Kilogramm = 1,7 qm/Kalb;
- über 220 Kilogramm = 1,8 qm/Kalb.

Die vorbenannte Darstellung des Flächenbedarfs bei Gruppenhaltung ist für Betriebe mit weniger als sechs Kälbern sowie für Kälber, die von der Mutter gesäugt werden, nicht für die Konditionalität relevant. Eine Einzelhaltung ab acht Wochen ist nur zulässig, wenn:

- der Tierarzt schriftlich bescheinigt, dass aus gesundheitlichen oder verhaltensbedingten Gründen das Kalb aus der Gruppe abgesondert werden muss oder
- im Betrieb weniger als sechs nach ihrem Alter und ihrem Körpergewicht für eine tierschutzgerechte Gruppenbildung geeignete Kälber vorhanden sind oder
- die Kälber sich weiterhin beim Muttertier befinden, um gesäugt zu werden.

Sofern Kälber in Einzelbuchten gehalten werden, müssen die Kälber direkten Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern haben können (Ausnahme: Absonderung kranker Tiere).

Hinsichtlich der Buchtengröße orientiert sich das EU-Recht an den tatsächlichen Körpermaßen der jeweiligen Kälber. Danach muss die Boxenbreite der Widerristhöhe und die Boxenlänge der 1,1-fachen Länge des Kalbes entsprechen sowie die Möglichkeit des aufrechten Stehens mit physiologischer Kopfhaltung durch ausreichende Boxenhöhe gewährleistet sein. Die Einhaltung des nationalen Fachrechts gewährleistet, dass das EU-Recht eingehalten wird. National sind folgende Mindestmaße für Einzelbuchten vorgeschrieben:

- Bis zu einem Alter von zwei Wochen müssen die Einzelbuchten innen mindestens 120 cm lang, 80 cm breit und 80 cm hoch sein.
- Bei einem Alter der Kälber zwischen zwei und acht Wochen müssen die Einzelbuchten innen mindestens 180 cm (bei innen angebrachtem Trog) bzw. mindestens 160 cm (bei außen angebrachtem Trog) lang und 100 cm breit sein.
- Sind die Kälber älter als acht Wochen, müssen falls die Einzelhaltung zulässig ist die Einzelbuchten innen mindestens 200 cm (bei innen angebrachtem Trog) bzw. mindestens 180 cm (bei außen angebrachtem Trog) lang und 120 cm breit sein.

Für Kälberhütten und Iglus gelten die gleichen Boxenmaße.

Die vorbenannte Darstellung des Flächenbedarfs bei Einzelhaltung ist für Betriebe mit weniger als sechs Kälbern sowie für Kälber, die von der Mutter gesäugt werden, nicht für die Konditionalität relevant.

8.2.3 Stallklima, Licht und Beleuchtung

Das Stallklima, vor allem Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte und Gaskonzentration der Luft, müssen für die Tiere unschädlich sein. Im Aufenthaltsbereich der Kälber sollen je Kubikmeter Luft folgende Werte nicht überschritten werden:

- Ammoniak: 20 ppm
- Kohlendioxid: 3.000 ppm
- Schwefelwasserstoff: 5 ppm.

Eine angemessene, dem Tagesrhythmus angeglichene Beleuchtung ist künstlich oder natürlich im Aufenthaltsbereich der Kälber zu gewährleisten. Die Einhaltung des nationalen Fachrechts hinsichtlich der Beleuchtungsstärke (mind. 80 Lux) sowie der Dauer (mind. 10 Stunden) gewährleistet die Einhaltung dieser Anforderung.

8.2.4 Fütterung

Es muss dafür gesorgt werden, dass Kälber innerhalb der ersten sechs Lebensstunden Rinderkolostralmilch (Biestmilch) erhalten.

Jedes Kalb muss täglich mindestens zweimal gefüttert werden.

Werden Kälber in Gruppen gehalten, muss bei rationierter Fütterung ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1:1 sichergestellt werden, damit alle Kälber der Gruppe gleichzeitig Futter aufnehmen können. Dies gilt nicht bei Abruffütterung und vergleichbaren Fütterungseinrichtungen.

Zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Fütterung und der erforderlichen Hämoglobinkonzentration im Blut ist spätestens ab dem achten Lebenstag faseriges Raufutter oder sonstiges

rohfaserreiches strukturiertes Futter zur freien Aufnahme anzubieten sowie bei Kälbern bis zu einem Gewicht von 70 Kilogramm ein Eisengehalt der Milchaustauschertränke von mindestens 30 Milligramm je Kilogramm zu belegen.

Jedes über zwei Wochen alte Kalb muss jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität haben.

8.2.5 Kontrolle und Vorsorge durch den Tierhalter

Kälber erfordern eine intensivere Beobachtung als unter "Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere" für die allgemeine Tierhaltung beschrieben. Eine für die Fütterung und Pflege verantwortliche Person muss das Befinden der Kälber

- bei Stallhaltung mindestens zweimal täglich,
- bei Weidehaltung mindestens einmal täglich überprüfen.

8.2.6 Verbote

Es ist verboten:

- Kälber in ständiger Dunkelheit zu halten.
- Kälber anzubinden oder sonst festzulegen. Bei Gruppenhaltung ist jedoch das Anbinden der Kälber für jeweils längstens eine Stunde im Rahmen des Fütterns mit Milch oder Milchaustauscher-Tränke zulässig, sofern die Vorrichtungen zum Anbinden den Kälbern keine Schmerzen oder vermeidbare Schäden bereiten und die Tiere sich mühelos hinlegen, liegen, aufstehen und sich putzen können. Etwaige Anbindevorrichtungen sind wöchentlich zu prüfen und gegebenenfalls zu regulieren.
- Maulkörbe zu verwenden.

8.3 Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (GAB 10)

Betroffen sind alle Zahlungsempfänger, die Schweine zum Zwecke der Aufzucht und/oder der Mast halten

Es sind die bereits dargestellten allgemeinen Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere sowie die nachfolgend erläuterten Anforderungen an die Haltung von Schweinen zu beachten.

8.3.1 Haltungseinrichtungen für Schweine

Allgemeine Beschaffenheit

Einzeln gehaltene Schweine müssen mit Ausnahme von Abferkelbuchten Sichtkontakt zu anderen Schweinen haben können. Sie müssen gleichzeitig ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen können.

Allen Schweinen muss ein Liegeplatz zur Verfügung stehen, der geeignet, physisch und temperaturmäßig angenehm und sauber ist sowie über ein angemessenes Ableitungssystem verfügt.

Schweine, die besonders aggressiv sind oder bereits von anderen Schweinen angegriffen wurden, kranke oder verletzte Tiere, müssen vorübergehend in Einzelbuchten aufgestallt werden. In diesen Fällen müssen sie in der Lage sein, sich in ihrer Bucht ungehindert umzudrehen. Diese Vorgabe bezieht sich, unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Gruppenhaltung von Sauen, nicht auf die Einzelhaltung von Jungsauen und Sauen im Abferkelbereich und im Deckzentrum.

Bei Absatzferkeln, Zuchtläufern, Mastschweinen, Jungsauen und Sauen muss der Fressplatz so beschaffen sein, dass bei rationierter Fütterung alle Tiere gleichzeitig fressen können. Dies gilt auch für die tagesrationierte Fütterung. Bei ad libitum Fütterung muss für jeweils höchstens vier Schweine eine Fressstelle vorhanden sein.

Boden

Im ganzen Aufenthaltsbereich der Schweine und in den Treibgängen muss der Boden rutschfest und trittsicher sein; er muss der Größe und dem Gewicht der Tiere entsprechen und so beschaffen sein, dass von ihm keine Verletzungsgefahr ausgeht.

- a) Soweit Betonspaltenboden verwendet wird, darf der Boden im Aufenthaltsbereich der Schweine, höchstens folgende Spaltenweiten aufweisen: Saugferkel 11 mm, Absatzferkel 14 mm, Zuchtläufer und Mastschweine 18 mm, Jungsauen, Sauen und Eber 20 mm,
- b) muss der Boden bei Saug- und Absatzferkeln eine Mindestauftrittsbreite von mindestens fünf Zentimetern und bei anderen Schweinen eine Mindestauftrittsbreite von mindestens acht Zentimetern aufweisen.

Beschäftigungsmaterial

Jedes Schwein muss jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem, organischem und faserreichem sowie in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial haben, welches von dem Schwein untersucht und bewegt werden kann, vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient. Als Beschäftigungsmaterial kann insbesondere Stroh, Heu, Sägemehl oder eine Mischung dieser Materialien dienen, wobei zu beachten ist, dass das Beschäftigungsmaterial so beschaffen sein muss, dass die Gesundheit der Tiere nicht gefährdet werden kann.

Wasser

Jedes mehr als zwei Wochen alte Schwein muss jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität haben.

Stallklima und Stallbeleuchtung

Das Stallklima, vor allem Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte und Gaskonzentration der Luft, müssen für die Tiere unschädlich sein. Im Aufenthaltsbereich der Schweine sollen je Kubikmeter Luft folgende Werte nicht überschritten werden:

Ammoniak: 20 ppm

Kohlendioxid: 3.000 ppm

Schwefelwasserstoff: 5 ppm.

Schweine müssen mindestens acht Stunden pro Tag bei einer Lichtstärke von mindestens 40 Lux gehalten werden. Jedes Schwein soll von ungefähr der gleichen Lichtmenge erreicht werden.

Lärmschutz

Im Aufenthaltsbereich der Schweine soll ein Geräuschpegel von 85 dbA nicht überschritten und dauerhafter oder plötzlicher Lärm vermieden werden.

Unverträglichkeit/Gruppenstruktur/Aggressionen

Schweine, die gegenüber anderen Schweinen Unverträglichkeiten zeigen, dürfen nicht in der Gruppe gehalten werden. Aggressionen in der Gruppe oder Auseinandersetzungen zwischen Schweinen sind durch geeignete Maßnahmen auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

Um- und Neugruppierungen müssen auf das unvermeidliche Maß reduziert werden.

Beruhigungsmittel zur Erleichterung der Einstellung fremder Schweine dürfen nur in Ausnahmefällen und nur nach Konsultation eines Tierarztes verabreicht werden.

8.3.2 Besondere Anforderungen

Saugferkel

In Abferkelbuchten müssen Schutzvorrichtungen gegen ein Erdrücken der Saugferkel vorhanden sein. Der Aufenthaltsbereich der Saugferkel muss so beschaffen sein, dass alle Saugferkel jeweils gleichzeitig ungehindert saugen oder sich ausruhen können. Der Liegebereich (Ferkelnest) muss allen Saugferkeln ein gleichzeitiges ungestörtes Ruhen ermöglichen und befestigt (geschlossen) oder mit einer Matte, Stroh oder einem anderen geeigneten Material bedeckt sein.

Saugferkel dürfen erst im Alter von über vier Wochen abgesetzt werden, es sei denn, dies ist zum Schutz des Muttertieres oder des Saugferkels vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich; ferner darf ein Saugferkel im Alter von über drei Wochen abgesetzt werden, wenn sichergestellt ist, dass es unverzüglich in gereinigte und desinfizierte Ställe oder vollständig abgetrennte Stallabteile verbracht wird, in denen keine Sauen gehalten werden.

Absatzferkel

Für jedes Absatzferkel muss bei Gruppenhaltung abhängig vom Durchschnittsgewicht folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:

- a) über 5 kg bis 10 kg = 0.15 m^2 ,
- b) über 10 kg bis 20 kg = 0.20 m^2 ;
- c) über 20 kg = 0,30 m² (Hinweis: 0,35 m² ab 05.08.2016 aufgrund fachrechtlicher Regelungen, die bei der Konditionalität aber nicht relevant sind).

Zuchtläufer und Mastschweine

Entsprechend dem Durchschnittsgewicht muss bei Gruppenhaltung für jedes Schwein folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung gestellt werden:

- 1. über 10 kg bis 20 kg = 0.20 m^2 ;
- 2. über 20 kg bis 30 kg = 0.30 m^2 ;
- 3. über 30 kg bis 50 kg = $0,40 \text{ m}^2$;
- 4. über 50 kg bis 85 kg = 0.55 m^2 ;
- 5. über 85 kg bis 110 kg = 0.65 m^2 ;
- 6. über 110 kg= 1,00 m².

Jungsauen und Sauen

Kastenstände müssen so beschaffen sein, dass die Schweine sich nicht verletzen können und jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf ausstrecken kann und jedes Schwein seine Gliedmaßen in Seitenlage ausstrecken kann, ohne dass dem ein bauliches Hindernis entgegensteht.

Abferkelbuchten müssen so angelegt sein, dass hinter dem Liegeplatz der Jungsau oder der Sau genügend Bewegungsfreiheit für das ungehinderte Abferkeln sowie für geburtshilfliche Maßnahmen besteht.

Gruppenhaltung von Sauen:

Jungsauen und Sauen sind im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in der Gruppe zu halten.

(Ausnahme: Betriebe mit weniger als zehn Sauen und/oder vorübergehend bei Aggressionen oder Krankheit/Verletzung unter der Voraussetzung, dass die Tiere sich jederzeit ungehindert umdrehen können).

Jede Seite der Bucht, in der diese Gruppen gehalten werden, muss mindestens 280 Zentimeter, bei Gruppen mit weniger als sechs Schweinen mindestens 240 Zentimeter lang sein.

Bei Gruppenhaltung muss jeder Jungsau und jeder Sau im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken) bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:

- a) bei einer Gruppengröße bis 5 Tiere = je Jungsau 1,80 m 2 /je Sau 2,48 m 2 ;
- b) bei einer Gruppengröße von 6 bis 39 Tieren = je Jungsau 1,64 m²/je Sau 2,25 m²;
- c) bei einer Gruppengröße von 40 oder mehr Tieren = je Jungsau 1,48m²/je Sau 2,03 m².

Ein Teil der vorbenannten Bodenfläche, der 0,95 Quadratmeter je Jungsau und 1,3 Quadratmeter je Sau nicht unterschreiten darf, muss planbefestigt oder in einer Weise ausgeführt sein, dass der Perforationsanteil maximal 15 Prozent beträgt.

Für alle Betriebe gilt: Die Anbindehaltung ist verboten.

Trächtige Jungsauen und Sauen sind bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin mit genügend Grundfutter oder Futter mit hohem Rohfaseranteil sowie Kraftfutter zu versorgen, damit sie ihren Hunger und ihr Kaubedürfnis stillen können.

Trächtige Jungsauen und Sauen sind erforderlichenfalls gegen Parasiten zu behandeln und vor dem Einstallen in die Abferkelbucht zu reinigen.

In der Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin muss jeder Jungsau oder Sau ausreichend Stroh oder anderes Material zur Befriedigung ihres Nestbauverhaltens zur Verfügung gestellt werden, soweit dies mit der vorhandenen Anlage zur Kot- und Harnentsorgung vereinbar ist. In bestehenden Haltungen, in denen der Einsatz von Stroh mit der vorhandenen Anlage zur Kot und Harnentsorgung nicht vereinbar ist, sind andere Materialien wie beispielsweise Jutesäcke der Sau zur Verfügung zu stellen.

Eber

Eber dürfen nur in Haltungseinrichtungen gehalten werden, die so beschaffen sind, dass der Eber sich ungehindert umdrehen und andere Schweine hören, riechen und sehen kann, und für einen Eber ab einem Alter von 24 Monaten eine Fläche von mindestens sechs Quadratmetern aufweisen. Sie dürfen in Haltungseinrichtungen zum Decken nur gehalten werden, wenn diese so angelegt sind, dass die Sau dem Eber ausweichen und sich ungehindert umdrehen kann, und wenn sie eine Fläche von mindestens zehn Quadratmetern aufweisen.

HINWEISE ZU WEITEREN FACH-RECHTLICHEN ÄNDERUNGEN IM BEREICH TIERSCHUTZ, DIE ABER NICHT UNTER DIE KONDITIONALITÄT FALLEN:

Weitere fachrechtliche Verpflichtungen, die nicht unter die Konditionalität fallen, betreffen insbesondere das mit der 7. Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung verbundene Verbot der Kastenstandhaltung von Sauen im Deckzentrum. Demnach sind Jungsauen und Sauen bis auf den Zeitraum von einer Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin bis mindestens zum Absetzen der Ferkel in der Gruppe zu halten (Übergangsregelungen für Altbauten). Für Neubauten muss jeder Sau im Zeitraum ab dem Absetzen bis zur Besamung 5 m² uneingeschränkte nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen. Nähere Einzelheiten dazu sind den Rechtsvorschriften zu entnehmen. Außerdem wird die Kastenstandshaltung der Sauen im Abferkelbereich eingeschränkt (Übergangsregelungen für Altbauten). Mit der 8. Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung muss eine Abferkelbucht, in der sich eine Sau frei bewegen kann, u.a. mindestens 6,5 m² aufweisen (auch hier gelten Übergangsregelungen).

Seit dem 1. Januar 2021 gilt das Verbot der betäubungslosen chirurgischen Kastration von männlichen Ferkeln im Alter von unter acht Tagen. Bezüglich der Betäubung mit Isofluran gilt hier die Ferkelbetäubungssachkundeverordnung.

IV KONTROLL- UND SANKTIONSSYSTEM

1 KONTROLLE

Die in den Ländern zuständigen Fachrechtsbehörden kontrollieren die Betriebe auf die Einhaltung der Verpflichtungen der Konditionalität. Die Kontrollen können von den Zahlstellen übernommen werden, wenn deren Kontrollen ebenso wirksam sind wie die der Fachrechtsbehörden.

Kontrolliert wird, ob die Anforderungen und Standards der Konditionalität eingehalten werden. Beihilfeanträge werden abgelehnt, wenn der Betriebsinhaber, die vertretungs-berechtigte Person, ein Arbeitnehmer oder eine sonstige im Betrieb mitarbeitende Person die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle verhindern.

1.1 Systematische Kontrolle

Das EU-Recht schreibt grundsätzlich vor, dass die Einhaltung der Konditionalität bei mindestens 1 Prozent der Begünstigten der für die Konditionalität relevanten Zahlungen systematisch vor Ort kontrolliert werden muss.

Um den Kontrollaufwand zu begrenzen, können die systematischen Kontrollen gebündelt werden, d.h. bei einem Prüfbesuch werden im selben Betrieb mehrere Rechtsvorschriften und Standards überprüft.

Zudem wird die Einhaltung der Standards GLÖZ 1 (Erhaltung von Dauergrünland), GLÖZ 7 (Fruchtwechsel) und GLÖZ 8 (Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen) im Rahmen von Verwaltungskontrollen überprüft.

Im Rahmen der Kontrollen werden auch die Ergebnisse des sogenannten Flächenmonitoringsystems herangezogen und verarbeitet, das heißt es erfolgt eine automatisierte Auswertung bestimmter, frei zugänglicher Satellitenbilder des EU-Copernicus Programms.

1.2 Weitere Kontrollen

Neben den systematischen Kontrollen der Konditionalität können auch Kontrollen aus anderem Anlass erfolgen. Solche Kontrollen, bei denen vermuteten Verstößen nachzugehen ist, können sich auf Grund von Hinweisen anderer Behörden, eigener Fachrechtskontrollen, aber auch durch Mitteilungen Dritter ergeben.

2 BEWERTUNG EINES VERSTOSSES GEGEN DIE VORSCHRIFTEN DER KONDITIONALITÄT

Der Betriebsinhaber, der für eine Fläche einen Antrag auf Zahlungen stellt, ist das ganze Kalenderjahr über dafür verantwortlich, dass die Vorgaben der Konditionalität eingehalten werden. Damit wird bei Verstößen auf dieser Fläche immer der Antragsteller sanktioniert. Dies gilt auch in den Fällen, in denen Flächen vor Antragstellung übernommen bzw. nach Antragstellung abgegeben wurden. Wer ggf. im Innenverhältnis zwischen Übergeber und Übernehmer für die Verwaltungssanktion haftet, bestimmt sich nach Privatrecht bzw. einer zwischen den Parteien eventuell getroffenen Vereinbarung.

Ist der Verstoß allerdings demjenigen anzulasten, der die Fläche vor Antragstellung abgegeben bzw. nach Antragstellung aufgenommen hat und hat derjenige für das betreffende Kalenderjahr auch einen Beihilfeantrag gestellt, so werden die Verwaltungssanktionen gegenüber dieser Person vorgenommen.

Die Regelungen zur Sanktionierung bei Übertragung von Flächen gelten in analoger Weise bei Übertragung anderer Betriebsteile.

Bei der Bewertung wird generell auf die Kriterien Häufigkeit, Ausmaß, Schwere und Dauer abgestellt. Diese Begriffe sind wie folgt zu verstehen:

- Häufigkeit: Wiederholte Nichteinhaltung derselben Anforderung innerhalb von drei aufeinander folgenden Kalenderjahren, vorausgesetzt der Betriebsinhaber wurde auf den vorangegangenen Verstoß hingewiesen und er hatte die Möglichkeit, die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung dieses Verstoßes zu treffen.
- Ausmaß: Der räumliche Bezug, insbesondere ob der Verstoß weitreichende Auswirkungen hat oder auf die Flächen des Betriebes oder den Betrieb selbst begrenzt ist.
- Schwere: Bezogen auf die Ziele, die mit der betreffenden Rechtsvorschrift erreicht werden sollen.

Dauer: Insbesondere bezogen auf die Länge des Zeitraums, in dem die Auswirkungen festzustellen sind, oder welche Möglichkeiten bestehen, die Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen.

Die zuständige Fachbehörde hat nach diesen Kriterien den festgestellten Verstoß zu bewerten. Aufgrund dieser Bewertung kürzt die Zahlstelle dann die Zahlungen (Sanktion). Die Kürzung beträgt bei einem fahrlässig begangenen Verstoß in der Regel 3 Prozent.

Bei festgestellten nicht vorsätzlichen Verstößen kann die Zahlstelle auf der Grundlage der Bewertung des Verstoßes durch die zuständige Kontrollbehörde unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien den Prozentsatz auf bis zu 1 Prozent senken.

Hat ein festgestellter Verstoß keine oder nur unerhebliche Folgen für die Erreichung des Ziels des betreffenden Standards oder der betreffenden Anforderung kann von einer Verwaltungssanktionierung abgesehen werden. Soweit möglich, hat der Betriebsinhaber diesen Verstoß sofort bzw. innerhalb der ihm von der zuständigen Kontrollbehörde mitgeteilten Frist zu beheben.

Hat der Verstoß schwerwiegende Folgen für die Erreichung des Ziels des betreffenden Standards oder der betreffenden Anforderung, oder stellt er eine direkte Gefährdung der öffentlichen Gesundheit oder der Tiergesundheit dar, kann die Zahlstelle den Prozentsatz auf bis zu 10 Prozent anheben.

Unabhängig von der Art der Kontrollen (systematisch oder anlassbezogen) führen alle festgestellten Verstöße gegen Anforderungen der Konditionalität grundsätzlich zu einer Kürzung der Zahlungen.

3 HÖHE DER GESAMTSANKTION

Werden in einem Kalenderjahr mehrere fahrlässige Erstverstöße begangen, werden die festgesetzten Kürzungssätze addiert, wobei der gesamte Kürzungssatz 5 Prozent nicht überschreiten darf, wenn keiner der Verstöße schwerwiegende Folgen für die Errei-chung des Ziels des betreffenden Standards oder der betreffenden Anforderung hat oder eine direkte Gefährdung der öffentlichen Gesundheit oder der Tiergesundheit be-deutet (Kappungsgrenze). Wenn jedoch ein Verstoß von besonderer Schwere festgestellt wird, erhöht sich diese Kappungsgrenze auf 10 Prozent.

Im Wiederholungsfall, d.h., wenn sich ein Verstoß gegen eine relevante Anforderung einer Verordnung oder Richtlinie innerhalb von drei Kalenderjahren wiederholt, beträgt die Verwaltungssanktion in der Regel 10 Prozent. Ein Wiederholungsfall liegt auch dann vor, wenn innerhalb eines Kalenderjahres mehrfach gegen dieselbe Anforderung verstoßen wurde.

Werden in einem Kalenderjahr mehrere fahrlässige Wiederholungsverstöße begangen, werden die festgesetzten Kürzungssätze addiert, wobei der gesamte Kürzungssatz 20 Prozent nicht überschreiten darf (Kappungsgrenze).

Tritt derselbe Verstoß ohne stichhaltige Begründung seitens des Begünstigten weiterhin wiederholt auf, so gelten diese Fälle als vorsätzliche Verstöße.

Bei einem vorsätzlichen Verstoß beträgt die Kürzung mindestens 15 Prozent der Zah-lungen, kann sich aber aufgrund der oben genannten Kriterien Häufigkeit, Ausmaß, Schwere und Dauer auf bis zu 100 Prozent erhöhen.

Werden in einem Kalenderjahr mehrere vorsätzliche Verstöße begangen, werden die festgesetzten Kürzungssätze addiert, wobei der gesamte Kürzungssatz 100 Prozent nicht überschreiten darf.

Werden in einem Kalenderjahr mehrere fahrlässige, wiederholte und vorsätzliche Ver-stöße begangen, werden die festgesetzten Kürzungssätze der einzelnen Verstoßarten unter Berücksichtigung der entsprechenden Kappungsgrenzen addiert, wobei der ge-samte Kürzungssatz ebenfalls 100 Prozent nicht überschreiten darf.

4 ZUORDNUNG EINES VERSTOSSES ZUM JAHR DER BEGEHUNG

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache C-361/19 (De Ruiter) muss ein bei einer Kontrolle festgestellter Verstoß dem Kalenderjahr zugeordnet werden, in dem der Verstoß begangen wurde. Die aus dem Verstoß resultierende Verwaltungssanktion ist dann auf Basis der Zahlungen zu berechnen, die dem Betriebsinhaber im Jahr der Begehung des Verstoßes gewährt wurden. Es sind all die

Verstöße zu berücksichtigen, die im aktuellen oder in einem der beiden vorangegangenen Kalenderjahre begangen wurden.

Hält der Verstoß über mehr als ein Jahr an, sind die Zahlungen aller betroffenen Jahre zu sanktionieren.

V ANLAGEN

1 GRUNDANFORDERUNGEN AN DIE BETRIEBSFÜHRUNG (GAB)⁷⁹

Die in der Tabelle aufgeführten Richtlinien und Verordnungen gelten in der jeweils aktuellen Fassung.

A. Klim	A. Klima und Umwelt				
GAB 1	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1):				
	Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe e und, hinsichtlich verpflichtender Anforderungen zur Kontrolle diffuser Quellen der Verschmutzung durch Phosphate, Buchstabe h				
GAB 2	Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1):				
	Artikel 4 und 5				
GAB 3	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7):				
	Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 4 Absätze 1, 2 und 4				
GAB 4	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen:				
	Artikel 6 Abs. 1 und 2				
B. Öffe	ntliche Gesundheit und Pflanzengesundheit				
GAB 5	Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1):				
	Artikel 14 und 15, Artikel 17 Absatz 1* und Artikel 18, 19 und 20				

GAB 6	Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β-Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 3:)
	Artikel 3 Buchstaben a, b, d und e sowie Artikel 4, 5 und 7
GAB 7	Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG:
	Artikel 55 Satz 1 und 2
GAB 8	Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71):
	Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 8 Absätze 1 bis 5 Artikel 12 hinsichtlich Beschränkungen bei der Verwendung von Pestiziden in Schutzgebieten im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG und der Natura-2000-Rechtsvorschriften
	Artikel 13 Absätze 1 und 3 über die Handhabung und Lagerung von Pestiziden und Entsorgung von Restmengen

C. Tiers	C. Tierschutz	
GAB 9 Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für de Schutz von Kälbern: Artikel 3 und 4		
GAB 10	Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen): Artikel 3 und 4	
GAB 11	Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere: Artikel 4	

^{*} Insbesondere umgesetzt durch:

Verordnung (EG) Nr. 470/2009: Artikel 14 und den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 37/2010;

Verordnung (EG) Nr. 852/2004: Artikel 4 Absatz 1 und Anhang I Teil A (Abschnitt II Nummer 4 (Buchstaben g, h, j), Nummer 5 (Buchstaben f, h), Nummer 6; Abschnitt III Nummer 8 (Buchstaben a, b, d, e), Nummer 9 (Buchstaben a, c);

Verordnung (EG) Nr. 853/2004: Artikel 3 Absatz 1 und Anhang III Abschnitt IX Kapitel 1 (Abschnitt I Nummer 1 Buchstaben b, c, d, e; Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe a (Ziffern i, ii, iii), Buchstabe b (Ziffern i, ii), Buchstabe c; Abschnitt I Nummern 3, 4, 5; Abschnitt II Teil A Nummern 1, 2, 3, 4; Abschnitt II Teil B Nummern 1 (Buchstaben a, d), 2, 4 (Buchstaben a, b)), Anhang III Abschnitt X Kapitel 1 Nummer 1;

Verordnung (EG) Nr. 183/2005: Artikel 5 Absatz 1 und Anhang I Teil A (Abschnitt I Nummer 4 Buchstaben e, g; Abschnitt II Nummer 2 Buchstaben a, b, e), Artikel 5 Absatz 5 und Anhang III (Nummern 1, 2), Artikel 5 Absatz 6;

Verordnung (EG) Nr. 396/2005: Artikel 18.

2 JÄHRLICHER BETRIEBLICHER NÄHRSTOFFEINSATZ (ZU § 10 ABSATZ 1 SATZ 2 UND ABSATZ 2 SATZ 2 DÜV)

-	l ährlicher betrieblicher Nährstoffeinsatz für Stickstoff (N) und Phosphat (P ₂ O ₅) für das Düngejahr			
1	I. Erfassung der Daten für den betrieblichen Nährstoffeinsatz			
	Eindeutige Bezeichnung des Betriebes:			
-	Größe des Betriebes in Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche:			
-	Beginn und Ende des Düngejahres:			
-	Datum der Erstellung:			
-	Gesamtbetrieblicher Düngebedarf:			
	- Stickstoff (in kg N):			
	- Phosphat (in kg P ₂ O ₅):			

2. Erfassung der im Betrieb aufgebrachten Nährstoffe

	1	2	3	4	
	Stickstoff	Phosphat			
		kg N		kg P ₂ O ₅	
1.	Mineralische Düngemittel		Mineralische Düngemittel		
2.	Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft		Wirtschaftsdünger tierischer Her- kunft		
3.	davon verfügbarer Stickstoff		Weidehaltung		
4.	Weidehaltung		Sonstige organische Düngemittel		
5.	Sonstige organische Dünge- mittel		Bodenhilfsstoffe		
6.	davon verfügbarer Stickstoff		Kultursubstrate		
7.	Bodenhilfsstoffe		Pflanzenhilfsmittel		
8.	Kultursubstrate		Abfälle zur Beseitigung (§ 28 Absatz 2 oder 3 KrWG)		
9.	Pflanzenhilfsmittel		Sonstige		
10.	Abfälle zur Beseitigung (§ 28 Absatz 2 oder 3 KrWG)				
11.	Stickstoffbindung durch Leguminosen				
12.	Sonstige				
13.	Summe Gesamtstickstoff		Summe Phosphat		
14.	Summe Gesamtstickstoff in kg N pro ha landwirtschaft- lich genutzter Fläche nach § 6 Absatz 4				
15.	Summe verfügbarer Stick- stoff			".	

3 ANFORDERUNGEN AN DIE ROHMILCH

In jedem Milcherzeugungsbetrieb muss Rohmilch in einer repräsentativen Anzahl Proben, die nach dem Zufallsprinzip gezogen werden, auf ihren Gehalt an somatischen Zellen und ihre Keimzahl untersucht werden. Dies erfolgt entweder durch das Lebensmittelunternehmen, das die Milch abholt, oder muss andernfalls vom Milcherzeuger selbst veranlasst werden. Bei Abholung durch die Molkerei ist die Durchführung dieser Untersuchungen in der Regel sichergestellt.

Die Rohmilch muss folgenden Kriterien genügen:

Kuhmilch:

Keimzahl bei 30°C (pro ml) kleiner/gleich 100.000 (über zwei Monate ermittelter geometrischer Mittelwert bei mindestens zwei Probenahmen je Monat) und

Somatische Zellen (pro ml) kleiner/gleich 400.000 (über drei Monate ermittelter geometrischer Mittelwert bei mindestens einer Probenahme je Monat, es sei denn, die zuständige Behörde schreibt eine andere Methode vor, die den saisonalen Schwankungen der Produktionsmenge Rechnung trägt).

Rohmilch von anderen Tieren:

Keimzahl bei 30°C (pro ml) kleiner/gleich 1.500.000 (über zwei Monate ermittelter geometrischer Mittelwert bei mindestens zwei Probenahmen je Monat).

Rohmilch von anderen Tieren, die zur Herstellung von Rohmilcherzeugnissen nach einem Verfahren ohne Hitzebehandlung bestimmt ist:

Keimzahl bei 30°C (pro ml) kleiner/gleich 500.000 (über zwei Monate ermittelter geometrischer Mittelwert bei mindestens zwei Probenahmen je Monat).

Zusätzlich muss der Landwirt als Lebensmittelunternehmer mit geeigneten Verfahren sicherstellen, dass Rohmilch nicht in den Verkehr gelangt, wenn Rückstandsgehalte von Antibiotika die höchstzulässigen Werte überschreiten. Entsprechende Untersuchungen werden in der Regel von der Molkerei durchgeführt. Andernfalls müssen sie vom Milcherzeuger selbst veranlasst werden.

Geeignete Verfahren sind:

- Dokumentation der Anwendung von Arzneimitteln wie Eutertuben, Salben, Medizinalfutter, Injektionen, Gebärmutterstäbe, Zitzenbäder und Sprays, die Antibiotika enthalten können (siehe Bestandsbuch und Belege des Tierarztes, Kapitel III, Nr. 9),
- Kennzeichnung von Tieren, die in der Wartezeit sind, um versehentliche Abgabe der Milch dieser Tiere zu verhindern (z. B. durch farbige Fußbänder),
- gesondertes Melken von Tieren in der Wartezeit erst am Ende oder mit gesondertem Melkzeug.

Alle Untersuchungsergebnisse müssen dokumentiert werden.

Genügt die Rohmilch nicht den genannten Anforderungen, so muss der Landwirt als Lebensmittelunternehmer dies der zuständigen Behörde melden und durch geeignete Maßnahmen Abhilfe schaffen.

4 EINGRIFFE BEI TIEREN – AMPUTATIONSVERBOT

Das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres ist verboten.

Das Verbot gilt nicht:

- wenn der Eingriff im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist und durch einen Tierarzt vorgenommen wird,
- 2. für
- das Kastrieren von unter vier Wochen alten männlichen Rindern, Schafen und Ziegen und von unter acht Tage alten männlichen Schweinen sowie
- die Kennzeichnung von Schweinen, Schafen, Ziegen und Kaninchen durch Ohrtätowierung,
- die Kennzeichnung anderer Säugetiere innerhalb der ersten zwei Lebenswochen durch Ohr- und Schenkeltätowierung sowie
- die Kennzeichnung landwirtschaftlicher Nutztiere – einschließlich der Pferde (wenn das Pferd landwirtschaftlich genutzt wird) durch entweder Ohrmarke, Flügelmarke oder injektierten Mikrochip, ausgenommen bei Geflügel, durch Schlagstempel beim Schwein und durch Schenkelbrand beim Pferd.

Diese Eingriffe müssen durch eine Person vorgenommen werden, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat,

3. für

- das Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Rindern.
- das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln sowie von unter acht Tage alten Lämmern,

- das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern mittels elastischer Ringe,
- das Abschleifen oder das Abkneifen der Eckzähne von unter acht Tage alten Ferkeln, sofern dies zum Schutz des Muttertieres oder der Wurfgeschwister unerlässlich ist und
- das Absetzen des Krallen tragenden letzten Zehengliedes bei Masthahnenküken, die als Zuchthähne Verwendung finden sollen, während des ersten Lebenstages.

Ziffer 3 gilt nur dann, wenn der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist. Diese Eingriffe müssen durch eine Person vorgenommen werden, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

Es ist verboten, beim Amputieren oder Kastrieren elastische Ringe zu verwenden. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag

- 4. das Kürzen der Schnabelspitzen von Legehennen bei unter zehn Tage alten Küken,
- 5. das Kürzen der Schnabelspitzen bei Nutzgeflügel, das nicht unter Nummer 4 fällt,
- das Kürzen des bindegewebigen Endstückes des Schwanzes von unter drei Monate alten männlichen Kälbern mittels elastischer Ringe

erlauben, wenn vom Antragsteller glaubhaft dargelegt wird, dass der Eingriff im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung zum Schutz der Tiere unerlässlich ist. Die Erlaubnis ist befristet und enthält im Falle der Nummer 4 Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt des Eingriffs und die durchführende Person.

5 EINGRIFFE BEI TIEREN – BETÄUBUNG

Eine Betäubung ist bei Eingriffen an Tieren nicht erforderlich:

- wenn bei vergleichbaren Eingriffen am Menschen eine Betäubung in der Regel unterbleibt oder der mit dem Eingriff verbundene Schmerz geringfügiger ist als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Befindens des Tieres,
- wenn die Betäubung im Einzelfall nach tierärztlichem Urteil nicht durchführbar erscheint.
- für das Kastrieren von unter vier Wochen alten männlichen Rindern, Schafen und Ziegen, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt,
- für das Kastrieren von unter acht Tage alten männlichen Schweinen, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt (Hinweis: Nach nationalem Recht ist eine Betäubung zwingend erforderlich. Dies ist nicht Teil der Verpflichtungen bei der Konditionalität.
- für das Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Rindern,

- für das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln sowie von unter acht Tage alten Lämmern.
- für das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern mittels elastischer Ringe,
- für das Abschleifen oder das Abkneifen der Eckzähne von unter acht Tage alten Ferkeln, sofern dies zum Schutz des Muttertieres oder der Wurfgeschwister unerlässlich ist,
- für das Absetzen des Krallen tragenden letzten Zehengliedes bei Masthahnenküken, die als Zuchthähne Verwendung finden sollen, während des ersten Lebenstages,
- für die Kennzeichnung von Schweinen, Schafen, Ziegen und Kaninchen durch Ohrtätowierung, für die Kennzeichnung anderer Säugetiere innerhalb der ersten zwei Lebenswochen durch Ohr- und Schenkeltätowierung sowie die Kennzeichnung landwirtschaftlicher Nutztiere einschließlich der Pferde durch entweder Ohrmarke, Flügelmarke oder elektronischer Transponder, ausgenommen bei Geflügel und durch Schlagstempel beim Schwein.

Ist bei einem Eingriff eine Betäubung nicht erforderlich, sind alle Möglichkeiten auszu-schöpfen, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern.

6 FEINKÖRNIGE LEGUMINOSEN IM RAHMEN VON GLÖZ 7

Nachstehende Liste führt die NC der feinkörnigen Leguminosen auf, deren Anbau dazu führt, dass die entsprechende Fläche des Ackerlandes bei der Verpflichtung zum Fruchtwechsel (GLÖZ 7) gem. § 18 Abs. 3 Buchstabe b der GAPKondV nicht berücksichtigt wird:

NC	Kulturart	
421	Rot-/Weiß-/Alexandriner-/Inkarnat-/Erd-/Schweden-/Persischer Klee	
423	Luzerne, Hopfenklee/Gelbklee, Bastardluzerne/Sandluzerne	
425	Klee-Luzerne-Gemisch	
426	Bockshornklee, Schabziger Klee	
427	Hornklee, Hornschotenklee	
429	Esparsette	
430	Serradella	
431	Steinklee	
432	Kleemischung aus NC 421, 427, 431 (stickstoffbindend)	
434	Gras-Leguminosen Gemisch (Leguminosen überwiegt)	
883	Winterhartes Leguminosengemenge	

7 LANDESDÜNGEVERORDNUNG

Landesdüngeverordnung (LDüVO) vom 10. Dezember 2020, geändert durch Landesverordnung vom 19. Dezember 2022

Aufgrund des § 3 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 3 und Abs. 5 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), zuletzt geändert durch Artikel 96 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), in Verbindung mit § 13 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), und des § 4 des Düngegesetzes in Verbindung mit § 13 Abs. 2 der Düngeverordnung verordnet die Landesregierung:

§ 1 Ziel und Regelungsbereich

- (1) Ziel dieser Verordnung ist die Reduzierung der Nährstoffeinträge aus landwirtschaftlich genutzten Flächen, insbesondere der Einträge von Nitrat in belastete Grundwasserkörper und von Phosphat in eutrophierte Oberflächenwasserkörper.
- (2) Zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat regelt diese Verordnung
- die Abgrenzung der Gebiete von mit Nitrat belasteten Grundwasserkörpern nach § 13 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 der Düngeverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBI. I S. 1305) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 der AVV Gebietsausweisung (AVV GeA) vom 10. August 2022 (BAnz. AT 16.08.2022 B2),
- 2. die Abgrenzung der hydrologischen Einzugsgebiete oder Teileinzugsgebiete von eutrophierten Oberflächenwasserkörpern nach § 13 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 DüV in Verbindung mit § 13 AVV GeA,
- 3. die für die Gebiete nach den Nummern 1 und 2 geltenden zusätzlichen Anforderungen nach § 13 a Abs. 3 DüV,
- 4. die Anforderungen nach § 13 a Abs. 7 DüV in anderen als den nach den Nummern 1 und 2 ausgewiesenen Gebieten.
- (3) Die belasteten Gebiete nach Absatz 2 Nr. 1 sind in Anlage 1, die eutrophierten Gebiete nach Absatz 2 Nr. 2 in Anlage 2 in Übersichtskarten farblich grafisch dargestellt. Die Daten über diese Gebiete werden von dem für die Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständigen Ministerium geführt sowie auf Datenträger und archivmäßig gesichert niedergelegt. Sie stehen zusätzlich über das Internet zum Abruf bereit (https://geobox-i.de/GBV-RLP/).

§ 2 Zusätzliche Anforderungen

(1) Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen der in § 1 Abs. 2 Nr. 1 wegen Belastung mit Nitrat ausgewiesenen Gebiete gelten zusätzlich zu den Anforderungen nach § 13 a Abs. 2 DüV folgende Anforderungen nach § 13 a Abs. 3 Satz 3 DüV:

- 1. Abweichend von § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 DüV ist vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Stickstoff der im Boden verfügbare Stickstoff vom Betriebsinhaber auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit, außer auf Flächen nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 DüV, Rebflächen, Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau, für den Zeitpunkt der Düngung, mindestens aber jährlich, durch Untersuchung repräsentativer Proben zu ermitteln.
- 2. Auf weinbaulich genutzten Flächen dürfen stickstoffhaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel im Zeitraum vom 1. August bis zum 15. März nur aufgebracht werden, wenn im gleichen Zeitraum auf der betroffenen Fläche keine Bodenbearbeitung erfolgt. Ausgenommen sind Tiefenlockerungen in Fahrspuren ohne wendende oder mischende Bearbeitung, Bodenbearbeitungen im Unterstockbereich mit einem Flächenanteil von höchstens 25 v. H. des Zeilenabstands sowie Flächen, bei denen eine flache Saatbettbereitung für eine Begrünung erfolgt.
- (2) Für die Stickstoff-Bodenuntersuchungen nach Absatz 1 Nr. 1 gilt Folgendes:
- 1. Im Falle von mit wesentlichen Stickstoffmengen gedüngten Ackerlandkulturen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 4 Tabelle 2 DüV sind lediglich beim Anbau ab 50 bis zu 100 Hektar Bodenproben von mindestens zwei Flächen auf Stickstoff untersuchen zu lassen. Der Umfang erhöht sich je angefangene weitere 100 Hektar jeweils um mindestens eine weitere Bodenprobe. Die Beprobung soll möglichst viele der angebauten Kulturen und deren Anbauumfang in einem Betrieb berücksichtigen. In Anlehnung an Anlage 4 Tabellen 2 und 4 DüV ist der im Boden verfügbare Stickstoff in Form des mineralischen Stickstoffs (N_{min}) in der Regel durch die Nmin-Methode zu ermitteln. Die Entnahmetiefe der Proben richtet sich dabei nach der standortspezifischen Durchwurzelbarkeit und wird begrenzt von Steingehalt, Bodenfeuchte und Verdichtung. Die Schicht von 60 bis 90 cm Bodentiefe ist, sofern sie für Gemüsekulturen nach Anlage 4 Tabelle 4 DüV oder für Wintergetreide, Winterraps, Mais, Zuckerrüben oder Sonnenblumen nach Empfehlung der nach Landesrecht zuständigen Stelle vorgegeben wird, mindestens in einer für den Betrieb repräsentativen Fläche zu beproben, sofern der Bodenraum entsprechend durchwurzelbar erscheint. Die Untersuchung mittels Elektro-Ultra-Filtration (EUF-Verfahren) genügt ebenfalls den Anforderungen. Die Ergebnisse der Stickstoff-Bodenuntersuchungen sind in Kilogramm Stickstoff je Hektar anzugeben.
- 2. In Betrieben mit Anbau von mindestens 25 Hektar Winterraps kann alternativ das Verfahren zur "Optimierung der N-Düngung von Raps nach der N-Menge des Bestandes im Herbst" angewandt werden, um damit eine der für den Betrieb erforderlichen Stickstoff-Bodenuntersuchungen zu ersetzen. Die Anwendung dieser Methode ist durch mit Aufnahmedatum, im Falle digitaler Aufnahmen mit Meta-Daten, versehene fotografische Aufnahmen der eindeutig einem Schlag zuzuordnenden Teilund Gesamtfläche und durch die Ermittlung des Stickstoff-Düngebedarfs unter Berücksichtigung des Stickstoffs in der Biomasse zu dokumentieren.

- (3) Ausgenommen von Absatz 1 Nr. 1 sind Betriebe, die im Durchschnitt der Ergebnisse der jährlich fortgeschriebenen dreijährigen Stoffstrombilanz nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Anlagen 2 und 3 der Stoffstrombilanzverordnung vom 14. Dezember 2017 (BGBI. I S. 3942; 2018 I S. 360) einen kritischen Bilanzwert nicht überschreiten, der jeweils pro Jahr wie folgt zu berechnen ist: die Summe von 35 Kilogramm Stickstoff je Hektar plus 35 Kilogramm Stickstoff je Großvieheinheit der betriebseigenen Tierhaltung pro Hektar. Maßgeblich für die Berechnung der Großvieheinheiten ist Anlage 9 Tabelle 2 DüV.
- (4) Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen der in § 1 Abs. 2 Nr. 2 wegen Eutrophierung mit Phosphat ausgewiesenen Gebiete gelten zusätzlich folgende Anforderungen nach § 13 a Abs. 3 Satz 3 DüV:
- 1. Abweichend von § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 DüV sind vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Phosphat für jeden Schlag die im Boden verfügbaren Nährstoffmengen durch Untersuchung repräsentativer Proben zu ermitteln. Dabei können Schläge, die kleiner als 0,5 Hektar sind, für den Zweck der Düngebedarfsermittlung für Phosphat zu Flächen von höchstens zwei Hektar zusammengefasst werden.
- 2. Auf weinbaulich genutzten Flächen dürfen phosphathaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel im Zeitraum vom 1. August bis zum 15. März nur aufgebracht werden, wenn im gleichen Zeitraum auf der betroffenen Fläche keine Bodenbearbeitung erfolgt. Ausgenommen sind Tiefenlockerungen in Fahrspuren ohne wendende oder mischende Bearbeitung, Bodenbearbeitungen im Unterstockbereich mit einem Flächenanteil von maximal 25 v. H. des Zeilenabstands sowie Flächen, bei denen eine flache Saatbettbereitung für eine Begrünung erfolgt.
- (5) Für Betriebe, die landwirtschaftlich genutzte Flächen in den in § 1 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 wegen Belastung mit Nitrat oder Eutrophierung mit Phosphat ausgewiesenen Gebieten bewirtschaften, gelten zusätzlich folgende Anforderungen nach § 13 a Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 und 9 DüV:
- 1. Abweichend von § 3 Abs. 4 Satz 1 DüV darf das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klauentieren) sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, nur erfolgen, wenn bei aufzubringenden Mengen bis 750 Kilogramm Gesamtstickstoff mit diesen Düngemitteln pro Jahr mindestens die von den Dienstleistungszentren Ländlicher Raum herausgegebenen Nährstoffgehalte übernommen werden. Bei aufzubringenden Mengen von mehr als 750 bis zu 2 500 Kilogramm Gesamtstickstoff mit diesen Düngemitteln pro Jahr ist alle drei Jahre eine Untersuchung dieser Düngemittel auf ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden zu veranlassen. Bei aufzubringenden Mengen von mehr als 2 500 Kilogramm Gesamtstickstoff mit diesen Düngemitteln pro Jahr ist jährlich, spätestens zu dem Zeitpunkt, bis zu dem höchstens ein Viertel der jährlich anfallenden Menge ausge-

bracht ist, eine Untersuchung nach Satz 2 zu veranlassen. Die Berechnung der aufzubringenden Stickstoffmengen erfolgt anhand der Stickstoff-Ausscheidungen nach Anlage 1 Tabelle 1 in Verbindung mit Anlage 2 DüV. Werden verschiedene Düngemittel nach Satz 1 eingesetzt, so bezieht sich die Untersuchungspflicht auf die Stickstoffmenge jedes einzelnen.

- Abweichend von § 10 Abs. 3 Nr. 4 DüV, auch in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 2 DüV, sind nur Betriebe von den Vorgaben nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und § 10 Abs. 1 und 2 DüV ausgenommen, die
 - a) abzüglich von Flächen nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 und 2 DüV weniger als zehn Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,
 - b) höchstens auf einem Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
 - c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 500 Kilogramm Stickstoff aufweisen und
 - keine außerhalb des Betriebs anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organische und organisch-mineralische Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen.

§ 3 Ausnahme nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 3 DüV

Die Anforderung nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 1 DüV gilt nicht für Dauergrünlandflächen, soweit der Anteil von Dauergrünlandflächen an der Gesamtfläche der jeweiligen ausgewiesenen Gebiete insgesamt 20 v. H. nicht überschreitet und nachgewiesen ist, dass durch die Ausnahme keine zusätzliche Belastung der Gewässer durch Nitrat zu erwarten ist.

§ 4 Erleichterungen nach § 13 a Abs. 7 DüV

Für Betriebe, deren landwirtschaftlich genutzte Flächen vollständig außerhalb von Gebieten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 liegen, gilt Folgendes:

- Abweichend von § 10 Abs. 3 Nr. 4 DüV, auch in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 2 DüV, sind Betriebe, die
 - a) abzüglich von Flächen nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 und 2 DüV weniger als 30 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,
 - b) höchstens auf drei Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
 - c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 110 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufweisen und
 - keine außerhalb des Betriebs anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch-mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen,

von den Vorgaben nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und § 10 Abs. 1 und 2 DüV ausgenommen.

2. Abweichend von § 12 Abs. 3 Satz 1 DüV haben rinderhaltende Betriebe, die über ausreichende eigene Grünland- oder Dauergrünlandflächen für die ordnungsgemäße Aufbringung der im Betrieb anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger verfügen, sicherzustellen, dass sie mindestens die in einem Zeitraum von sechs Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger sicher lagern können.

§ 5 Mitteilungspflichten

Die nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 DüV aufzuzeichnenden Daten zu den Nährstoffgehalten der untersuchten Wirtschaftsdünger sowie zu den Stickstoffgehalten im Boden mit den für die Stickstoff-Düngebedarfsermittlung notwendigen Begleitdaten der mit wesentlichen Stickstoffmengen gedüngten Ackerkulturen im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 4 Tabelle 2 DüV sind vom Betrieb oder einem beauftragten Dritten unaufgefordert der zuständigen Behörde unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Vorliegen der Daten, elektronisch über das Meldeportal (https://dlrservice.service24.rlp.de/mad) mitzuteilen. Die zuständige Behörde sowie die von ihr mit der Datenverarbeitung beauftragte Einrichtung haben die erfassten Daten, soweit dies in einem angemessenen Verhältnis zum Schutzzweck steht, stets zu pseudonymisieren und, sobald es der Verarbeitungszweck zulässt, zu anonymisieren.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

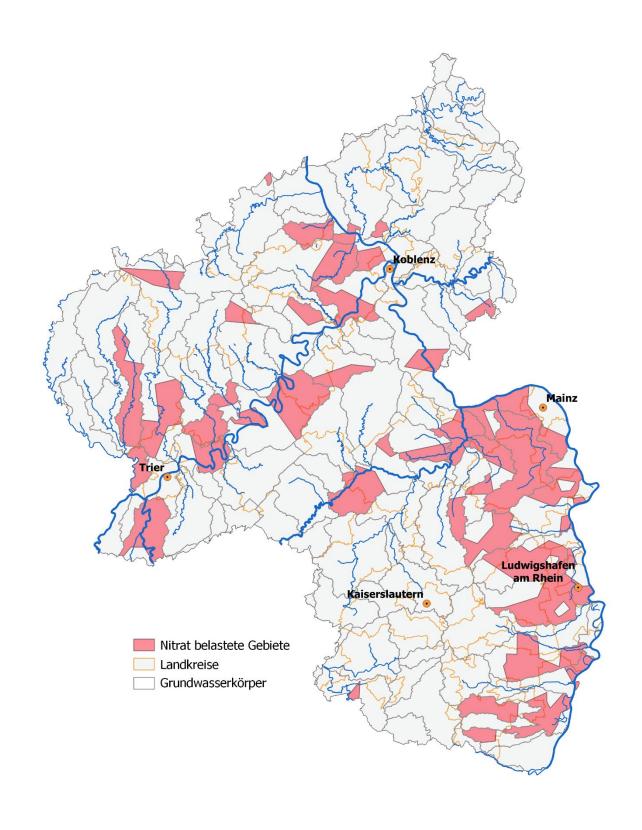
Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 1 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBI. I S. 54, 136) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. eine in § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 oder Abs. 5 Nr. 1 geforderte Untersuchung nicht veranlasst.
- 2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 4 Nr. 2 einen dort genannten Stoff aufbringt,
- 3. entgegen § 2 Abs. 5 Nr. 2 eine Vorgabe nach § 3 Abs. 2 Satz 1 oder § 10 Abs. 1 oder Abs. 2 DüV nicht erfüllt oder
- 4. entgegen § 5 seinen Mitteilungspflichten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

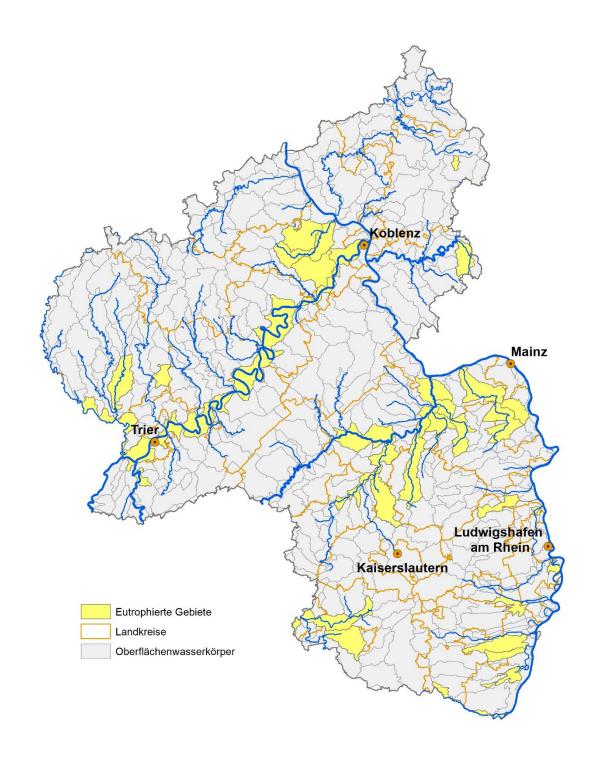
§ 7 Übertragung von Ermächtigungen

Die der Landesregierung durch § 15 Abs. 6 Satz 1 des Düngegesetzes in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und § 13 a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 7 DüV erteilten Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen werden auf das für die Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständige Ministerium übertragen. Rechtsverordnungen nach Satz 1 werden im Einvernehmen mit dem für den Schutz und die Bewirtschaftung des Grundwassers sowie der oberirdischen Gewässer zuständigen Ministerium erlassen.

Anlage 1
(zu § 1 Abs. 3)
Karte der Gebiete von mit Nitrat belasteten Grundwasserkörpern



Anlage 2
(zu § 1 Abs. 3)
Karte der Gebiete mit eutrophierten Oberflächenwasserkörpern



VI GLOSSAR

1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Ackerland:

Der Begriff Ackerland umfasst Flächen, die für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzt werden oder die andere Flächen als Dauergrünland oder Dauerkulturen und für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verfügbar sind, aber brachliegende andere Flächen als Dauergrünland oder Dauerkulturen.

Für die Laufzeit der entsprechenden Verpflichtung gehört zum Ackerland auch eine stillgelegte Fläche, die zum Zeitpunkt der Stilllegung die vorgenannten Voraussetzungen für Ackerland erfüllt hat und stillgelegt worden ist

- nach dem GLÖZ-Standard 8,
- nach der Öko-Regelung 1a,
- im Rahmen der Artikel 22 bis 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 in der für den Zeitpunkt der Stilllegung geltenden Fassung,
- im Rahmen einer Agrarumweltmaßnahme nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 in der für den Zeitpunkt der Stilllegung geltenden Fassung,
- im Rahmen einer Agrarumwelt- und Klimamaßnahme nach Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in der für den Zeitpunkt der Stilllegung geltenden Fassung oder

 im Rahmen einer freiwilligen Umwelt-, Klimaoder anderen Bewirtschaftungsverpflichtung nach der ELER-Regelung.

Begrünte Randstreifen einer Ackerlandfläche von untergeordneter Bedeutung, höchstens aber einer Breite von 15 Metern, sind Ackerland.

Begünstigter:

Empfänger der agrarrechtlichen EU-Beihilfen und Zahlungen.

Betriebsinhaber:

Eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status die Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts haben, deren Betrieb sich im Gebiet der EU befindet und die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Dauergrünland:

Der Begriff Dauergrünland umfasst Flächen, auch wenn sie nicht für die Erzeugung genutzt werden, die

- auf natürliche Weise durch Selbstaussaat oder durch Aussaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden,
- 2. seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge sind und
- 3. seit mindestens fünf Jahren nicht gepflügt worden sind.

Gras oder andere Grünfutterpflanzen sind

- alle krautartigen Pflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen sind oder die normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Weideland oder Wiesen sind, unabhängig davon, ob die Flächen als Viehweiden genutzt werden, mit Ausnahme von
- a) Gras oder anderen Grünfutterpflanzen bei dem Anbau zur Erzeugung von Saatgut,
- b) Gras bei dem Anbau zur Erzeugung von Rollrasen und
- c) Leguminosen bei der Aussaat in Reinsaat oder in Mischungen von Leguminosen solange diese Leguminosen auf der Fläche vorherrschen, und
- Pflanzen der Gattungen Juncus und Carex, soweit sie auf der Fläche gegenüber Gras oder anderen Grünfutterpflanzen im Sinne der Nummer 1 nicht vorherrschen.

Dauergrünland kann auch andere Pflanzenarten als Gras oder andere Grünfutterpflanzen, die abgeweidet werden können, umfassen, wie Sträucher oder Bäume, soweit Gras und andere Grünfutterpflanzen vorherrschen. Gras und andere Grünfutterpflanzen herrschen vor, wenn sie mehr als 50 Prozent der förderfähigen Fläche einer Dauergrünlandfläche einnehmen.

Pflügen ist jede mechanische Bodenbearbeitung, die die Narbe zerstört. Nicht als Pflügen gilt eine flache Bodenbearbeitung von bestehendem Dauergrünland zur Narbenerneuerung in der bestehenden Narbe. Pflügen im Ackerland ist jede mechanische, wendende Bodenbearbeitung. Der Einsatz von

- Stoppelhobel
- Schälpflug
- Spatenmaschine / -fräse

zählt insoweit zum Pflügen.

Als Dauergrünland gelten, wenn Gras und andere Grünfutterpflanzen in Weidegebieten traditionell nicht vorherrschen oder nicht vorkommen, auch Flächen, die mit anderen Pflanzenarten im Sinne des Absatzes 3 bedeckt sind, die Teil eines

etablierten lokalen Bewirtschaftungsverfahrens sind. Ein etabliertes lokales Bewirtschaftungsverfahren ist jede

- traditionelle Beweidungspraktik, die auf den betreffenden Flächen gemeinhin angewendet wird,
- 2. traditionelle Mahdnutzung,
- 3. Praktik, die von Bedeutung ist
- a) für die Erhaltung der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates genannten Lebensraumtypen oder
- b) für die Erhaltung der Lebensräume der unter die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates fallenden Arten oder
- 4. Kombination der in den Nummern 1 bis 3 genannten Praktiken.

Als Dauergrünland gelten auch Flächen, die

- nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes als Dauergrünland neu angelegt worden sind oder werden,
- 2. nach einer Verordnung auf Grund des § 9 Absatz 5 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes in Dauergrünland rückumgewandelt worden sind oder werden,
- nach einer Verordnung auf Grund des § 12
 Absatz 8 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes in Dauergrünland rückumgewandelt worden sind oder werden,
- 4. einer Verpflichtung zur Umwandlung in Dauergrünland unterliegt und mit Gras oder anderen Grünfutterpflanzen angesät worden sind oder werden oder nach den Vorschriften über die Erhaltung von Dauergrünland bei der Zahlung für den Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden zur Durchführung von Titel III Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 angelegt oder rückumgewandelt worden sind oder werden und als Dauergrünland gelten.

Streuobstwiesen gelten als Dauergrünland, wenn die begrünte Fläche die Voraussetzungen der Begriffsbestimmung Dauergrünland erfüllt.

Dauerkulturen:

Der Begriff Dauerkulturen umfasst Flächen, auch wenn sie nicht für die Erzeugung genutzt werden, mit

- nicht in die Fruchtfolge einbezogenen Kulturen außer Dauergrünland, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern.
- 2. Reb- und Baumschulen sowie
- 3. Niederwald mit Kurzumtrieb.

Reb- und Baumschulen sind folgende Flächen mit jungen verholzenden Pflanzen im Freiland, die zum Auspflanzen bestimmt sind:

- Rebschulen und Rebschnittgärten für Unterlagen,
- 2. Baumschulen für Obst- und Beerengehölze,
- 3. Baumschulen für Ziergehölze,
- gewerbliche Forstbaumschulen ohne forstliche Pflanzgärten innerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des Betriebs und
- 5. Baumschulen für Bäume und für Sträucher, die geeignet sind für die Bepflanzung von Gärten, Parks, Straßenrändern und Böschungen, wie Heckenpflanzen, Rosen und sonstige Ziersträucher sowie Zierkoniferen, jeweils einschließlich der Unterlagen und Jungpflanzen.

Niederwald mit Kurzumtrieb ist eine Fläche, die mit Gehölzpflanzen der in Anlage 2 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung genannten Arten bestockt ist, deren Wurzelstock oder Baumstumpf nach der Ernte im Boden verbleibt und wieder austreibt. Der maximale Erntezyklus für Niederwald mit Kurzumtrieb beträgt 20 Jahre.

Ein begrünter Randstreifen einer Dauerkulturfläche, der von untergeordneter Bedeutung ist, ist Dauerkultur. Eine untergeordnete Bedeutung liegt bei einer Breite von mehr als 15 Metern nicht vor.

Einzelanordnungen:

An den jeweiligen Landwirt gerichtete Verwaltungsakte, mit denen die zuständige Behörde bestimmte Maßnahmen vorschreibt oder untersagt oder von bestimmten Bedingungen abhängig macht.

Feuchtgebiete:

In Deutschland werden auch für die europäischen Vogelarten folgende Feuchtbiotope als relevant angesehen: natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahe Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmte Bereiche einerseits, sowie Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche und Binnenlandsalzstellen, sofern sie über die Biotopkartierung erfasst sind, zudem Tümpel, Sölle und Dolinen und andere mit diesen vergleichbare Feuchtgebiete.

Freilandflächen:

Die nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckten Flächen, unabhängig von ihrer Beschaffenheit oder Nutzung; dazu gehören auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen (§ 2 Ziff. 15 PflSchG).

Futtermittelunternehmen:

Alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die an der Erzeugung, Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Beförderung oder dem Vertrieb von Futtermitteln beteiligt sind, einschließlich Erzeuger, die Futtermittel zur Verfütterung in ihrem eigenen Betrieb erzeugen, verarbeiten oder lagern.

Futtermittelunternehmer:

Die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Futtermittelunternehmen erfüllt werden.

Landwirtschaftliche Fläche:

Der Begriff landwirtschaftliche Fläche umfasst Ackerland, Dauerkulturen und Dauergrünland, und das auch, wenn diese auf der betreffenden Fläche ein Agroforstsystem bilden.

Ein **Agroforstsystem** auf Ackerland, in einer Dauerkultur oder auf Dauergrünland liegt vor, wenn auf der Fläche mit dem vorrangigen Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion Gehölzpflanzen, die nicht in Anlage 1 der GAPDZV aufgeführt sind, entsprechend eines positiv geprüften Nutzungskonzeptes angebaut werden in mindestens zwei Streifen, die höchstens 40 Prozent der jeweiligen landwirtschaftlichen Fläche einnehmen, oder verstreut über die jeweilige landwirtschaftliche Fläche in einem Umfang von mindestens 50 und höchstens 200 solcher Gehölzpflanzen je Hektar.

Landschaftselemente, die am 31.12.2022 dem Beseitigungsverbot der Konditionalität bzw. von Cross Compliance unterlagen, gehören nicht zu einem Agroforstsystem.

Landwirtschaftlich genutzte Fläche bezüglich der Regelungen zur Nitratrichtlinie (GAB 2):

Im Rahmen der Düngeverordnung gehören zur landwirtschaftlich genutzten Fläche: pflanzenbaulich genutztes Ackerland, gartenbaulich genutzte Flächen, Grünland und Dauergrünland, Obstflächen, Flächen, die zur Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen, weinbaulich genutzte Flächen, Hopfenflächen, Baumschulflächen; zur landwirtschaftlich genutzten Fläche gehören auch befristet aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen, soweit diesen Flächen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel zugeführt werden. Zur landwirtschaftlich genutzten Fläche gehören nicht in geschlossenen oder bodenunabhängigen Kulturverfahren genutzte Flächen. Gewächshäuser mit gesteuerter Wasserzufuhr und stationäre Folientunnel gehören auch zu bodenunabhängigen Kulturverfahren.

Bodenunabhängige Kulturverfahren sind Systeme, bei denen gewährleistet ist, dass es nicht zu einem Eintrag von Nährstoffen in tiefere Bodenschichten kommt (zum Beispiel Topf auf Tisch/Rinnen, Topf auf undurchlässiger Folie, Containerstellflächen). Mehrere Nutzungen im Jahr führen nicht zur Vergrößerung

der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes.

Gartenbaulich genutzte Flächen sind auch Ackerland im Sinne der Regelungen zur Ausbringung auf geneigten Flächen und zu den Sperrzeiten.

Landwirtschaftliche Tätigkeit:

Der Begriff landwirtschaftliche Tätigkeit, die zur Bereitstellung privater und öffentlicher Güter beitragen kann, umfasst

- die Erzeugung, einschließlich Tätigkeiten wie Anbau, auch mittels Paludikultur oder in einem Agroforstsystem, Ernten, Melken, Zucht oder Aufzucht von Tieren oder Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke, von in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Fischereierzeugnisse,
- 2. den Betrieb von Niederwald mit Kurzumtrieb,
- 3. nach Maßgabe des § 3 Absätze 2 bis 6 der GAPDZV die Erhaltung einer landwirtschaftlichen Fläche, die während des gesamten Jahres nicht für eine landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der Nummer 1 oder 2 genutzt wird, in einem Zustand, der sie ohne über die Anwendung von in der Landwirtschaft üblichen Methoden und Maschinen hinausgehende Vorbereitungsmaßnahmen für die Beweidung oder den Anbau geeignet macht.

Lebensmittelunternehmen:

Alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen.

Lebensmittelunternehmer:

Die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Lebensmittelunternehmen erfüllt werden.

Natura-2000-Gebiet:

FFH- oder Vogelschutzgebiet.

Nutztiere:

Landwirtschaftliche Nutztiere sowie andere warmblütige Wirbeltiere, die zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

Ortsfeste Anlagen:

Als ortsfest oder ortsfest benutzt gelten Einheiten, wenn sie länger als ein halbes Jahr an einem Ort zu einem bestimmten betrieblichen Zweck betrieben werden; Anlagen können aus mehreren Anlagenteilen bestehen (§ 2 Abs. 9 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen). An Lagerflächen, auf denen Ballensilage (Rund- und Quaderballen) gelagert wird, werden keine Anforderungen gestellt, wenn auf der Lagerfläche keine Entnahme von Silage erfolgt. Alle übrigen Lagerungen in der Feldflur oder Behelfssilos inkl. Schlauchsilos werden gemäß §2 Absatz 9 AwSV nach einem halben Jahr als ortsfeste Anlagen betrachtet.

Paludikultur:

Anbautätigkeit, die speziell auf die Nutzung von Feuchtgebieten und Mooren abzielt. Der Begriff "Paludikultur" in der Verordnung (EU) 2021/2115 bezeichnet eine Anbautätigkeit zur Erzeugung von Erzeugnissen von Anhang I AEUV.

Pflügen:

s. Beschreibung zum Pflügen unter dem Begriff "Dauergrünland"

2 RELEVANTE RECHTSVORSCHRIFTEN

Die nachfolgenden Rechtsvorschriften gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

- Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 .
- Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013
- Delegierte Verordnung (EU) 2022/1172 der Kommission vom 4. Mai 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Verhängung und Berechnung von Verwaltungssanktionen im Bereich der Konditionalität
- Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Gesetz – GAPKondG).
- Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität – GAP-KondV).
- ⁶ § 5 Abs. 1 Düngeverordnung.
- § 5 Abs. 2 Düngeverordnung.
- 8 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG)
- 9 § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 und § 10 Abs. 1 Düngeverordnung.
- ¹⁰ § 4 Abs. 4 Düngeverordnung.
- ¹¹ § 3 Abs. 3 Düngeverordnung.
- § 3 Abs. 4 Düngeverordnung.
- ¹³ § 5 Abs. 1 Düngeverordnung.
- ¹⁴ § 5 Abs. 2 Düngeverordnung.
- ¹⁵ § 6 Abs. 8 Düngeverordnung.
- ¹⁶ § 6 Abs. 10 Düngeverordnung.
- ¹⁷ § 11 Düngeverordnung.
- 18 § 6 Abs. 4 Düngeverordnung.
- ¹⁹ Anlage 7 AwSV.
- ²⁰ § 12 Abs. 1 Düngeverordnung.
- ²¹ § 12 Abs. 2 Düngeverordnung.

- ²² § 12 Abs. 4 Düngeverordnung.
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, (Vogelschutzrichtlinie).
- ²⁴ Artikel 3 Abs. 1 und 2 b) Vogelschutzrichtlinie.
- 25 § 23 GAPKondV.
- ²⁶ § 30 BNatSchG i.V.m. den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften.
- ²⁷ §§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften.
- Vertragliche Vereinbarung: Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Land und dem Nutzungsberechtigten mit dem anstelle einer Schutzgebietsverordnung durch entsprechende Bestimmungen ein gleichwertiger Schutz in einem NATURA 2000-Gebiet gewährleistet wird.
- ²⁹ §§ 32, 33 Abs. 1 und 34 BNatSchG i.V. m. Landesrecht
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, (FFH-Richtlinie).
- ³¹ Artikel 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie; §§ 33ff. und § 44 BNatschG.

32

- 33 §§ 32 Abs. 3, 33 ff und 44 BNatschG i.V.m. Landesrecht.
- Vertragliche Vereinbarung: Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Land und dem Nutzungsberechtigten mit dem anstelle einer Schutzgebietsverordnung durch entsprechende Bestimmungen ein gleichwertiger Schutz in einem NATURA 2000-Gebiet gewährleistet wird.
- Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung einer Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit.
- Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene, Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs.
- Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene.
- ³⁸ Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.
- ³⁹ Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.
- ⁴⁰ Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.
- Siehe Anhänge I und III der Verordnung (EG) Nr. 183/2005.
- ⁴² Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 183/2005.
- ⁴³ Artikel 5 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005.
- ⁴⁴ Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005.

- ⁴⁵ Anhang I Teil A I Nr. 3 und Anhang III Teil "Fütterung" der Verordnung (EG) Nr. 183/2005.
- ⁴⁶ Anhang I Teil A I Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005.
- ⁴⁷ Artikel 17 (1) der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.
- ⁴⁸ Artikel 4 Abs. 1 i. V. mit Anhang I, Teil A der Verordnung (EG) Nr. 852/2004.
- ⁴⁹ Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.
- ⁵⁰ Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.
- ⁵¹ Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.
- ⁵² Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 931/2011 der Kommission vom 19. September 2011 über die mit der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Rückverfolgbarkeitsanforderungen an Lebensmittel tierischen Ursprungs.
- Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene.
- ⁵⁵ Anhang I Teil A III Nr. 8 a) der Verordnung (EG) Nr. 852/2004.
- Siehe auch Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 (aufgehoben und ersetzt durch Verordnung (EG) Nr. 470/2009 i.V. m. Verordnung (EG) Nr. 37/2010), Artikel 2, 4, und 5 (Tierarzneimittelrückstandshöchstmengen) sowie Verordnung (EG) Nr. 396/2005, Artikel 18 (Pestizidrückstandshöchstgehalte). Beide Verordnungen sind nach der horizontalen Ratsverordnung für die Konditionalität relevant (siehe auch Anlage 1, Grundanforderungen an die Betriebsführung, Fußnote zu GAB 4).
- Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, Anhang III, Abschnitt IX, Kapitel I.
- ⁵⁸ Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Artikel 3 Abs. 1 i. V. mit Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil II B.
- Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil I 1. e).
- ⁶⁰ Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt X Kapitel I.
- Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β-Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG (Hormonverbots-Richtlinie).
- ⁶² Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz-PflSchG) vom 06.02.2012.
- 63 Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz.
- 64 § 12 Abs. 1 Nr.1 i.V.m. § 22 Abs. 2 PflSchG (§12 Abs. 4 PflSchG).
- 65 § 12 Abs. 2 PflSchG.
- Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung).
- 67 §§ 1 bis 4 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung.

- ⁶⁸ Verordnung über die Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel (Bienenschutzverordnung).
- ⁶⁹ § 2 Abs. 1 Bienenschutzverordnung.
- ⁷⁰ § 2 Abs. 2 Bienenschutzverordnung.
- ⁷¹ § 2 Abs. 4 Bienenschutzverordnung.
- ⁷² § 2 Abs. 3 Bienenschutzverordnung.
- ⁷³ Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere.
- ⁷⁴ Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern.
- ⁷⁵ Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen.
- 76 Tierschutzgesetz, TierSchG
- Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung TierSchNutztV)
- ⁷⁸ Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115.
- Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III.



Stiftstraße 9

55116 Mainz

Poststelle@mwvlw.rlp.de www.mwvlw.rlp.de